

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

**bm:bwk****Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft  
und Kultur**Minoritenplatz 5  
A-1014 Wien

GZ 34.190/2-VII/B/4/2002

Sachbearbeiterin:  
MR Mag. Dr. Martha Seböck  
Tel.: 01-531 20-5830  
Fax: 01-531 20-5833  
e-mail: [martha.seboek@bmbwk.gv.at](mailto:martha.seboek@bmbwk.gv.at)

Begutachtungsverfahren,  
Bundesgesetz über die Organisation der  
Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz)

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur den Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz) mit der Bitte um allfällige Stellungnahme bis spätestens

**19. April 2002**

an folgende e-mail-Adresse: [weltklasse-uni@bmbwk.gv.at](mailto:weltklasse-uni@bmbwk.gv.at) (Betreff: Universitätsgesetz).

Überdies wird ersucht, 25 Exemplare der Stellungnahme u.e. dem Präsidium des Nationalrats zu übersenden.

Leermeldungen sind nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzesentwurf auch auf der Website des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur ([www.weltklasse-uni.at](http://www.weltklasse-uni.at)) zur Einsicht und zum Download bereitsteht.

Anlage:

Entwurf

Wien, 8. März 2002

Die Bundesministerin:

Gehrer

F.d.R.d.A.: 

<http://www.bmbwk.gv.at>  
DVR 0064301

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

**bm:bwk**

**Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft  
und Kultur**

GZ 34.190/2-VII/B/4/2002

Minoritenplatz 5  
A-1010 Wien

## **Entwurf**

# Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002)

Begutachtungsfrist: 19. April 2002

Wien, 8. März 2002

[www.weltklasse-uni.at](http://www.weltklasse-uni.at)

DVR 0064301

## **Entwurf**

### **Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Teil: Organisationsrecht**

##### **1. Abschnitt**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **1. Unterabschnitt**

##### **Geltungsbereich, Grundsätze und Aufgaben**

- § 1. Rechtsform
- § 2. Geltungsbereich
- § 3. Wirkungsbereich der Universitäten
- § 4. Sicherung von Forschungs- und Lehrbereichen
- § 5. Grundsätze
- § 6. Aufgaben
- § 7. Weisungsfreiheit
- § 8. Rechtsaufsicht
- § 9. Gesellschaften, Stiftungen, Vereine
- § 10. Hoheitsverwaltung des Bundes

##### **2. Unterabschnitt**

##### **Leistungsvereinbarung und Qualitätssicherung**

- § 11. Leistungsvereinbarung
- § 12. Evaluierung und Qualitätssicherung

##### **3. Unterabschnitt**

##### **Haushalt und Rechnungswesen**

- § 13. Haushalt
- § 14. Rechnungswesen und Berichte
- § 15. Inanspruchnahme von Dienstleistungen
- § 16. Gewerbe- und abgabenrechtliche Stellung der Universitäten

## **2. Abschnitt**

### **Leitung und innerer Aufbau der Universität**

#### **1. Unterabschnitt**

##### **Bestimmungen für alle Universitäten**

- § 17. Satzung
- § 18. Leitung und innere Organisation
- § 19. Universitätsrat
- § 20. Rektorat
- § 21. Rektorin oder Rektor
- § 22. Vizerektorinnen und Vizerektoren
- § 23. Forschungsförderung, Auftragsforschung und Vollmachten
- § 24. Senat

#### **2. Unterabschnitt**

##### **Sonderbestimmungen für die Universitäten Wien, Graz und Innsbruck sowie die Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck**

- § 25. Koordinationsrat

#### **3. Unterabschnitt**

##### **Sonderbestimmungen für Medizinische Universitäten**

- § 26. Organisation
- § 27. Ethikkommission
- § 28. Gliederung des Klinischen Bereichs
- § 29. Leitungsfunktionen im Klinischen Bereich
- § 30. Zuständigkeit für den Spitalsbetrieb
- § 31. Vertreterinnen und Vertreter der Ärzte
- § 32. Lehrkrankenhaus

#### **4. Unterabschnitt**

##### **Sonderbestimmungen für die Veterinärmedizinische Universität Wien**

- § 33. Tierspital

#### **5. Unterabschnitt**

##### **Sonderbestimmungen für die Katholische und die Evangelische Theologie**

- § 34.

#### **6. Unterabschnitt**

##### **Sonderbestimmungen für die Akademie der bildenden Künste Wien**

- § 35. Gemäldegalerie und Kupferstichkabinett

### **3. Abschnitt**

#### **Gleichstellung von Frauen und Männern**

- § 36. Frauenfördergebot
- § 37. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
- § 38. Schiedskommission
- § 39. Anwendung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes

### **4. Abschnitt**

#### **Verfahren**

- § 40. Aufsicht
- § 41. Verfahren in behördlichen Angelegenheiten
- § 42. Säumnis von Organen
- § 43. Verschwiegenheitspflicht
- § 44. Haftung
- § 45. Rechtsvertretung

## **II. Teil**

### **Studienrechtliche Bestimmungen**

#### **1. Abschnitt**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 46. Begriffsbestimmungen
- § 47. Einteilung des Studienjahres
- § 48. Fernstudien

#### **2. Abschnitt**

##### **Studien**

- § 49. Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien
- § 50. Individuelles Studium
- § 51. Universitätslehrgänge
- § 52. Vorbereitungslehrgänge
- § 53. Akademischer Grad und Bezeichnung für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen

#### **3. Abschnitt**

##### **Studierende**

- § 54. Rechte und Pflichten der Studierenden
- § 55. Verfahren der Zulassung zum Studium
- § 56. Zulassungsfristen
- § 57. Meldung der Fortsetzung des Studiums
- § 58. Zulassung für ordentliche Studien
- § 59. Allgemeine Universitätsreife
- § 60. Besondere Universitätsreife

- § 61. Studieneingangsphase
- § 62. Beurlaubung
- § 63. Erlöschen der Zulassung für ordentliche Studien
- § 64. Abgangsbescheinigung
- § 65. Zulassung für außerordentliche Studien
- § 66. Erlöschen der Zulassung für außerordentliche Studien

#### **4. Abschnitt Prüfungen**

- § 67. Arten der Feststellung des Studienerfolges
- § 68. Beurteilung des Studienerfolges
- § 69. Nichtigerklärung von Beurteilungen
- § 70. Zeugnisse
- § 71. Ergänzungsprüfungen
- § 72. Wiederholung von Prüfungen
- § 73. Anerkennung von Prüfungen
- § 74. Rechtsschutz bei Prüfungen

#### **5. Abschnitt Bachelorarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen**

- § 75. Bachelorarbeiten
- § 76. Masterarbeiten
- § 77. Dissertationen
- § 78. Künstlerische Masterarbeiten
- § 79. Einsicht in Beurteilungsunterlagen
- § 80. Anerkennung von Masterarbeiten, künstlerischen Masterarbeiten oder Dissertationen
- § 81. Veröffentlichungspflicht

#### **6. Abschnitt Akademische Grade**

- § 82. Verleihung akademischer Grade
- § 83. Führung akademischer Grade
- § 84. Widerruf inländischer akademischer Grade

#### **7. Abschnitt Nostrifizierung**

- § 85.

## **8. Abschnitt Studienbeitrag**

- § 86. Studienbeitrag
- § 87. Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages

## **9. Abschnitt Sonderbestimmungen**

- § 88. Sonderbestimmungen für die Katholische Theologie

## **III. Teil Angehörige der Universität**

### **1. Abschnitt Allgemeines**

- § 89. Einteilung
- § 90. Studierende
- § 91. Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten

### **2. Abschnitt Wissenschaftliches und künstlerisches Universitätspersonal**

- § 92. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
- § 93. Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
- § 94. Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
- § 95. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb

### **3. Abschnitt Nicht wissenschaftliches und nicht künstlerisches Universitätspersonal**

- § 96.

### **4. Abschnitt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Künstlerinnen und Künstler mit Lehrbefugnis(venia docendi) ohne Arbeitsverhältnis zur Universität**

- § 97. Privatdozentinnen und Privatdozenten
- § 98. Habilitation
- § 99. Emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand

#### **IV. Teil Personalrecht**

- § 100. Ausschreibung und Aufnahme
- § 101. Rechtsgrundlage der Arbeitsverhältnisse
- § 102. Dauer der Arbeitsverhältnisse
- § 103. Gesetzliche Sonderregelungen zur Arbeitszeit und Arbeitsruhe für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal
- § 104. Gesetzliche Sonderregelungen zur Arbeitszeit und Arbeitsruhe für das nicht wissenschaftliche und nicht künstlerische Universitätspersonal
- § 105. Arbeitsinspektion
- § 106. Erweiterter Kündigungs- und Entlassungsschutz
- § 107. Gewissensfreiheit
- § 108. Verwertung von geistigem Eigentum
- § 109. Übernahme von Ämtern
- § 110. Pensionskassensystem

#### **V. Teil Strafbestimmungen**

- § 111.

#### **VI. Teil Liegenschaften, Bauwerke, Räumlichkeiten**

- § 112. Raumnutzung
- § 113. Mietrechte an Objekten der BIG
- § 114. Mietrechte an Objekten anderer Eigentümer

#### **VII. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen**

##### **1. Abschnitt Implementierung der neuen Organisation**

- § 115. Gründungskonvent
- § 116. Implementierungsschritte

##### **2. Abschnitt Organisation**

- § 117. Überleitung der Universitätsangehörigen gemäß UOG 1993 und KUOG
- § 118. Übergangsbestimmungen für Berufungskommissionen, Habilitationskommissionen und besondere Habilitationskommissionen

##### **3. Abschnitt Studienrecht**

- § 119.

#### **4. Abschnitt**

##### **Überleitung des Personals**

- § 120. Beamtinnen und Beamte des Bundes
- § 121. Vertragsbedienstete des Bundes
- § 122. Lehrlinge des Bundes
- § 123. Neuaufnahmen
- § 124. Haftungen des Bundes
- § 125. Forderungen des Bundes gegenüber den Bediensteten
- § 126. Übergang der Dienst- und Naturalwohnungen
- § 127. Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in Ausbildung)
- § 128. Personen in einem besonderen Rechtsverhältnis zum Bund
- § 129. Angestellte im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit
- § 130. Interessensvertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität

#### **5. Abschnitt**

##### **Übertragung von Rechten und Vermögen**

- § 131. Nachfolgeeinrichtungen
- § 132. Übergang von Mietrechten an Liegenschaften, Bauwerken und Räumlichkeiten
- § 133. Rechtsnachfolge bei gemeinsam genutzten Liegenschaften, Bauwerken und Räumlichkeiten
- § 134. Übertragung der im Eigentum des Bundes stehenden Mobilien auf die Universitäten
- § 135. Übertragung der im Eigentum teilrechtsfähiger Einrichtungen der Universitäten und Universitäten der Künste stehenden Mobilien und Rechte auf die Universitäten

#### **6. Abschnitt**

##### **Budget**

- § 136.

#### **7. Abschnitt**

##### **Inkrafttreten und Vollziehung**

- § 137. Verweisungen
- § 138. Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften
- § 139. Vollziehung

## **I. Teil Organisationsrecht**

### **1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

#### **1. Unterabschnitt Geltungsbereich, Grundsätze und Aufgaben**

##### **Rechtsform**

**§ 1.** Die Universitäten sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, die vom Bund zu finanzieren sind. Sie dienen der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, der Entwicklung und Erschließung der Künste sowie der Lehre der Kunst.

##### **Geltungsbereich**

**§ 2.** Dieses Bundesgesetz gilt für folgende Universitäten:

1. Universität Wien;
2. Universität Graz;
3. Universität Innsbruck;
4. Medizinische Universität Wien;
5. Medizinische Universität Graz;
6. Medizinische Universität Innsbruck;
7. Universität Salzburg;
8. Technische Universität Wien;
9. Technische Universität Graz;
10. Montanuniversität Leoben;
11. Universität für Bodenkultur Wien;
12. Veterinärmedizinische Universität Wien;
13. Wirtschaftsuniversität Wien;
14. Universität Linz;
15. Universität Klagenfurt;
16. Universität für angewandte Kunst Wien;
17. Universität für Musik und darstellende Kunst Wien;
18. Universität Mozarteum Salzburg;
19. Universität für Musik und darstellende Kunst Graz;
20. Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz;
21. Akademie der bildenden Künste Wien.

##### **Wirkungsbereich der Universitäten**

**§ 3.** (1) Der Wirkungsbereich der Universitäten gemäß § 2 Z 1 bis 3 und 7 bis 21 ergibt sich aus den am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an den gleichnamigen Universitäten eingerichteten Studien und Forschungseinrichtungen.

(2) Abweichend von Abs. 1 ergibt sich der Wirkungsbereich der Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck aus den am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an den

Medizinischen Fakultäten der Universitäten Wien, Graz und Innsbruck eingerichteten Studien und Forschungseinrichtungen.

(3) Änderungen der Wirkungsbereiche der Universitäten sind nur im Wege der Leistungsvereinbarungen gemäß § 11 oder durch Verordnung der Bundesregierung gemäß § 4 zulässig.

### **Sicherung von Forschungs- und Lehrbereichen**

§ 4. Die Bundesregierung kann auf Vorschlag der Bundesministerin oder des Bundesministers einer Universität oder mehreren Universitäten durch Verordnung die Einrichtung eines Studiums auftragen, wenn übergeordnete bildungspolitische oder wissenschaftspolitische Überlegungen dies erfordern und keine diesbezügliche Einigung im Rahmen einer Leistungsvereinbarung erfolgt.

### **Grundsätze**

§ 5. Die leitenden Grundsätze für die Universitäten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind:

1. die Freiheit der Wissenschaften und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBL. Nr. 142/1867) und die Freiheit des wissenschaftlichen und des künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre (Art. 17a des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger);
2. die Verbindung von Forschung und Lehre, die Verbindung der Entwicklung und Erschließung der Künste und ihrer Lehre sowie die Verbindung von Wissenschaft und Kunst;
3. die Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen;
4. die Lernfreiheit;
5. das Zusammenwirken der Universitätsangehörigen;
6. die soziale Chancengleichheit;
7. die Gleichstellung von Frauen und Männern;
8. die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung;
9. die nationale und internationale Mobilität der Studierenden, der Absolventinnen und Absolventen sowie des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals.

### **Aufgaben**

§ 6. Die Universitäten erfüllen im Rahmen ihres Wirkungsbereichs folgende Aufgaben:

1. die Entwicklung der Wissenschaften (Forschung und Lehre), die Entwicklung und Erschließung der Künste sowie die Lehre der Kunst;
2. die Bildung durch Wissenschaft;
3. die wissenschaftliche, künstlerische, künstlerisch-pädagogische und künstlerisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung, die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, die eine Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern, sowie die Ausbildung der künstlerischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten bis zur höchsten Stufe;
4. die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses;
5. die Weiterbildung, insbesondere der Absolventinnen und Absolventen von Universitäten;
6. die Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und der Lehre innerhalb der Universität;
7. die Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie der Kunst;

8. die Unterstützung der Nutzung und Umsetzung ihrer Forschungsergebnisse in der Praxis und die Unterstützung der gesellschaftlichen Einbindung von Ergebnissen der Entwicklung und Erschließung der Künste;
9. die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Frauenförderung;
10. die Pflege der Kontakte zu den Absolventinnen und Absolventen;
11. die Information der Öffentlichkeit über die Erfüllung der Aufgaben der Universitäten.

### **Weisungsfreiheit**

§ 7. Die Universitäten erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze und Verordnungen sowie entsprechend den in der Leistungsvereinbarung übernommenen Verpflichtungen weisungsfrei.

### **Rechtsaufsicht**

§ 8. Die Universitäten unterliegen der Aufsicht des Bundes. Die Aufsicht des Bundes umfasst die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen einschließlich der Satzung (Rechtsaufsicht).

### **Gesellschaften, Stiftungen, Vereine**

§ 9. Jede Universität ist berechtigt, Gesellschaften, Stiftungen und Vereine zu gründen und sich daran zu beteiligen, sofern diese Gründung oder Beteiligung der Erfüllung der Aufgaben der Universität dient und insbesondere die Forschung (Entwicklung oder Erschließung der Künste) und die Lehre nicht beeinträchtigt werden.

### **Hoheitsverwaltung des Bundes**

§ 10. In Vollziehung der Studienvorschriften werden die Universitäten im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig.

## **2. Unterabschnitt**

### **Leistungsvereinbarung und Qualitätssicherung**

#### **Leistungsvereinbarung**

§ 11. (1) Zwischen den einzelnen Universitäten und dem Bund ist für jeweils drei Jahre eine Leistungsvereinbarung abzuschließen. Über die Verhandlungen zur Leistungsvereinbarung ist ein Protokoll zu erstellen.

(2) Inhalt der Leistungsvereinbarung ist:

1. die Leistungsverpflichtung der Universität in folgenden Bereichen:
  - a) strategische Ziele, Profilbildung, Universitäts- und Personalentwicklung;
  - b) Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste);
  - c) Studien und Weiterbildung;
  - d) gesellschaftliche Zielsetzungen;
  - e) Erhöhung der Internationalität und Mobilität;
  - f) interuniversitäre Kooperationen.

2. die Leistungsverpflichtung des Bundes:

- Zuteilung des Budgets (Globalbudget), gegliedert in ein Grundbudget und ein formelgebundenes Budget, unter Berücksichtigung der Kriterien für das Grundbudget und der Indikatoren für das formelgebundene Budget;
- 3. Inhalt, Ausmaß und Umfang der Ziele sowie Zeitpunkt der Zielerreichung;
- 4. Aufteilung der Zuweisung des Globalbudgets auf das Budgetjahr;
- 5. Maßnahmen im Falle der Nichterfüllung der Leistungsvereinbarung;
- 6. Berichtswesen und Rechenschaftslegung.

(3) Die Universität erhält jeweils jährlich ein Globalbudget, das für die dreijährige Periode in der Leistungsvereinbarung im Voraus festgelegt wird. Es setzt sich aus dem Grundbudget und dem formelgebundenen Budget zusammen. Das Grundbudget wird als Grundfinanzierung aufgrund der Leistungsvereinbarung festgelegt. Die Universität kann im Rahmen ihrer Aufgaben und der Leistungsvereinbarung frei über den Einsatz des Globalbudgets verfügen.

(4) Die Leistungsvereinbarung kann bei gravierenden Veränderungen der ihr zugrundeliegenden Rahmenbedingungen einvernehmlich abgeändert werden.

(5) Folgende Kriterienkategorien bilden die Basis für die Verhandlung und sind für die Bemessung des Grundbudgets maßgebend:

- a) Bedarf,
- b) Nachfrage,
- c) Leistung,
- d) Gesellschaftliche Zielsetzungen.

Die vier Kriterienkategorien sind in der Leistungsvereinbarung zu konkretisieren.

(6) Das formelgebundene Budget beträgt höchstens 20 vH des Globalbudgets und wird anhand von qualitäts- und quantitätsbezogenen Indikatoren bemessen. Diese beziehen sich auf die Bereiche Lehre, Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste sowie gesellschaftliche Zielsetzungen. Eine allfällige Reduktion des Globalbudgets einer Universität für eine Dreijahresperiode darf insgesamt höchstens 6 vH des Globalbudgets der Vorperiode betragen.

(7) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen die Indikatoren gemäß Abs. 7 und die Art der Berechnung des formelgebundenen Budgetanteils nach Anhörung der Universitäten bis 31. Dezember 2005 durch Verordnung festzusetzen.

(8) Einnahmen aus Drittmitteln und Erträge, die eine Universität aus Veranlagungen erzielt, sind auszuweisen. Sie verbleiben in der Verfügung der Universität und reduzieren nicht die Höhe der staatlichen Zuweisungen.

(9) Die Zuteilung der Mittel erfolgt monatlich aliquot. Die monatliche Zuweisung kann entsprechend den universitären Erfordernissen im Rahmen des zur Verfügung stehenden Jahresbudgets verändert werden.

(10) Die Universität hat der Bundesministerin oder dem Bundesminister jährlich bis 30. April einen auf der Basis der Leistungsvereinbarung zu erstellenden Leistungsbericht vorzulegen. Nach dem zweiten Budgetjahr hat der Leistungsbericht überdies eine Prognose der zu erwartenden Leistungsergebnisse und der finanziellen Situation für das dritte Jahr zu beinhalten.

(11) Jede Universität hat der Bundesministerin oder dem Bundesminister im Wege des Universitätsrats jeweils bis spätestens 30. April des Folgejahres eine Wissensbilanz über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. Gesondert darzustellen sind zumindest:

1. der Wirkungsbereich, gesellschaftliche Zielsetzungen sowie selbst definierte Ziele und Strategien;
2. das intellektuelle Vermögen, differenziert in Human-, Struktur- und Beziehungskapital;
3. die in der Leistungsvereinbarung definierten Leistungsprozesse mit ihren Outputgrößen und Wirkungen.

(12) Im dritten Jahr einer Leistungsperiode hat die Universität der Bundesministerin oder dem Bundesminister bis spätestens 30. April einen Entwurf für die nächste Leistungsvereinbarung vorzulegen. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat bis 31. August dazu Stellung zu nehmen. Die Verhandlungen über die Leistungsvereinbarung sind bis 31. Dezember abzuschließen.

(13) Erfolgt der Abschluss der Leistungsvereinbarung nicht rechtzeitig, erhält die betreffende Universität ein Jahresbudget, das 94 vH eines Drittels des in der vorangegangenen Leistungsvereinbarung festgesetzten Globalbudgets oder 94 vH des Globalbetrags gemäß § 136 Abs. 1 und 2 beträgt.

(14) Die Bundesministerin oder der Bundesminister legt im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen bis spätestens Ende des zweiten Jahres jeder Leistungsvereinbarungsperiode den für die nächste Leistungsvereinbarungsperiode zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsmöglichkeiten des Bundes und der Aufgabenerfüllung der Universitäten fest.

(15) Die Bundesministerin oder der Bundesminister kann bis zu 1 vH des jährlichen Betrags gemäß § 136 für besondere Finanzierungserfordernisse zur Ergänzung von Leistungsvereinbarungen einbehalten.

### **Evaluierung und Qualitätssicherung**

**§ 12.** (1) Die Universitäten haben zur Qualitäts- und Leistungssicherung ein eigenes Qualitätsmanagementsystem aufzubauen.

(2) Gegenstand der Evaluierung sind die Aufgaben und das gesamte Leistungsspektrum der Universität.

(3) Evaluierungen haben nach fachbezogenen internationalen Evaluierungsstandards zu erfolgen. Die zu evaluierenden Bereiche des universitären Leistungsspektrums sind für die Evaluierungen, die sich nur auf eine Universität beziehen, in der Leistungsvereinbarung festzulegen.

(4) Universitätsinterne Evaluierungen sind nach Maßgabe der Satzung kontinuierlich durchzuführen.

(5) Externe Evaluierungen sind,

1. wenn sie eine einzelne Universität betreffen, auf Veranlassung des Universitätsrats oder des Rektorats oder der Bundesministerin oder des Bundesministers,
2. wenn sie mehrere Universitäten betreffen, auf Veranlassung der Universitätsräte oder der Rektorate der betreffenden Universitäten oder der Bundesministerin oder des Bundesministers

durchzuführen.

(6) Die betreffenden Universitäten und ihre Organe haben die für die Evaluierungen erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen und sind zur Mitwirkung verpflichtet.

(7) Bei der Durchführung von externen Evaluierungen sind die Dienste einer international anerkannten Evaluierungsagentur in Anspruch zu nehmen.

(8) Der Aufwand für von der Bundesministerin oder vom Bundesminister veranlasste Evaluierungen ist vom Bund zu tragen.

### **3. Unterabschnitt Haushalt und Rechnungswesen**

#### **Haushalt**

**§ 13.** (1) Das Rektorat hat die Gebarung nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz zu gestalten und den Haushalt der Universität mit entsprechender Sorgfalt zu führen.

(2) Die Universitäten können über ihre Einnahmen frei verfügen, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Allfällige Zweckwidmungen sind zu berücksichtigen.

(3) Die Gebarung der Universitäten erfolgt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

(4) Eine Kreditaufnahme durch die Universität bedarf der Zustimmung des Universitätsrats. Der Universitätsrat kann das Rektorat ermächtigen, Kredite bis zu einer bestimmten Höhe ohne seine vorherige Genehmigung aufzunehmen.

(5) Für Verbindlichkeiten der Universitäten trifft den Bund keine Haftung, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

(6) Die Gebarung der Universitäten unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.

#### **Rechnungswesen und Berichte**

**§ 14.** (1) An jeder Universität ist unter der Verantwortung und Leitung des Rektorats ein Rechnungswesen, einschließlich einer Kosten- und Leistungsrechnung, sowie ein Berichtswesen einzurichten, die den Aufgaben der Universität entsprechen. Grundlage für das Rechnungswesen ist der erste Abschnitt des dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat durch Verordnung für alle Universitäten einheitliche Grundsätze einer Kosten- und Leistungsrechnung festzulegen.

(2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen für die Gliederung des Rechnungsabschlusses, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, für die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden, für die Anwendung von Bewertungsvereinfachungsverfahren und für die Aufnahme entsprechender Erläuterungen mittels Verordnung die dafür erforderlichen Anpassungen und Ergänzungen vorzunehmen. Es bleibt jeder Universität unbenommen, darüber hinaus weitere Abschnitte des dritten Buches des Handelsgesetzbuches anzuwenden, um damit ihrer Verpflichtung zur Rechnungslegung bei Wahrung der Vergleichbarkeit mit den anderen Universitäten nachzukommen.

(3) Das Rektorat hat der Bundesministerin oder dem Bundesminister bis spätestens 30. April des Folgejahres im Wege des Universitätsrats einen Rechnungsabschluss sowie einen Leistungsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. Im Rechnungsabschluss gesondert auszuweisen sind zumindest:

1. alle Ein- und Auszahlungen im Kalenderjahr;
2. alle Zahlungsverpflichtungen, die
  - a) innerhalb eines Jahres fällig werden;
  - b) innerhalb von fünf Jahren fällig werden;
  - c) erst nach Ablauf von fünf Jahren fällig werden;
3. alle Dauerschuldverhältnisse über Gegenstände oder Rechte mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr. Dabei ist die Jahresbelastung als Gesamtsumme anzugeben.

In den Textteil des Rechnungsabschlusses ist eine Darstellung der finanziellen Gebarung sowie der Leistungen in der Lehre und in der Forschung aufzunehmen.

(4) Das Rechnungsjahr der Universitäten entspricht dem Kalenderjahr, soweit nicht in der Verordnung gemäß Abs. 1 etwas anderes angeordnet wird. Das Rektorat hat dem Universitätsrat längstens innerhalb der ersten vier Monate des Folgejahres einen Rechnungsabschluss über das abgelaufene Rechnungsjahr zusammen mit einem Bericht einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers vorzulegen. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer ist vom Universitätsrat längstens sechs Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres mit der Prüfung des Rechnungswesens und des Rechnungsabschlusses zu beauftragen. Der Abschlussprüfer muss ein von der Universität unabhängiger beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, beeideter Buchprüfer und Steuerberater, eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft oder Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft sein.

### **Inanspruchnahme von Dienstleistungen**

**§ 15.** (1) Die Universitäten sind berechtigt, für die Führung ihres Rechnungswesens und die Personalverwaltung die von der Bundesrechenzentrum GmbH für die Bundesverwaltung betriebenen IT-Verfahren weiterhin zu nutzen. Für die Personalverrechnung der Beamtinnen und Beamten sind die von der Bundesrechenzentrum GmbH betriebenen diesbezüglichen IT-Verfahren jedenfalls in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Bundesrechenzentrum GmbH hat die Universitäten bei der Einrichtung, Fortentwicklung und beim Betrieb der IT-Verfahren, die für ein Rechnungswesen gemäß § 13 ff und eine Personalverwaltung gemäß § 120 ff erforderlich sind, nach Maßgabe ihrer verfügbaren Kapazitäten zu unterstützen.

(3) Die Inanspruchnahme der Bundesrechenzentrum GmbH hat auf Verlangen der Universitäten und gegen Entgelt zu erfolgen.

(4) Die Universitäten sind berechtigt, Leistungen der Bundesbeschaffung Gesellschaft mbH gemäß § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz), BGBl. I Nr. 39/2001, in Anspruch zu nehmen.

### **Gewerbe- und abgabenrechtliche Stellung der Universitäten**

**§ 16.** (1) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterliegen die Universitäten nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994.

(2) Alle dem Bund auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen eingeräumten abgaben- und gebührenrechtlichen Begünstigungen finden auch auf die Universitäten Anwendung, soweit diese in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben tätig werden.

## **2. Abschnitt** **Leitung und innerer Aufbau der Universität**

### **1. Unterabschnitt** **Bestimmungen für alle Universitäten**

#### **Satzung**

**§ 17.** (1) Jede Universität erlässt durch Verordnung (Satzung) die erforderlichen Ordnungsvorschriften im Rahmen der Gesetze und Verordnungen selbst.

(2) In der Satzung sind insbesondere folgende Angelegenheiten zu regeln:

1. Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Universitätsrats, des Rektorats, des Senats und anderer Organe;
2. Einrichtung eines für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs;
3. generelle Richtlinien für die Durchführung von Evaluierungen;
4. studienrechtliche Bestimmungen nach Maßgabe des II. Teils dieses Bundesgesetzes;
5. Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (§ 37 Abs. 2);
6. Erlassung eines Frauenförderungsplans;
7. Einrichtung einer Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Gender-Forschung;
8. Richtlinien für akademische Ehrungen;
9. Art und Ausmaß der Einbindung der Absolventinnen und Absolventen der Universität.

(3) Wahlen sind geheim durchzuführen, das Wahlrecht ist persönlich und unmittelbar auszuüben.

(4) Nach Maßgabe der Satzung können weitere Kollegialorgane zur Beratung eingerichtet werden. Der Senat kann für Rechtsmittelverfahren in Studienangelegenheiten Kommissionen mit Entscheidungsvollmacht einsetzen. Die Zusammensetzung dieser Kollegialorgane muss hinsichtlich des zahlenmäßigen Verhältnisses der einzelnen Gruppen von Universitätsangehörigen jenem im Senat (§ 24 Abs. 3 und 4) entsprechen.

(5) Die Satzung ist vom Senat auf Vorschlag des Rektorats mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen und im Mitteilungsblatt der Universität zu verlautbaren.

### **Leitung und innere Organisation**

**§ 18.** (1) Die obersten Organe der Universität sind der Universitätsrat, das Rektorat und der Senat. Die Einrichtung weiterer Organe bleibt der Satzung vorbehalten.

(2) Die Mitgliedschaft in mehr als einem Leitungsorgan einer Universität ist unzulässig.

(3) Die Mitglieder von Kollegialorganen sind bei der Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (§ 13 Abs. 2 UOG 1993).

(4) Das Rektorat hat nach Anhörung des Senats einen Organisationsplan zu erstellen, der der Genehmigung durch den Universitätsrat bedarf. Bei der Einrichtung von Organisationseinheiten ist auf eine zweckmäßige Zusammenfassung nach den Gesichtspunkten von Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste), Lehre und Lernen sowie Verwaltung zu achten. Das Rektorat hat sicherzustellen, dass den Organisationseinheiten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ressourcen zugewiesen werden.

(5) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst ist vom Rektorat auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der betreffenden Organisationseinheit eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor zu bestellen.

(6) Jede Universität hat eine Mitteilungsblatt herauszugeben und im Internet auf der Homepage der Universität öffentlich zugänglich zu machen. Im Mitteilungsblatt sind insbesondere kundzumachen:

1. Satzung, Entwicklungsplan, Organisationsplan;
2. Leistungsvereinbarung, Rechnungsabschluss, Leistungsbericht, Wissensbilanz;
3. Verordnungen und Geschäftsordnungen von Organen;
4. Richtlinien;
5. Curricula;
6. von der Universität zu verleihende akademische Grade sowie Bezeichnungen für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen;
7. Mitteilungen an die Studierenden;
8. Ausschreibung und Ergebnisse von Wahlen;
9. Ausschreibung von Stellen und Leitungsfunktionen;
10. Organe und Mitglieder von Kollegialorganen;
11. Verleihung von Lehrbefugnissen;
12. Berechtigungen und Bevollmächtigungen gemäß § 23;
13. Evaluierungsergebnisse.

### **Universitätsrat**

**§ 19.** (1) Der Universitätsrat hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung der künftigen Ausrichtung der Universität aufgrund des vom Rektorat vorgelegten Entwicklungsplans;
2. Beschlussfassung über den Organisationsplan der Universität auf Vorschlag des Rektorats;
3. Festlegung der Anzahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren;
4. Festlegung der Anzahl der Mitglieder und der Zusammensetzung des Senats;
5. Genehmigung des vom Rektorat vorgelegten Entwurfs der Leistungsvereinbarung;
6. Stellungnahme zur Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors durch den Senat;
7. Wahl der Rektorin oder des Rektors aus dem Dreivorschlag des Senats sowie Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren aufgrund eines Vorschlags der Rektorin oder des Rektors und nach Anhörung des Senats;
8. Abschluss des Arbeitsvertrages und der Zielvereinbarung mit der Rektorin oder dem Rektor;
9. Genehmigung der Geschäftsordnung des Rektorats;
10. Nominierung eines weiblichen und eines männlichen Mitglieds für die Schiedskommission;
11. Stellungnahme zu Studienangeboten außerhalb der Leistungsvereinbarung;
12. Stellungnahme zu den Curricula;

13. Stellungnahme zur beabsichtigten Auflassung von Studienrichtungen;
14. Erstellung von Richtlinien für die Haushaltsführung;
15. Genehmigung des vom Rektorat zu erstellenden jährlichen Vorschlags der Budgetzuteilung;
16. Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Leistungsberichts des Rektorats und Weiterleitung an die Bundesministerin oder den Bundesminister;
17. Bestellung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Gebahrung der Universität;
18. Genehmigung von Kreditaufnahmen; Ermächtigung des Rektorats zur Aufnahme von Krediten bis zu einer bestimmten Höhe ohne vorherige Genehmigung;
19. Genehmigung von Miet- und Leasingverträgen ab einer dreijährigen Vertragsdauer sowie der Gründung von Gesellschaften, Stiftungen und Vereinen;
20. Berichtspflicht an die Bundesministerin oder den Bundesminister bei schwerwiegenden Rechtsverstößen von Universitätsorganen sowie bei Gefahr eines schweren wirtschaftlichen Schadens;
21. Erlassung von Richtlinien für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmerinnen gemäß § 23 Abs. 7;
22. Erlassung von Richtlinien für die Gestaltung von Arbeitsverträgen auf Vorschlag des Rektorats, wenn kein Kollektivvertrag gilt;
23. Abberufung der Rektorin oder des Rektors sowie von Vizerektorinnen oder Vizerektoren.

(2) Der Universitätsrat ist berechtigt, sich zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben über alle Angelegenheiten der Universität zu informieren. Die Universitätsorgane sind verpflichtet, alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom Universitätsrat bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(3) Der Universitätsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die in verantwortungsvollen Positionen in den Bereichen Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Universität leisten können.

(4) Dem Universitätsrat dürfen Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrats, des Bundesrats oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers und Funktionäre einer politischen Partei sowie Personen nicht angehören, die eine dieser Funktionen in den letzten vier Jahren ausgeübt haben.

(5) Die Mitglieder des Universitätsrats dürfen keine Angehörigen der betreffenden Universität und keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des für die Angelegenheiten der Universitäten zuständigen Bundesministeriums sein. Die Mitgliedschaft in mehr als einem Universitätsrat ist unzulässig.

(6) Dem Universitätsrat gehören folgende Mitglieder an:

1. Zwei Mitglieder, die vom Senat gewählt werden;
2. zwei Mitglieder, die von der Bundesregierung auf Vorschlag der Bundesministerin oder des Bundesministers bestellt werden;
3. ein weiteres Mitglied, das von den unter Z 1 und 2 benannten Mitgliedern einvernehmlich bestellt wird.

(7) Kommt es zu keiner einvernehmlichen Bestellung des weiteren Mitglieds gemäß Abs. 6 Z 3, hat die Bundesministerin oder der Bundesminister eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese ergebnislos, ist dieses Mitglied des Universitätsrats von der Bundesministerin oder

vom Bundesminister im Wege der Ersatzvornahme aus einem Dreivorschlag der Akademie der Wissenschaften auszuwählen und zu bestellen.

(8) Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl oder Wiederbestellung für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist einmal zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Universitätsrats ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf die selbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu wählen oder zu bestellen.

(9) Die oder der Vorsitzende des Universitätsrats wird vom Universitätsrat aus dem Kreis der Mitglieder gewählt.

(10) Die Mitglieder des Universitätsrats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet.

(11) Die Mitglieder des Universitätsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die von der Bundesministerin oder vom Bundesminister unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwands durch Verordnung festzusetzen ist.

(12) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Stimmübertragungen sind unzulässig. Der Universitätsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

(13) Die Mitgliedschaft im Universitätsrat endet

1. durch Ablauf der Funktionsperiode,
2. durch Verzicht,
3. durch Abberufung,
4. durch Tod.

(14) Die Bundesministerin oder der Bundesminister kann ein Mitglied des Universitätsrats wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen Unfähigkeit zur Aufgabenerfüllung oder des Verlusts der Geschäftsfähigkeit mittels Bescheids von seiner Funktion abberufen. Die Abberufung setzt übereinstimmende Beschlüsse des Senats und des Rektorats voraus, die beide einer Zweidrittelmehrheit bedürfen.

(15) Das Rektorat, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Senats, die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und die oder der Vorsitzende der Hochschülerschaft an der betreffenden Universität haben das Recht, zu Tagesordnungspunkten in den Sitzungen des Universitätsrats angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen. Die Vorsitzenden der Betriebsräte sind zu allen Sitzungen des Universitätsrats einzuladen und sind im Rahmen der ihnen nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, zukommenden Aufgaben anzuhören.

## **Rektorat**

**§ 20.** (1) Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch dieses Bundesgesetz nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Erstellung eines Entwurfs der Satzung zur Vorlage an den Senat;
2. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Universitätsrat;
3. Erstellung eines Organisationsplans zur Vorlage an den Universitätsrat;
4. Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat;

5. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten;
6. Erstellung eines Vorschlags an den Universitätsrat über das Budget-, Personal- und Ressourcenmanagement der Universität unter Bedachtnahme auf die Leistungsvereinbarungen und die Zielvereinbarungen der Universität (Budgetzuteilung);
7. Bestellung der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten;
8. Aufnahme der Studierenden;
9. Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe;
10. Veranlassung von Evaluierungen und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen;
11. Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi);
12. Stellungnahme zu den vom Senat erarbeiteten Curricula;
13. Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens;
14. Erstellung des jährlichen Leistungsberichts, des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz;
15. Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen der Universität auf Grund von Richtlinien des Universitätsrats.

(2) Zum Entwurf des Entwicklungsplans und des Organisationsplans sowie vor der Zuordnung des Personals zu den einzelnen Organisationseinheiten ist der Senat anzuhören.

(3) Dem Rektorat unterstehen alle Einrichtungen der Universität.

(4) Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor und bis zu drei Vizerektorinnen oder Vizerektoren. Bei der Zusammensetzung des Rektorats ist sicherzustellen, dass dieses über entsprechende Management- und Verwaltungsführungskompetenzen verfügt.

(5) Die Rektorin oder der Rektor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Rektorats.

(6) Das Rektorat entscheidet mit Stimmenmehrheit, sofern in der Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt ist.

(7) Das Rektorat hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die der Genehmigung des Universitätsrats bedarf und im Mitteilungsblatt zu verlaublichen ist. In der Geschäftsordnung ist festzulegen, welche Agenden den einzelnen Mitgliedern des Rektorats allein zukommen, welche Agenden von zwei Mitgliedern des Rektorats und welche von allen Mitgliedern gemeinsam wahrzunehmen sind. Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten sind jedenfalls von mindestens zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen. In der Geschäftsordnung ist auch die Vertretungsbefugnis festzulegen.

(8) Die Mitglieder des Rektorats sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (§ 13 Abs. 2 UOG 1993); die Vizerektorinnen und Vizerektoren sind in dieser Funktion auch an keine Weisungen oder Aufträge der Rektorin oder des Rektors gebunden. Die Mitglieder des Rektorats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet.

### **Rektorin oder Rektor**

**§ 21.** (1) Die Rektorin oder der Rektor hat folgende Aufgaben:

1. Erstellung eines Vorschlags für die Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren;
2. Leitung des Amtes der Universität;

3. Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister;
4. Ausübung der Funktion der oder des obersten Dienstvorgesetzten aller Universitätsangehörigen;
5. Abschluss des Arbeitsvertrages mit den Vizerektorinnen und Vizerektoren;
6. Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen für die Berufung von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren;
7. Führung von Berufungsverhandlungen;
8. Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen.

(2) Die Funktion der Rektorin oder des Rektors ist vom Senat öffentlich auszuschreiben. Zur Rektorin oder zum Rektor kann nur eine Person mit internationaler Erfahrung und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden.

(3) Die Rektorin oder der Rektor ist vom Universitätsrat aus einem Dreivorschlag des Senats für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Rektorin oder der Rektor kann vom Universitätsrat nach Anhörung des Senats des Amts enthoben werden. Der Beschluss des Universitätsrats bedarf der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder.

### **Vizerektorinnen und Vizerektoren**

**§ 22.** (1) Die Zahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren wird vom Universitätsrat festgelegt. Dabei ist auch zu entscheiden, ob die einzelnen Vizerektorinnen und Vizerektoren ihr Amt haupt- oder nebenamtlich ausüben sollen.

(2) Die Vizerektorinnen und Vizerektoren sind vom Universitätsrat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors und nach Anhörung des Senats für eine Funktionsperiode zu wählen, die jener der Rektorin oder des Rektors entspricht. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet die Rektorin oder der Rektor vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Amt aus, endet die Funktion der Vizerektorinnen und Vizerektoren mit dem Zeitpunkt des Amtsantritts der auf Vorschlag der neuen Rektorin oder des neuen Rektors gewählten Vizerektorinnen und Vizerektoren.

(4) Eine Vizerektorin oder ein Vizerektor kann vom Universitätsrat nach Anhörung des Senats des Amts enthoben werden. Der Beschluss des Universitätsrats bedarf der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder.

### **Forschungsförderung, Auftragsforschung und Vollmachten**

**§ 23.** (1) Die Angehörigen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals sind berechtigt, in ihrem Fach auch Forschungsvorhaben oder künstlerische Arbeiten an der Universität durchzuführen, die nicht aus den Budget der Universität, sondern aus Mitteln der Forschungsförderung, aus Forschungsaufträgen Dritter oder aus anderen Zuwendungen Dritter finanziert werden. Die Durchführung von solchen Vorhaben zählt zur Universitätsforschung.

(2) Voraussetzung für die Durchführung eines Vorhabens gemäß Abs. 1 an der Universität ist, dass

1. die Erfüllung der Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis;
2. die Erfüllung der Aufgaben der betreffenden Organisationseinheit der Universität in der Forschung oder in der Entwicklung und Erschließung der Künste sowie im Lehrbetrieb und
3. Rechte und Pflichten anderer Universitätsangehöriger

nicht beeinträchtigt werden. Für die Inanspruchnahme von Personal- und Sachmitteln der Universität zur Durchführung des Vorhabens ist voller Kostenersatz an die Universität zu leisten. Über die Verwendung dieses Kostenersatzes entscheidet das Rektorat.

(3) Ein Projekt gemäß Abs. 1 ist dem Rektorat von der Projektleiterin oder vom Projektleiter vor der beabsichtigten Übernahme und Durchführung zu melden. Es darf nur untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt sind. Über die Verwendung der Projektmittel entscheidet die Projektleiterin oder der Projektleiter.

(4) Die Mittel für Vorhaben gemäß Abs. 1 sind von der Universität zu verwalten und entsprechend ihrer Zweckwidmung zu verwenden.

(5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Vorhaben gemäß Abs. 1 sind auf Vorschlag der Universitätsangehörigen, die diese Vorhaben durchführen, gegen Ersatz der Personalkosten in ein zeitlich befristetes Arbeitsverhältnis zur Universität aufzunehmen.

(6) Jede Leiterin und jeder Leiter einer Universitätseinrichtung, der Forschungsaufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste übertragen sind, ist berechtigt, im Namen der Universität im Zusammenhang mit den Aufgaben der Universität

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben;
2. Förderungen anderer Rechtsträger entgegenzunehmen;
3. Verträge über die Durchführung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten sowie über Untersuchungen und Befundungen im Auftrag Dritter abzuschließen, soweit sie der wissenschaftlichen Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) dienen;
4. staatlich autorisierte technische Prüf- und Gutachtertätigkeiten durchzuführen, sofern die betreffende Universitätseinrichtung als staatlich autorisierte Prüfanstalt anerkannt ist;
5. von Vermögen und Rechten, die aus Rechtsgeschäften gemäß Z 1 bis 4 erworben werden, zur Erfüllung der Zwecke der Organisationseinheit Gebrauch zu machen.

(7) Das Rektorat kann unter Beachtung der vom Universitätsrat erlassenen Richtlinien festlegen, welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität Rechtsgeschäfte im Namen der Universität abschließen dürfen. Jede oder jeder mit der Erfüllung von Verträgen gemäß Abs. 6 Z 3 verantwortlich betraute Universitätsangehörige (Projektleiterin oder Projektleiter) ist zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus diesem Vertrag zu ermächtigen. Die Bevollmächtigung ist im Mitteilungsblatt der Universität zu verlautbaren.

(8) Für die Inanspruchnahme von Ressourcen der Universität bei der Durchführung der in Abs. 6 Z 3 und 4 genannten Aufträge ist aus dem vertraglich vereinbarten Entgelt der volle Kostenersatz an die Universität abzuführen. Über die Verwendung dieses Kostenersatzes entscheidet das Rektorat.

(9) Die der Universität auf Grund von Tätigkeiten gemäß Abs. 6 zufließenden Drittmittel sind, sofern keine Zweckwidmung vorliegt, für Zwecke jener Organisationseinheit zu verwenden, der die zeichnungsbefugte Arbeitnehmerin oder der zeichnungsbefugte Arbeitnehmer der Universität zugeordnet ist. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsfonds sind zunächst die Mittel heranzuziehen, die für die betreffende Organisationseinheit zweckgewidmet sind.

(10) Die gemäß Abs. 6 berechtigten oder gemäß Abs. 7 bevollmächtigten Universitätsangehörigen haben dem Rektorat über die Durchführung der von ihnen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte zu berichten.

## Senat

**§ 24.** (1) Der Senat hat folgende Aufgaben:

1. Erlassung und Änderung der Satzung;
2. Stellungnahme zum Entwicklungsplan an das Rektorat;
3. Stellungnahme zum Organisationsplan an das Rektorat;
4. Wahl von zwei oder drei Mitgliedern des Universitätsrats (§ 19 Abs. 6);
5. Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors und Erstellung eines Dreivorschlags für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Universitätsrat;
6. Stellungnahme zum Vorschlag der Rektorin oder des Rektors für die Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren durch den Universitätsrat;
7. Mitwirkung an Habilitationsverfahren;
8. Erlassung und Abänderung der Curricula für Studien und Lehrgänge auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren der betreffenden Studienrichtung nach Anhörung des Rektorats und des Universitätsrats;
9. Festlegung von akademischen Graden und Bezeichnungen für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen;
10. Stellungnahme an das Rektorat vor der Zuordnung von Personen zu den einzelnen Organisationseinheiten durch das Rektorat;
11. Nominierung eines weiblichen und eines männlichen Mitglieds für die Schiedskommission;
12. Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen;
13. alle Studien- und Prüfungsangelegenheiten, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

(2) Der Senat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend oder durch ein Ersatzmitglied vertreten ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

(3) Die Anzahl der dem Senat angehörenden Mitglieder ist vom Universitätsrat mit 12 bis 24 festzulegen. Dem Senat gehören Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb, des nicht wissenschaftlichen und nicht künstlerischen Personals und der Studierenden an. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppen wird vom Universitätsrat bestimmt, wobei jedenfalls die in Abs. 4 Z 1 genannten Vertreterinnen und Vertreter die absolute Mehrheit haben und die in Abs. 4 Z 4 genannten Vertreterinnen und Vertreter 25 vH der Mitglieder des Senats stellen müssen.

(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats sind folgendermaßen zu bestellen:

1. Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind von allen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 94) zu wählen.
2. Die Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb sind von allen in einem zeitlich unbefristeten Arbeitsverhältnis zur Universität stehenden wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb zu wählen. An den Universitäten gemäß § 2 Z 1 bis 15 muss den Gewählten zumindest eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) angehören.

3. Die Vertreterinnen und Vertreter des nicht wissenschaftlichen und nicht künstlerischen Personals sind von allen Angehörigen des nicht wissenschaftlichen und nicht künstlerischen Personals zu wählen.
  4. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind zu wählen.
- (5) Die Funktionsperiode aller Mitglieder des Senats beträgt zwei Jahre.

## **2. Unterabschnitt**

### **Sonderbestimmungen für die Universitäten Wien, Graz und Innsbruck sowie die Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck**

#### **Koordinationsrat**

##### **§ 25. (1) Für**

1. die Universität Wien und die Medizinische Universität Wien,
2. die Universität Graz und die Medizinische Universität Graz,
3. die Universität Innsbruck und die Medizinische Universität Innsbruck

wird vorerst für die Dauer von fünf Jahren je ein Koordinationsrat eingerichtet.

(2) Nach vier Jahren ist die Tätigkeit jedes Koordinationsrats zu evaluieren. Aufgrund der Ergebnisse dieser Evaluierung haben die Senate beider Universitäten zu entscheiden, ob dieses gemeinsame Organ über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus bestehen bleiben soll.

(3) Jedem Koordinationsrat gehört je ein Mitglied der Universitätsräte und der Senate der beiden Universitäten mit Stimmrecht an. Diese vier Mitglieder wählen ein fünftes Mitglied, das keiner der beiden Universitäten angehören darf. Der Koordinationsrat hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die in den Mitteilungsblättern beider Universitäten zu verlautbaren ist.

(4) Die Rektorinnen oder Rektoren der beiden Universitäten gehören dem Koordinationsrat mit beratender Stimme an und sind zur Antragstellung berechtigt.

(5) Der Koordinationsrat dient der Planung und der Koordination sowie der Ausarbeitung von Empfehlungen für gemeinsame Angelegenheiten der beiden im Koordinationsrat vertretenen Universitäten. Er hat folgende Aufgaben:

1. Koordination von Studienangeboten und Forschungsschwerpunkten;
2. Beschlussfassung über die Einrichtung von Studien und Universitätslehrgängen, die den Wirkungsbereich beider Universitäten betreffen;
3. Beschlussfassung über die Errichtung von Organisationseinheiten, insbesondere von Einrichtungen für die Forschung und für die Verwaltung, die den Wirkungsbereich beider Universitäten betreffen;
4. Erlassung von gemeinsamen Richtlinien für Evaluierungen;
5. Planung der gemeinsamen Nutzung von Liegenschaften und Gebäuden.

## **3. Unterabschnitt**

### **Sonderbestimmungen für Medizinische Universitäten**

#### **Organisation**

**§ 26. (1)** Die Medizinischen Universitäten gemäß § 2 Z 4 bis 6 erfüllen ihre Forschungs- und Lehraufgaben im Klinischen Bereich auch im Zusammenwirken mit öffentlichen Krankenanstalten.

(2) Die organisatorische Gliederung des Klinischen Bereichs der Medizinischen Universität und der Krankenanstalt sind aufeinander abzustimmen. Vor der Erstellung des Organisationsplans für den Klinischen Bereich hat das Rektorat daher das Einvernehmen mit dem Träger der Krankenanstalt herzustellen. Der Organisationsplan für den Klinischen Bereich bedarf der Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers.

(3) Das Rektorat hat mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt für die Dauer von jeweils fünf Jahren eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit beim Betrieb der zum Klinischen Bereich der Medizinischen Universität gehörenden und gleichzeitig einen Teil der öffentlichen Krankenanstalt bildenden Universitätseinrichtungen zu treffen. Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers.

(4) In der Vereinbarung gemäß Abs. 3 sind insbesondere zu regeln:

1. die Verpflichtung des Rechtsträgers der Krankenanstalt, der Medizinischen Universität die Einrichtungen der Krankenanstalt in einer dem jeweils aktuellen fachlichen Standard einer Zentralkrankenanstalt entsprechenden Ausstattung für die Durchführung der Forschungs- und Lehraufgaben der Medizinischen Universität zur Verfügung zu stellen;
2. die Verpflichtung der Medizinischen Universität, ihre in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung stehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit der Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Organisationseinheiten des Klinischen Bereichs als Einrichtungen der Krankenanstalt zu beauftragen;
3. Art und Ausmaß der Verpflichtungen gemäß Z 1 und 2 bezüglich der einzelnen Organisationseinheiten;
4. die Festlegung jener Einrichtungen der Medizinischen Universität, die zur Unterstützung der Lehr- und Forschungsaufgaben des Klinischen Bereichs erforderlich sind;
5. die Festlegung der Gegenstände und des Umfangs der Evaluierung der Organisationseinheiten des Klinischen Bereichs.

(5) Die Medizinische Universität ist berechtigt, sich an einer Gesellschaft zur Führung des Betriebs der Krankenanstalt zu beteiligen.

(6) Den Organisationseinheiten einer Medizinischen Universität können gegen Ersatz der Kosten auch Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens übertragen werden.

(7) Die Leiterin oder der Leiter der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Medizinischen Universität Wien ist berechtigt, im Namen der Medizinischen Universität Wien Verträge über die Erbringung zahnärztlicher Leistungen abzuschließen.

(8) Die Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt und der allfälligen Aufgaben im Rahmen des Gesundheitswesens ist von der autonomen Besorgung durch die Universität ausgenommen (§ 61 Abs. 3 UOG 1993).

### **Ethikkommission**

**§ 27.** (1) An jeder Medizinischen Universität ist vom Senat zur Beurteilung Klinischer Prüfungen von Arzneimitteln und Medizinprodukten, der Anwendung neuer medizinischer Methoden und angewandter medizinischer Forschung an Menschen eine Ethikkommission einzurichten.

(2) Die Ethikkommissionen haben den Erfordernissen des § 8c Abs. 1 bis 5 und 7 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, zu entsprechen.

(3) Die Ethikkommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung des Universitätsrats bedarf und dem Rechtsträger der Krankenanstalt zur Kenntnis zu bringen ist.

(4) Die Mitglieder der Ethikkommission unterliegen in dieser Funktion weder Weisungen der Organe der Krankenanstalt noch Weisungen der Organe der Universität.

### **Gliederung des Klinischen Bereichs**

**§ 28.** (1) Der Klinische Bereich einer Medizinischen Universität umfasst jene Einrichtungen, die funktionell gleichzeitig Organisationseinheiten einer öffentlichen Krankenanstalt sind.

(2) Die Organisationseinheiten einer Medizinischen Universität, in denen im Rahmen einer Krankenanstalt neben Forschungs- und Lehraufgaben auch ärztliche Leistungen unmittelbar am Menschen erbracht werden, führen die Bezeichnung „Universitätsklinik“.

(3) Die Organisationseinheiten einer Medizinischen Universität, in denen im Rahmen einer Krankenanstalt neben Forschungs- und Lehraufgaben auch ärztliche Leistungen mittelbar für den Menschen erbracht werden, führen die Bezeichnung „Klinisches Institut“.

### **Leitungsfunktionen im Klinischen Bereich**

**§ 29.** (1) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Organisationseinheit einer Medizinischen Universität, die gleichzeitig die Funktion einer Krankenabteilung oder einer gleichzuwertenden Einrichtung einer öffentlichen Krankenanstalt (§ 7 Abs. 4 und § 7a des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957) hat, darf nur eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor mit einschlägiger Facharzt- oder Zahnarztqualifikation bestellt werden. Zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters darf nur eine Universitätsangehörige oder ein Universitätsangehöriger mit entsprechender Qualifikation als Fachärztin oder Facharzt, Zahnärztin oder Zahnarzt bestellt werden. Vor der Bestellung ist dem Rechtsträger der Krankenanstalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Bestellung zur Leiterin oder zum Leiter sowie zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters einer im Abs. 1 genannten Organisationseinheit hat zunächst zeitlich befristet zu erfolgen.

### **Zuständigkeit für den Spitalsbetrieb**

**§ 30.** Die Mitwirkung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einer Medizinischen Universität an der Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Krankenanstalt ist dem Rechtsträger dieser Krankenanstalt und nicht der Universität zuzurechnen. Ein Arbeitsverhältnis zum Rechtsträger der Krankenanstalt wird dadurch nicht begründet.

### **Vertreterinnen und Vertreter der Ärzte**

**§ 31.** Die im Klinischen Bereich einer Medizinischen Universität tätigen Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte mit Ausnahme der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten (§ 29) haben zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 des Krankenanstalten-

Arbeitszeitgesetzes, BGBl. I Nr. 8/1997, aus ihrer Mitte fünf Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen.

### **Lehrkrankenhaus**

**§ 32.** Abteilungen von Krankenanstalten, die nicht zum Klinischen Bereich einer Medizinischen Universität gehören, können von den Medizinischen Universitäten mit Zustimmung des Rechtsträgers der Krankenanstalt zur Verbesserung und Intensivierung des praktisch-medizinischen Unterrichts herangezogen werden. Werden mehrere Abteilungen einer solchen Krankenanstalt in diesem Sinne ständig herangezogen, kann dieser Krankenanstalt von der betreffenden Medizinischen Universität die Bezeichnung „Lehrkrankenhaus“ verliehen werden.

## **4. Unterabschnitt**

### **Sonderbestimmungen für die Veterinärmedizinische Universität Wien**

#### **Tierspital**

**§ 33.** (1) Die Organisationseinheiten der Veterinärmedizinischen Universität Wien, die neben ihren Lehr- und Forschungsaufgaben auch tierärztliche Leistungen unmittelbar an lebenden Tieren zu erbringen haben, führen die Bezeichnung „Universitätsklinik“ und bilden gemeinsam organisatorisch das „Tierspital“.

(2) Für das Tierspital ist vom Rektorat durch Verordnung eine Anstaltsordnung zu erlassen, die der Genehmigung des Universitätsrats bedarf.

(3) Zu Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten des Tierspitals dürfen nur Personen mit facheinschlägiger Qualifikation bestellt werden.

(4) Das den Organisationseinheiten des Tierspitals zugeordnete Personal hat an der Erfüllung der Aufgaben mitzuwirken, die dem Tierspital im Rahmen der Untersuchung und Behandlung von Tieren obliegen.

(5) Die Leiterinnen oder Leiter der Organisationseinheiten des Tierspitals sind berechtigt, im Namen der Veterinärmedizinischen Universität Wien Verträge über die Erbringung tierärztlicher Leistungen abzuschließen.

(6) Die Wahrnehmung der tierärztlichen Aufgaben im Rahmen des Tierspitals ist von der autonomen Besorgung durch die Universität gemäß § 7 ausgenommen (§ 70 Abs. 4 UOG 1993).

## **5. Unterabschnitt**

### **Sonderbestimmungen für die Katholische und die Evangelische Theologie**

**§ 34.** (1) Die Universitäten, deren Wirkungsbereich sich auch auf Studien der Katholischen Theologie erstreckt, haben bei der Gestaltung ihrer inneren Organisation und der Studienvorschriften sowie bei der Sicherstellung des Lehr- und Forschungsbetriebs das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II. Nr. 2/1934, zu beachten. Die Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung gemäß Art. V § 3 und zu einer allfälligen Erhebung von der Ausübung der Lehrbefugnis gemäß Art. V § 4 obliegt dem Rektorat.

(2) Die Universität, deren Wirkungsbereich sich auch auf Studien der Evangelischen Theologie erstreckt, hat bei der Gestaltung ihrer internen Organisation und der Studienvorschriften sowie bei der Sicherstellung des Lehr- und Forschungsbetriebs § 15 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961, zu beachten. Die Verpflichtung, vor der Auswahl aus dem Besetzungsvorschlag mit der Evangelischen Kirche in Fühlungnahme gemäß § 15 Abs. 4 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche zu treten, obliegt dem Rektorat.

## **6. Unterabschnitt**

### **Sonderbestimmungen für die Akademie der bildenden Künste Wien**

#### **Gemäldegalerie und Kupferstichkabinett**

**§ 35.** (1) An der Akademie der Bildenden Künste Wien sind im Organisationsplan folgende Organisationseinheiten einzurichten:

1. die „Gemäldegalerie der Akademie der Bildenden Künste Wien“, der eine Glyptothek eingegliedert ist;
2. das „Kupferstichkabinett“.

(2) Die Gemäldegalerie hat die Aufgaben der gleichnamigen Einrichtung gemäß § 46 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG), BGBl. I Nr. 130/1998, weiterzuführen. Die Gemäldegalerie hat durch ständige Schausammlungen und zusätzliche Ausstellungen für eine Darbietung ausgewählter Objekte ihrer Sammlungen für die Öffentlichkeit zu sorgen.

(3) Das Kupferstichkabinett hat die Aufgaben der gleichnamigen Einrichtung gemäß § 65 KUOG weiterzuführen. Das Kupferstichkabinett hat ausgewählte Objekte seiner Sammlung der Öffentlichkeit darzubieten.

(4) Die Gemäldegalerie und das Kupferstichkabinett sind in der Leistungsvereinbarung und im Rechnungsabschluss der Akademie der bildenden Künste Wien gesondert auszuweisen.

## **3. Abschnitt**

### **Gleichstellung von Frauen und Männern**

#### **Frauenfördergebot**

**§ 36.** Alle Organe der Universität haben darauf hinzuwirken, dass in allen universitären Arbeitsbereichen ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den an der Universität tätigen Frauen und Männern erreicht wird. Die Erreichung dieses Ziels ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch die Erlassung und Umsetzung eines Frauenförderungsplans, anzustreben.

#### **Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen**

**§ 37.** (1) An jeder Universität ist vom Senat ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzurichten, dessen Aufgabe es ist, Diskriminierungen durch Universitätsorgane auf Grund des Geschlechts entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Universität in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Frauenförderung zu beraten und zu unterstützen.

(2) Die Anzahl der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sowie deren Funktionsdauer ist in der Satzung festzulegen. Die im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen sind berechtigt, Mitglieder in einem in der Satzung festgelegten Verhältnis in den Arbeitskreis zu entsenden. Aus dem Kreis der Mitglieder des Arbeitskreises ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender zu wählen.

(3) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (§ 13 Abs. 2 UOG 1993 in Verbindung mit § 40 Abs. 7 UOG 1993). Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden.

(4) Den Mitgliedern des Arbeitskreises ist vom Rektorat in allen inneruniversitären Angelegenheiten Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in die Geschäftsstücke, Unterlagen und in die automationsunterstützt aufgezeichneten ArbeitnehmerInnendaten zu geben, deren Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben des Arbeitskreises erforderlich ist. Auf Verlangen ist die Herstellung von Kopien dieser Unterlagen zu gestatten. Einsicht in die Personalakten ist nur mit Genehmigung der Betroffenen zulässig.

(5) Werden vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Gutachten und Stellungnahmen fach einschlägiger Expertinnen oder Experten sowie Auskünfte eingeholt, dürfen diesen Expertinnen oder Experten die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Diese Expertinnen oder Experten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind insbesondere unverzüglich zur Kenntnis zu bringen:

1. alle Ausschreibungstexte für die Besetzung von Stellen und Funktionen;
2. die Liste der eingelangten Bewerbungen;
3. die Liste der zu Aufnahmegesprächen eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber.

(7) Das Rektorat hat gleichzeitig mit der Information des zuständigen Betriebsrats den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen darüber in Kenntnis zu setzen, mit welcher Bewerberin oder mit welchem Bewerber ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden soll. Arbeitsverträge, die ohne vorherige Verständigung des Arbeitskreises abgeschlossen werden, sind unwirksam.

(8) Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, dass die Entscheidung eines Universitätsorgans eine Diskriminierung von Personen auf Grund ihres Geschlechts darstellt, ist er berechtigt, innerhalb von zwei Wochen die Schiedskommission anzurufen.

(9) Betrifft die Beschwerde des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen eine Entscheidung über die Begründung, eine wesentliche Veränderung oder die Beendigung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses, ist die Vollziehung der Entscheidung des Universitätsorgans bis zur Entscheidung der Schiedskommission unzulässig.

(10) Dem Universitätsrat und dem Rektorat ist jährlich ein Tätigkeitsbericht des Arbeitskreises zu übermitteln.

### **Schiedskommission**

**§ 38.** (1) An jeder Universität ist eine Schiedskommission einzurichten. Zu ihren Aufgaben zählen:

1. die Vermittlung in Streitfällen von Angehörigen der Universität;

2. die Entscheidung über Beschwerden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen wegen einer Diskriminierung einer oder eines Universitätsangehörigen aufgrund des Geschlechts durch die Entscheidung eines Universitätsorgans.

(2) Angelegenheiten, die einem Rechtszug unterliegen, und Leistungsbeurteilungen sind von der Prüfung durch die Schiedskommission ausgenommen.

(3) Die Schiedskommission hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten hinzuwirken.

(4) Alle Organe und Angehörigen der Universität sind verpflichtet, den Mitgliedern der Schiedskommission Auskünfte in der Sache zu erteilen und an Kontaktgesprächen teilzunehmen.

(5) Kann kein Einvernehmen erzielt werden, hat die Schiedskommission in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 Z 2, welche die Entscheidung über die Begründung, eine wesentliche Veränderung oder die Beendigung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses betreffen, innerhalb von vier Wochen mit Bescheid darüber abzusprechen, ob durch die beabsichtigte Entscheidung des Universitätsorgans eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts vorliegt.

(6) In den Fällen des Abs. 5 ist die Entscheidung der Schiedskommission für das betreffende Universitätsorgan bindend. Das Universitätsorgan hat eine neue Personalentscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung der Schiedskommission zu treffen.

(7) Gegen den Bescheid der Schiedskommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und das betroffene Universitätsorgan haben das Recht, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid vor dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu führen.

(8) Arbeitsverträge, die von der Rektorin oder vom Rektor während eines anhängigen Verfahrens vor der Schiedskommission oder trotz eines negativen Bescheids der Schiedskommission abgeschlossen werden, sind unwirksam.

(9) Die Schiedskommission besteht aus sechs Mitgliedern, die keine Angehörigen der betreffenden Universität sein müssen. Je ein männliches und ein weibliches Mitglied sind vom Senat, vom Universitätsrat und vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu nominieren. Zwei der Mitglieder müssen rechtskundig sein.

(10) Die Mitglieder der Schiedskommission sind bei der Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (§ 13 Abs. 2 UOG 1993). Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(11) Dem Universitätsrat und dem Rektorat ist jährlich ein Tätigkeitsbericht der Schiedskommission zu übermitteln.

### **Anwendung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes**

**§ 39.** Auf alle Angehörigen der Universität sowie auf die Bewerberinnen und Bewerber um Ausnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Universität oder um Aufnahme als Studierende ist das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993, mit Ausnahme des vierten und fünften Abschnitts des dritten Teils und des § 50 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Universität als Dienststelle und als Zentralstelle (§ 2 Abs. 1 und 2 B-GBG) gilt und sie die Pflicht zur Leistung von

Schadenersatz gemäß § 10 Abs. 1 B-GBG trifft. Das Recht zur Erstellung eines Vorschlags für den Frauenförderungsplan ( § 41 Abs. 1 B-GBG) steht dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu.

#### **4. Abschnitt Verfahren**

##### **Aufsicht**

**§ 40.** (1) Die Universitäten unterliegen der Aufsicht des Bundes. Diese umfasst die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen einschließlich der Satzung (Rechtsaufsicht).

(2) Die zuständigen Organe der Universität haben der Bundesministerin oder dem Bundesminister im Wege des Universitätsrats auf Verlangen unverzüglich alle zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

(3) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat mit Bescheid Entscheidungen von Universitätsorganen aufzuheben, wenn die betreffende Entscheidung im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen einschließlich der Satzung steht. Im Falle einer Verletzung von Verfahrensvorschriften hat eine Aufhebung nur dann zu erfolgen, wenn das Organ bei deren Einhaltung zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können.

(4) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat mit Bescheid Wahlen, die im Widerspruch zu geltenden Gesetzen, Verordnungen oder zur Satzung stehen, aufzuheben.

(5) Die Universitätsorgane sind im Fall der Abs. 3 und 4 verpflichtet, den der Rechtsanschauung der Bundesministerin oder des Bundesministers entsprechenden Rechtszustand mit den ihnen rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich herzustellen.

(6) Im aufsichtsbehördlichen Verfahren haben die Universitätsorgane Parteistellung sowie das Recht, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid oder dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu führen.

##### **Verfahren in behördlichen Angelegenheiten**

**§ 41.** (1) Die Universitätsorgane haben in allen behördlichen Angelegenheiten das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, anzuwenden.

(2) In Studien- und Prüfungsangelegenheiten endet der administrative Instanzenzug in behördlichen Verfahren beim Senat.

##### **Säumnis von Organen**

**§ 42.** (1) Kommt ein nicht zu den Leitungsorganen zählendes Organ einer Universität einer ihm nach diesem Bundesgesetz obliegenden Aufgabe nicht innerhalb angemessener Zeit nach, hat das Rektorat auf Antrag einer oder eines davon betroffenen Angehörigen der Universität oder von Amts wegen eine Frist von vier Wochen zu setzen, innerhalb der das säumige Organ die zu erfüllende Aufgabe nachzuholen hat. Lässt dieses die Frist verstreichen, ist die zu erfüllende Aufgabe vom Rektorat durchzuführen (Ersatzvornahme). Dies gilt nicht im Anwendungsbereich des § 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.

(2) Ist der Senat, das Rektorat oder die Rektorin oder der Rektor säumig im Sinne des Abs. 1, hat der Universitätsrat auf Antrag einer oder eines davon betroffenen Angehörigen der Universität oder von Amts wegen die Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu setzen.

(3) Ist der Universitätsrat im Sinne des Abs. 2 oder in einer Angelegenheit des § 19 Abs. 1 säumig, hat die Bundesministerin oder der Bundesminister die Ersatzvornahme vorzunehmen.

### **Verschwiegenheitspflicht**

**§ 43.** Werden Universitätsangehörige in behördlichen Angelegenheiten tätig, sind sie zur Amtverschwiegenheit verpflichtet (Art. 20 Abs. 3 B-VG).

### **Haftung**

**§ 44.** (1) Die Universität kann für sich Rechte und Pflichten begründen. Für Verbindlichkeiten, die daraus entstehen, trifft den Bund keine Haftung.

(2) Für den von Organen oder Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern der Universität oder von anderen Personen im Auftrag der Universität auf Grund dieses Bundesgesetzes in Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben wem immer schuldhaft zugefügten Schaden haftet der Bund nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949. Der Bund hat in diesem Fall der Universität und die Universität ihrerseits derjenigen oder demjenigen, die oder den sie für den Rückersatzanspruch für haftbar erachtet, den Streit zu verkünden (§ 21 ZPO). Diese können dem Rechtsstreit als Nebenintervenienten beitreten (§ 17 ZPO). Die Universität und diejenige oder derjenige, die oder der den Schaden zugefügt hat, haften der oder dem Geschädigten nicht.

(3) Hat der Bund der oder dem Geschädigten gemäß Abs. 1 den Schaden ersetzt, hat er nach Maßgabe der §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 5, 6 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Amtshaftungsgesetzes von der Universität Rückersatz zu begehren.

(4) Hat die Universität gemäß Abs. 3 Rückersatz geleistet, ist sie verpflichtet, nach Maßgabe der §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 des Amtshaftungsgesetzes von derjenigen oder demjenigen, die oder den sie für den Rückersatzanspruch für haftbar erachtet, Rückersatz zu fordern. In diesem Verfahren sind die zum Rückersatz herangezogenen Personen von der Verschwiegenheitspflicht befreit.

(5) Für die von Organen oder Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern der Universität oder von anderen Personen im Auftrag der Universität in Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben dem Bund schuldhaft unmittelbar zugefügten Schaden haftet die Universität dem Bund nach den Bestimmungen des Organhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 181/1967, mit der Maßgabe, dass das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985, nicht anwendbar ist und die zur Haftung herangezogenen Personen von der Verschwiegenheitspflicht befreit sind.

(6) Hat die Universität Schadenersatzleistungen an den Bund gemäß Abs. 5 erbracht, ist sie berechtigt, nach Maßgabe der §§ 1, 2 Abs. 2 und des § 3 des Organhaftpflichtgesetzes Rückersatz von den betroffenen Personen zu verlangen. Der Rückersatzanspruch verjährt sechs Monate nach Ablauf des Tages, an dem die Universität den Ersatzanspruch gegenüber dem Bund anerkannt hat oder rechtskräftig zum Ersatz verurteilt worden ist. In diesem Verfahren sind die zum Rückersatz herangezogenen Personen von der Verschwiegenheitspflicht befreit.

## **Rechtsvertretung**

§ 45. Die Universität sowie Gesellschaften, deren Geschäftsanteile die Universität mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 vH hält, sind berechtigt, sich von der Finanzprokuratorat gemäß dem Prokuratorgesetz, StGBI. Nr. 172/1945, gegen Entgelt rechtlich beraten und vertreten zu lassen.

## **II. Teil**

### **Studienrechtliche Bestimmungen**

#### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Begriffsbestimmungen**

§ 46. Im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen sind die Bildungseinrichtungen, die Studien im Ausmaß von mindestens sechs Semestern durchführen, bei denen die Zulassung die allgemeine Universitätsreife im Sinne dieses Bundesgesetzes oder bei künstlerischen Studien den Nachweis der künstlerischen Eignung voraussetzt und die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz haben, als Bildungseinrichtungen im Sinne dieser Begriffsbestimmung anerkannt sind.
2. Ordentliche Studien sind die Bachelorstudien, die Masterstudien und die Doktoratsstudien.
3. Bachelorstudien sind die ordentlichen Studien, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern. Diese Studien erfüllen die Anforderungen der Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, 89/48/EWG, (CELEX-Nr. 389L0048).
4. Masterstudien sind die ordentlichen Studien, die der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung auf der Grundlage der Bachelorstudien dienen.
5. Studieneingangsphase ist das Angebot von Lehrveranstaltungen aus den das jeweilige Bachelorstudium besonders kennzeichnenden Fächern, das der Information und der Orientierung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger dient.
6. Bachelorarbeiten sind die im Bachelorstudium anzufertigenden eigenständigen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind.
7. Masterarbeiten sind die wissenschaftlichen Arbeiten in den Masterstudien, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.
8. Künstlerische Masterarbeiten sind künstlerische Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, im Hinblick auf das Studienziel des Studiums selbständig und wissenschaftlich fundiert künstlerisch arbeiten zu können.
9. Mastergrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss der Masterstudien verliehen werden. Sie lauten „Master ...“, abgekürzt „M ...“ mit einem im Curriculum festzulegenden international vergleichbaren Zusatz.
10. Bachelorgrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss der Bachelorstudien verliehen werden. Sie lauten „Bachelor ...“, abgekürzt jeweils „B ...“, mit einem im Curriculum festgelegten international vergleichbaren Zusatz.
11. Doktoratsstudien sind die ordentlichen Studien, die der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage von Masterstudien dienen.

12. Dissertationen sind die wissenschaftlichen Arbeiten, die anders als die Diplomarbeiten dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dienen.
13. Doktorgrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss der Doktoratsstudien verliehen werden. Sie lauten „Doktorin ...“ beziehungsweise „Doktor ...“ mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz. Im Curriculum dürfen an Stelle dieser Doktorgrade international gebräuchliche Doktorgrade festgelegt werden, insbesondere „Philosophical Doctor“, abgekürzt „PhD“, die den Absolventinnen und Absolventen jener Doktoratsstudien zu verleihen sind, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Doktoratsstudien vergleichbar sind.
14. Ordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den ordentlichen Studien zugelassen sind.
15. Allgemeine Universitätsreife ist jener Ausbildungsstand, der einer Person die Fähigkeit und das Recht vermittelt, bei Erfüllung allfälliger ergänzender studienrichtungsspezifischer Erfordernisse zu einem ordentlichen Studium an einer Universität zugelassen zu werden.
16. Besondere Universitätsreife ist die Erfüllung ergänzender studienrichtungsspezifischer Voraussetzungen für die Zulassung zu einem bestimmten ordentlichen Studium.
17. Ergänzungsprüfungen sind die Prüfungen zur Erlangung der allgemeinen Universitätsreife oder für den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache oder der körperlich-motorischen Eignung oder die unter Berücksichtigung der Vorbildungsmöglichkeiten dem Nachweis der künstlerischen Eignung für die gewählte Studienrichtung (Instrument, Unterrichtsfach) dienen.
18. Außerordentliche Studien sind die Universitätslehrgänge und der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern.
19. Universitätslehrgänge dienen der Weiterbildung. Die Einrichtung von Universitätslehrgängen zur Vorbereitung auf ein künstlerisches Diplomstudium ist zulässig.
20. Außerordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den außerordentlichen Studien zugelassen sind.
21. Curriculum ist die Verordnung des Senates, mit dem das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau eines Studiums und die Prüfungsordnung festgelegt werden.
22. Prüfungsordnung ist der Teil des Curriculums, der die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren enthält.
23. Der Umfang der Studien ist im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS, 253/2000/EG, Amtsblatt Nr. L 28 vom 3. Februar 2000) in ECTS-Anrechnungspunkten anzugeben. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echnstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden.
24. Double degree-Programme sind ordentliche Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren österreichischen Universitäten und einer oder mehreren ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gemeinsam durchgeführt werden, wobei in diesen Vereinbarungen festgelegt sein muss, welche Leistungen Studierende an den beteiligten Institutionen zu erbringen haben.
25. Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums.

## **Einteilung des Studienjahres**

**§ 47.** Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und der lehrveranstaltungsfreien Zeit. Es beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Der Senat hat nähere Bestimmungen über Beginn und Ende der Semester und der lehrveranstaltungsfreien Zeit zu erlassen.

## **Fernstudien**

**§ 48.** (1) Der Senat ist berechtigt, in jedem Studium Fernstudieneinheiten festzulegen. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mittels geeigneter Lernmaterialien sicherzustellen.

(2) Die Aufgliederung der vorgesehenen Unterrichtseinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, das Lehrangebot und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Fernstudieneinheit in geeigneter Weise bekanntzumachen.

## **2. Abschnitt Studien**

### **Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien**

**§ 49.** (1) Die Universitäten sind berechtigt, Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien einzurichten, wobei folgende Studienrichtungen angeboten werden dürfen:

Geistes- und kulturwissenschaftliche Studienrichtungen;  
Ingenieurwissenschaftliche Studienrichtungen;  
Künstlerische Studienrichtungen;  
Lehramtsstudien;  
Medizinische Studienrichtungen;  
Naturwissenschaftliche Studienrichtungen;  
Rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen;  
Theologische Studienrichtungen.

(2) Der Arbeitsaufwand für Bachelorstudien hat 180 ECTS-Anrechnungspunkte, für Masterstudien 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen. In Medizinischen Studienrichtungen hat der Arbeitsaufwand für Masterstudien 180 ECTS-Anrechnungspunkte betragen.

(3) Der Arbeitsaufwand für Doktoratsstudien hat 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen.

(4) Curricula sind vor der Beschlussfassung durch den Senat dem Rektorat und dem Universitätsrat, Curricula theologischer Studienrichtungen auch den zuständigen kirchlichen Stellen zur Stellungnahme zuzuleiten.

(5) Der Senat ist berechtigt, im Curriculum als Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erfordert, den Nachweis dieser Vorkenntnisse durch die positive Beurteilung bei einer oder mehreren Prüfungen oder in anderer zweckmäßiger Form festzulegen. Diese Festlegungen gelten auch für Studierende, die sich zu der betreffenden Lehrveranstaltung im Rahmen der Nutzung des Lehrangebotes oder eines individuellen Studiums anmelden.

(6) Studien dürfen auch gemeinsam mit anderen Universitäten durchgeführt werden. Weiters dürfen Double degree-Programme durchgeführt werden.

### **Individuelles Studium**

**§ 50.** (1) Fächer aus verschiedenen Bachelor- oder Masterstudien dürfen zu einem individuellen Bachelor- oder Masterstudium verbunden werden. Der Antrag auf Zulassung zu einem individuellen Studium ist an jener Universität einzubringen, an welcher der Schwerpunkt des geplanten Studiums liegen soll.

(2) Der Antrag hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Studiums;
2. das Qualifikationsprofil;
3. den Umfang in ECTS-Anrechnungspunkten;
5. ein Curriculum;
6. wenn das Studium an mehreren Universitäten durchgeführt werden soll, die Zuordnung der Fächer zu den beteiligten Universitäten.

(3) Der Antrag ist vom Senat bescheidmässig zu genehmigen, wenn das beantragte Studium einem facheinschlägigen Studium gleichwertig ist. In der Genehmigung sind der Zeitpunkt der Zulassung zum individuellen Studium festzulegen.

(4) Absolventinnen und Absolventen individueller Bachelorstudien ist vom Rektorat jener Universität, an welcher der Schwerpunkt des Studiums gelegen ist, der akademische Grad „Bachelor“, abgekürzt jeweils „BA“, Absolventinnen und Absolventen individueller Masterstudien ist der akademische Grad „Master“, abgekürzt „MA“ zu verleihen.

### **Universitätslehrgänge**

**§ 51.** (1) Der Senat ist berechtigt, durch Verordnung Universitätslehrgänge einzurichten. Die Universitätslehrgänge dürfen auch während der sonst Lehrveranstaltungsfreien Zeit sowie zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden.

(2) Für den Besuch von Universitätslehrgängen haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Unterrichtsgeld zu entrichten. Es ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätslehrgangs festzusetzen. Ordentlichen Studierenden, die eine Studienbeihilfe beziehen, ist auf Antrag unter Bedachtnahme auf ihre Leistungsfähigkeit eine Ermäßigung des Unterrichtsgeldes zu gewähren. Das Unterrichtsgeld ist vom Senat festzusetzen.

### **Vorbereitungslehrgänge**

**§ 52.** (1) Der Senat von Universitäten gemäß § 2 Z 16 bis 21 ist berechtigt, durch Verordnung Vorbereitungslehrgänge zur Vorbereitung auf ein künstlerisches Bachelorstudium einzurichten.

(2) Für Vorbereitungslehrgänge ist kein Unterrichtsgeld und kein Studienbeitrag einzuheben.

### **Akademischer Grad und Bezeichnung für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen**

**§ 53.** (1) Der Senat ist berechtigt, im jeweiligen Fach international gebräuchliche Mastergrade festzulegen, die den Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge zu verleihen sind, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien vergleichbar sind.

(2) Wenn Abs. 1 nicht zur Anwendung kommt, ist der Senat berechtigt, die Bezeichnung „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Universitätslehrganges charakterisierenden Zusatz festzulegen, die den Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge zu verleihen ist, die mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen.

(3) Den Urkunden über die Verleihung der Bezeichnung dürfen fremdsprachige Übersetzungen angeschlossen werden, wobei die Benennung der Universität und des ausstellenden Organs sowie die Bezeichnung selbst nicht zu übersetzen sind.

### **3. Abschnitt Studierende**

#### **Rechte und Pflichten der Studierenden**

**§ 54.** (1) Den Studierenden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit zu. Sie umfasst insbesondere das Recht,

1. sowohl an der Universität, an der sie zum Studium zugelassen wurden, als auch an anderen Universitäten die Zulassung für andere Studien zu erlangen;
2. nach Maßgabe des Lehrangebotes und nach Maßgabe der Curricula zwischen den Universitätslehrerinnen und Universitätslehrern auszuwählen;
3. neben einem ordentlichen Studium an der Universität der Zulassung oder anderen Universitäten das Lehrangebot zu nutzen, für welche die Studierenden die in den Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllen;
4. die facheinschlägigen Lehr- und Forschungseinrichtungen an der Universität, an der sie zum Studium zugelassen wurden, nach Maßgabe der Benützungsordnungen zu benützen;
5. als ordentliche Studierende eines Masterstudiums das Thema ihrer Masterarbeit oder das Thema ihrer künstlerischen Masterarbeit nach Maßgabe der universitären Vorschriften vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen;
6. als ordentliche Studierende eines Doktoratsstudiums das Thema ihrer Dissertation nach Maßgabe der universitären Vorschriften vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen;
7. als ordentliche Studierende nach Maßgabe der universitären Vorschriften Prüfungen abzulegen;
8. nach Erbringung der in den Curricula vorgeschriebenen Leistungen akademische Grade verliehen zu erhalten;
9. als außerordentliche Studierende an den betreffenden Universitätslehrgängen teilzunehmen und die darin vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen;
10. als außerordentliche Studierende, die nur zum Besuch von Lehrveranstaltungen zugelassen sind, Lehrveranstaltungen zu besuchen, für welche sie die in den Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllen, sowie nach Maßgabe der universitären Vorschriften Prüfungen abzulegen; und
11. auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorge-

schriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Studierenden haben

1. der Universität, an der eine Zulassung zum Studium besteht, Namens- und Adressenänderungen unverzüglich bekanntgeben;
2. die Fortsetzung des Studiums der Universität, an der die Zulassung zu einem Studium besteht, jedes Semester während der allgemeinen Zulassungsfrist oder der Nachfrist melden;
3. sich bei vorhersehbarer Studieninaktivität zeitgerecht vom Studium abzumelden;
4. sich zu den Prüfungen fristgerecht an- und abmelden und
5. anlässlich der Verleihung des akademischen Grades je ein Exemplar ihrer Masterarbeit oder Dissertation oder eine Dokumentation ihrer künstlerischen Masterarbeit an die Universitätsbibliothek und je ein Exemplar der Dissertation an die Österreichische Nationalbibliothek abliefern.

### **Verfahren der Zulassung zum Studium**

§ 55. (1) Das Rektorat hat Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, auf Grund ihres Antrages mit Bescheid zum jeweiligen Studium an dieser Universität zuzulassen.

(2) Soweit zur Beurteilung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller autorisierte Übersetzungen anfertigen zu lassen.

(3) Das Rektorat ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

(4) Mit der Zulassung wird die Antragstellerin oder der Antragsteller als ordentliche oder außerordentliche Studierende oder ordentlicher oder außerordentlicher Studierender Angehöriger oder Angehöriger dieser Universität. Dies ist durch die Ausstellung eines Ausweises zu beurkunden, der als Lichtbildausweis ausgestaltet sein kann.

### **Zulassungsfristen**

§ 56. (1) Das Rektorat hat für jedes Semester die allgemeine Zulassungsfrist festzulegen. Dies ist der Zeitraum, in dem die in Abs. 3 bezeichneten Personen ihre Anträge auf Zulassung einzubringen und den Studienbeitrag zu entrichten haben. Die allgemeine Zulassungsfrist hat mindestens vier Wochen zu betragen und spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters zu enden.

(2) Mit Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist beginnt die Nachfrist, die im Wintersemester am 30. November, im Sommersemester am 30. April endet. Innerhalb der Nachfrist ist die Zulassung und die Meldung der Fortsetzung des Studiums zulässig, wenn der erhöhte Studienbeitrag einbezahlt wird.

(3) Die allgemeine Zulassungsfrist gilt für:

1. österreichische Staatsangehörige;
2. Staatsangehörige einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages, BGBl. Nr. 45/1995, oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 909/1993;
3. andere ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum Studium in Österreich entweder auf Grund von Austauschprogrammen zwischen inländischen und ausländischen Universitäten oder nach Absolvierung ausländischer Studien in einem der ersten Diplomprüfung des gewählten Diplomstudiums oder einem Bachelorstudium entsprechenden Umfang anstreben;
4. Personengruppen, welche die Bundesministerin oder der Bundesminister auf Grund deren besonderer persönlicher Nahebeziehungen zu Österreich oder deren Tätigkeit im Auftrag der Republik Österreich durch Verordnung festlegt;
5. alle Antragstellerinnen und Antragsteller auf Zulassung zu einem Studium an den Universitäten gemäß § 2 Z 16 bis 21.

(4) Für alle anderen ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen gilt die besondere Zulassungsfrist. Sie endet bei Antragstellung für das Wintersemester am 1. September, bei Antragstellung für das Sommersemester am 1. Februar jedes Kalenderjahres. Die Anträge müssen vor dem Ende dieser Frist vollständig in der gewählten Universität einlangen.

(5) Das Rektorat ist unter Berücksichtigung der Dauer und des Durchführungszeitraumes berechtigt, für die Zulassung zu Universitätslehrgängen und für die Zulassung zu ordentlichen Studien im Rahmen europäischer Bildungsprogramme eine abweichende Regelung für die allgemeine Zulassungsfrist zu treffen.

### **Meldung der Fortsetzung des Studiums**

**§ 57.** (1) Die Studierenden sind verpflichtet, innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist oder der Nachfrist jedes Semesters der Universität, an der eine Zulassung zum Studium besteht, die Fortsetzung des Studiums zu melden.

(2) Die Meldung der Fortsetzung des Studiums ist unwirksam,

1. solange die allfälligen Studienbeiträge nicht eingelangt sind;
2. solange eine Zusatzprüfung, die gemäß der Universitätsberechtigungsverordnung - UBVO 1998, BGBl. II Nr. 44, im Verlauf des Studiums abzulegen ist, nicht fristgerecht nachgewiesen wird.

(3) Die Wirkung der Meldung der Fortsetzung des Studiums für ein Semester erstreckt sich bis zum Ende der Nachfrist des unmittelbar darauf folgenden Semesters, sofern die Zulassung zum Studium noch nicht erloschen ist.

### **Zulassung für ordentliche Studien**

**§ 58.** (1) Die Zulassung zu einem ordentlichen Studium setzt voraus:

1. die allgemeine Universitätsreife;
2. die besondere Universitätsreife für das gewählte Studium;
3. die Kenntnis der deutschen Sprache;

4. die künstlerische Eignung für das Lehramtsstudium aus den künstlerischen Unterrichtsfächern und für die Studienrichtungen Architektur an den Universitäten der Künste und Industrial Design und
5. die körperlich-motorische Eignung für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Leibeserziehung und das Studium der Sportwissenschaften.

(2) Personen, die zu dem Studium, für das die Zulassung beantragt wird, bereits an einer anderen inländischen Universität zugelassen waren, haben mit dem Antrag auf Zulassung die Abgangsbescheinigung dieser Universität vorzulegen.

(3) Bei Nachweis der allgemeinen und der besonderen Universitätsreife sind unbefristet zuzulassen:

1. österreichische Staatsangehörige;
2. Staatsangehörige einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;
3. andere ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, wenn in der betreffenden Studienrichtung vertretbare Studienbedingungen (Abs. 4) bestehen;
4. Personengruppen, welche die Bundesministerin oder der Bundesminister auf Grund deren besonderer persönlicher Nahebeziehungen zu Österreich oder deren Tätigkeit im Auftrag der Republik Österreich durch Verordnung festlegt.

(4) Der Senat ist berechtigt, auf Grund der Verhältniszahl zwischen Lehrenden und Studierenden in einer Studienrichtung Studienbedingungen festzustellen, die durch die weitere Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen gemäß Abs. 3 Z 3 unvertretbar würden. In diesem Fall hat der Senat festzulegen, wie viele dieser Personen jedes Semester zugelassen werden können, ohne dass unvertretbare Studienbedingungen entstehen, und nach welchen Kriterien die allenfalls zahlenmäßig beschränkte Zulassung erfolgt. Es ist dabei zulässig, eine bevorzugte Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern aus Entwicklungsländern zu beschließen. Diese Festlegungen sind im Mitteilungsblatt der Universität zu verlautbaren.

(5) Bei Nachweis der allgemeinen und der besonderen Universitätsreife sind ohne Berücksichtigung allfälliger Beschlüsse gemäß Abs. 4 befristet zuzulassen:

1. Personen, die an universitären Mobilitätsprogrammen teilnehmen, für die Dauer der bewilligten Programmteilnahme;
2. Personen, die ausschließlich Fernstudienangebote auf der Grundlage von Kooperationsverträgen nützen wollen, für höchstens zwei Semester;
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose gemäß Abs. 3 Z 3, die nach Absolvierung ausländischer Studien in einem der ersten Diplomprüfung des gewählten Diplomstudiums oder einem Bachelorstudium entsprechenden Umfang eine Zulassung zum Studium in Österreich anstreben, für höchstens zwei Semester.

Die Verlängerung der jeweiligen Befristung ist unzulässig.

(6) Die befristete Zulassung gemäß Abs. 5 Z 1 und 2 setzt voraus, dass ein Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Universitäten besteht, der die Bedingungen für die Zusammenarbeit, den Austausch der Studierenden und die Durchführung näher regelt. Mit der Nominierung durch die Partneruniversität gelten die allgemeine und die besondere Universitätsreife als nachgewiesen.

(7) Nach dem Erlöschen der Zulassung wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die neuerliche Zulassung für diese Studienrichtung an der Universität, an der die letzte zulässige Wiederholung der Prüfung nicht bestanden wurde, ausgeschlossen.

(8) Die gleichzeitige Zulassung für dieselbe Studienrichtung an mehr als einer Universität in Österreich ist unzulässig. Weitere Zulassungen für dieselbe Studienrichtung an anderen Universitäten leiden im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler und sind von der Bundesministerin oder dem Bundesminister von Amts wegen für nichtig zu erklären.

(9) Die Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen als der Universität der Zulassung ist nur zulässig, wenn

1. das Curriculum eines gemeinsam mit einer anderen Universität eingerichteten Studiums dies vorsieht;
2. das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ die Ablegung der Prüfung an der anderen Universität im voraus genehmigt, weil die Ablegung der betreffenden Prüfung an der Universität, an der die oder der Studierende für dieses Studium zugelassen ist, nicht möglich ist, oder
3. es sich um Prüfungen auf der Grundlage neuer Medien, insbesondere von On-line-Studienangeboten handelt.

### **Allgemeine Universitätsreife**

**§ 59.** (1) Die allgemeine Universitätsreife ist durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:

1. österreichisches Reifezeugnis;
2. anderes österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung für ein bestimmtes Studium an einer Universität;
3. ausländisches Zeugnis, das einem dieser österreichischen Zeugnisse auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifikation oder auf Grund der Entscheidung des Senates im Einzelfall gleichwertig ist;
4. Urkunde über Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung;
5. in den künstlerischen Studienrichtungen die Bestätigung über die positiv beurteilte Ergänzungsprüfung;
6. Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Lehrganges universitären Charakters.

(2) Ist die Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse im Hinblick auf die Inhalte und die Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung nicht gegeben, so sind vom Rektorat die Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben, die für die Herstellung der Gleichwertigkeit mit einer inländischen Reifeprüfung erforderlich und vor der Zulassung abzulegen sind.

(3) Für die in Österreich ausgestellten Reifezeugnisse ist die Ablegung jener Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung vorzuschreiben, die gemäß UBVO 1998 im Verlaufe des Studiums nachzuweisen sind.

(4) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Magisterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist der Senat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der

Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind.

(5) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gilt durch den Nachweis dieser Zulassungsvoraussetzung jedenfalls als erbracht.

### **Besondere Universitätsreife**

**§ 60.** (1) Zusätzlich zur allgemeinen Universitätsreife ist die Erfüllung der studienrichtungsspezifischen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Rechts zur unmittelbaren Zulassung zum Studium nachzuweisen, die im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, bestehen.

(2) Für die in Österreich ausgestellten Reifezeugnisse handelt es sich um jene Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung, deren Ablegung auf Grund der UBVO 1998 vor der Zulassung zum Studium vorgeschrieben ist.

(3) Ist die in Österreich angestrebte Studienrichtung im Ausstellungsstaat der Urkunde nicht eingerichtet, sind die studienrichtungsspezifischen Zulassungsvoraussetzungen in Bezug auf eine im Ausstellungsstaat der Urkunde eingerichtete, mit der in Österreich angestrebten Studienrichtung fachlich am nächsten verwandten Studienrichtung zu erfüllen.

(4) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, durch Verordnung Personengruppen festzulegen, deren Reifezeugnis auf Grund deren besonderer persönlicher Nahebeziehungen zu Österreich oder deren Tätigkeit im Auftrag der Republik Österreich für die Ermittlung des Vorliegens der besonderen Universitätsreife als in Österreich ausgestellt gilt.

(5) Auf Grund der für den Nachweis der allgemeinen Universitätsreife vorgelegten Urkunde ist das Vorliegen der besonderen Universitätsreife im Hinblick auf die gewählte Studienrichtung zu prüfen.

### **Studieneingangsphase**

**§ 61.** (1) In den Bachelorstudien ist im Curriculum eine Studieneingangsphase für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu gestalten, in die Lehrveranstaltungen aus den einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächern einzubeziehen sind.

(2) Zur studienvorbereitenden Beratung ist für die Abhaltung von Orientierungsveranstaltungen zu sorgen.

(3) Anlässlich der Zulassung zum Bachelorstudium sind die Studierenden in geeigneter Form über die wesentlichen Bestimmungen des Universitätsrechts und des Studienförderungsrechts, die studentische Mitbestimmung in den Organen der Universität, die Rechtsgrundlagen der Frauenförderung und den gesetzlichen Diskriminierungsschutz, das Curriculum, das Qualifikationsprofil der Absolventinnen und der Absolventen, die Studieneingangsphase, das empfohlene Lehrangebot in den ersten beiden Semestern sowie insbesondere über die Zahl der Studierenden in der Studienrichtung, die durchschnittliche Studiendauer, die Studienerfolgsstatistik und die Beschäftigungsstatistik zu informieren.

(4) Zur studienbegleitenden Beratung sind Anfängerinnen- und Anfängertutorien einzurichten, welche die Studierenden bei der Bewältigung der leistungsmäßigen, organisatorischen und sozialen Anforderungen des ersten Studienjahres unterstützen sollen und von den Studierenden besucht werden können. Es ist zulässig, diese Anfängerinnen- und Anfängertutorien auch im Zusammenwirken mit anderen Rechtsträgern, insbesondere mit der Österreichischen Hochschülerschaft zu veranstalten.

### **Beurlaubung**

**§ 62.** (1) Die Universitäten sind berechtigt festzulegen, dass Studierende auf Antrag für höchstens zwei Semester je Anlassfall bescheidmäßig beurlaubt werden dürfen. Näheres ist in der Satzung festzulegen.

(2) Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten sowie künstlerischer Master- und Diplomarbeiten ist unzulässig.

### **Erlöschen der Zulassung für ordentliche Studien**

**§ 63.** (1) Die Zulassung für ein Studium erlischt, wenn die oder der Studierende

1. sich vom Studium abmeldet;
2. die Meldung der Fortsetzung des Studiums der jeweiligen Studienrichtung unterlässt, ohne beurlaubt zu sein;
3. in einer Studienrichtung bei einer für ihr oder sein Studium vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde;
4. das Recht auf unmittelbare Zulassung für diese Studienrichtung oder auf Fortsetzung des Studiums dieser Studienrichtung im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wurde, verloren hat, weil sie oder er eine hierfür erforderliche Prüfung nicht rechtzeitig abgelegt hat;
5. im Falle der befristeten Zulassung das Teilstudium im Befristungsausmaß absolviert hat oder
6. das Studium durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat.

(2) An den Universitäten gemäß § 2 Z 16 bis 21 kann in der Satzung vorgesehen werden, dass die Zulassung zum Studium erlischt, wenn mehr als drei Semester während der gesamten Studierendauer das jeweilige Lehrangebot aus dem zentralen künstlerischen Fach nicht besucht wird.

(3) Das Erlöschen der Zulassung für ein Studium ist zu beurkunden. Insbesondere im Fall des Abs. 1 Z 4 hat das Rektorat auf Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen.

### **Abgangsbescheinigung**

**§ 64.** (1) Beendet die oder der Studierende ein Studium an einer Universität, so ist auf Antrag eine Abgangsbescheinigung auszustellen. Diese hat alle Prüfungen, zu denen die oder der Studierende in dieser Studienrichtung an dieser Universität angetreten ist, und deren Beurteilungen anzugeben. Hinsichtlich der positiv beurteilten Prüfungen ist nur die positive Beurteilung anzugeben. Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist der Anschluss einer fremd-

sprachigen Übersetzung zulässig, wobei die Benennung der Universität und des ausstellenden Organs nicht zu übersetzen sind.

(2) Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen hat die Bundesministerin oder der Bundesminister durch Verordnung festzulegen, in welcher Form der Anhang zum Diplom („Diploma Supplement“) gemäß Art. IX.3 des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, BGBl. III Nr. 71/1999, auszustellen ist.

### **Zulassung für außerordentliche Studien**

**§ 65.** (1) Die Zulassung zu den außerordentlichen Studien setzt den Nachweis der allfälligen im Curriculum eines Universitätslehrganges geforderten Voraussetzungen voraus.

(2) Die Zulassung zu den Vorbereitungslehrgängen ist längstens bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres möglich. Darüber hinaus sind die Universitäten gemäß § 2 Z 16 bis 21 berechtigt, im Curriculum für einen Vorbereitungslehrgang ein Zulassungsalter bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres vorzusehen, wenn dies auf Grund der Studieninhalte erforderlich ist.

(3) Nach dem Erlöschen der Zulassung wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die neuerliche Zulassung für diesen Universitätslehrgang ausgeschlossen.

### **Erlöschen der Zulassung für außerordentliche Studien**

**§ 66.** (1) Die Zulassung erlischt, wenn die oder der Studierende

1. sich vom Studium abmeldet,
2. die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterlässt,
3. bei einer für ihr oder sein Studium vorgeschriebenen Prüfung bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde oder
4. den Universitätslehrgang durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat.

(2) Das Erlöschen der Zulassung ist zu beurkunden. Das Rektorat hat auf Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen.

## **4. Abschnitt Prüfungen**

### **Arten der Feststellung des Studienerfolges**

**§ 67.** Der Studienerfolg ist durch die Prüfungen und die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten (Masterarbeiten und Dissertationen) und künstlerischer Diplom- und Masterarbeiten festzustellen.

### **Beurteilung des Studienerfolges**

**§ 68.** (1) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten und künstlerischen Masterarbeiten ist mit „A“ („hervorragend“), „B“ („sehr gut“), „C“ („gut“) oder „D“ („befriedigend“), „E“ („ausreichend“) der negative Erfolg ist mit „F“ („nicht bestanden“) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

### **Nichtigerklärung von Beurteilungen**

**§ 69.** (1) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.

(2) Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung, einer wissenschaftlichen Arbeit oder einer künstlerischen Diplomarbeit mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.

(3) Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

(4) Prüfungen, die außerhalb des Wirkungsbereiches einer Fortsetzungsmeldung abgelegt wurden, und Beurteilungen wissenschaftlicher Arbeiten sowie künstlerischer Master- und Diplomarbeiten, die außerhalb des Wirkungsbereiches einer Fortsetzungsmeldung erfolgten, sind absolut nichtig. Eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der Wiederholungen erfolgt nicht.

### **Zeugnisse**

**§ 70.** (1) Die Beurteilung der Prüfungen, wissenschaftlichen Arbeiten und künstlerischen Master- oder Diplomarbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu bekräftigen. Sammelzeugnisse sind zulässig.

(2) Die Zeugnisse sind vom Senat festzulegen und haben jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. die ausstellende Universität und die Bezeichnung des Zeugnisses;
2. die Sozialversicherungsnummer;
3. den Familiennamen und die Vornamen;
4. das Geburtsdatum;
5. die Bezeichnung des Studiums;
6. die erfolgte Beurteilung und die ECTS-Anrechnungspunkte;
7. den Namen der Prüferin oder des Prüfers, das Prüfungsdatum und die Beurteilung;
8. den Namen der Ausstellerin oder des Ausstellers.

Bei Zeugnissen über die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten sowie künstlerischer Master- und Diplomarbeiten ist das Thema anzugeben.

(3) Auf Zeugnissen, die die Studien abschließen, sind, wenn sie mehr als ein Fach umfassen, die Beurteilungen für die einzelnen Fächer und die Gesamtbeurteilung anzugeben.

(4) Zeugnisse über Prüfungen vor Einzelprüferinnen oder Einzelprüfern hat die Prüferin oder der Prüfer, Zeugnisse über die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten sowie künstlerischer Master- und Diplomarbeiten hat die Beurteilerin oder der Beurteiler, Zeugnisse über kommissionelle Prüfungen hat die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates, Zeugnisse über Studienabschlüsse hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ auszustellen.

(5) Die Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen. Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist der Anschluss einer fremdsprachigen Übersetzung zulässig, wobei die Benennung der Universität und des ausstellenden Organs nicht zu übersetzen sind.

(6) Die Ausstellung von Zeugnissen mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig. Wenn keine eigenhändige Fertigung erfolgt, ist eine Beglaubigung nur bei Studien abschließenden Zeugnissen erforderlich.

### **Ergänzungsprüfungen**

**§ 71.** (1) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer für die Ergänzungsprüfungen heranzuziehen, die Prüfungsmethode zu bestimmen und festzulegen, ob die Ergänzungsprüfung als Einzelprüfung oder als kommissionelle Prüfung abzulegen ist.

(2) Im Rahmen der Ergänzungsprüfung für den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache sind die für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie die Fähigkeit zu ihrer Verwendung in dem Ausmaß, in dem die Verwendung für das Verständnis der einschlägigen Texte unbedingt erforderlich ist, nachzuweisen.

(3) Im Curriculum für das Lehramtsstudium aus dem Unterrichtsfach Leibeserziehung und der Studienrichtung Sportwissenschaften ist festzulegen, in welcher Weise die Ergänzungsprüfung für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung abzulegen ist.

(4) In den Curricula für künstlerische Studienrichtungen ist festzulegen, in welcher Weise die Ergänzungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung abzulegen ist.

(5) Wird zur Vorbereitung auf eine Ergänzungsprüfung ein Universitätslehrgang eingerichtet, gilt dessen positiver Abschluss als Ergänzungsprüfung.

### **Wiederholung von Prüfungen**

**§ 72.** (1) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis sechs Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studienabschnittes einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. Die Universitäten gemäß § 2 Z 16 bis 21 sind berechtigt, bezüglich des zentralen künstlerischen Faches abweichende Bestimmungen festzulegen.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen zweimal zu wiederholen. In der Satzung ist festzulegen, ob und wie viele weitere Prüfungswiederholungen zulässig sind. Die Universitäten gemäß § 2 Z 16 bis 21 sind berechtigt, bezüglich des zentralen künstlerischen Faches abweichende Bestimmungen festzulegen.

(3) Die zweite Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfungen in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird.

(4) Die Ergänzungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung ist unbeschränkt wiederholbar.

### **Anerkennung von Prüfungen**

**§ 73.** (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten - inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer Berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters abgelegt haben, sind auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die an einer inländischen Universität oder an einer Universität der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes für ein Fach abgelegten Prüfungen sind für das gleiche Fach im weiteren Studium derselben Studienrichtung an einer anderen inländischen Universität jedenfalls anzuerkennen, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte gleich sind oder nur geringfügig abweichen. Solche Anerkennungen können im Curriculum generell festgelegt werden. Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmungen des § 58 Abs. 8 und 9 an einer anderen Universität abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.

(2) Die an österreichischen Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht abgelegten Prüfungen sind auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Solche Anerkennungen können im Curriculum generell festgelegt werden.

(3) Die wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, sind entsprechend der Art der Forschungstätigkeit und der Forschungsprojekte der betreffenden Einrichtung sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig als Prüfung anzuerkennen.

(4) Die künstlerische Tätigkeit an Institutionen außerhalb der Universität, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können, können entsprechend der Art der künstlerischen Tätigkeit sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig als Prüfung anerkennen.

(5) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist bescheidmäßig festzustellen, welche der geplanten Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegen.

(6) Die Anerkennung einer Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung in der Studienrichtung, für welche die Prüfung anerkannt wird.

(7) Positiv beurteilte Prüfungen, die außerordentliche Studierende abgelegt haben, sind für ordentliche Studien nur insoweit anerkennbar, als sie im Rahmen von Universitätslehrgängen oder vor

der vollständigen Ablegung der Reifeprüfung oder der Studienberechtigungsprüfung oder der Ergänzungsprüfung für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung oder der Zulassungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung für die Studienrichtung, für welche die Prüfung anerkannt werden soll, abgelegt wurden.

(8) Über Anerkennungsanträge in erster Instanz ist abweichend von § 73 AVG spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages bescheidmäßig zu entscheiden.

### **Rechtsschutz bei Prüfungen**

**§ 74.** (1) Die Berufung gegen die Beurteilung einer Prüfung ist unzulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid aufzuheben. Die oder der Studierende hat den Antrag innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

(2) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.

(3) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die oder der Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Kopien anzufertigen.

## **5. Abschnitt**

### **Bachelorarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen**

#### **Bachelorarbeiten**

**§ 75.** (1) Im Bachelorstudium sind im Rahmen von Lehrveranstaltungen Bachelorarbeiten abzufassen. Nähere Bestimmungen über Bachelorarbeiten sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.

(2) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten.

#### **Masterarbeiten**

**§ 76.** (1) Im Masterstudium ist eine Masterarbeit abzufassen. In besonders berufsorientierten Studienrichtungen ist es zulässig, im Curriculum anstelle der Masterarbeit einen anderen gleichwertigen Nachweis vorzusehen. Die Abfassung als Klausurarbeit ist unzulässig. Nähere Bestimmungen über Betreuung und Beurteilung von Masterarbeiten sind in der Satzung, nähere Bestimmungen über das Thema der Masterarbeiten sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.

(2) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen

der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung der Geld- oder Sachmittel von Einrichtungen der Universität, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Leiterin oder der Leiter dieser Einrichtung über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

(3) § 75 Abs. 2 gilt auch für Masterarbeiten.

### **Dissertationen**

**§ 77.** (1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation abzufassen. Nähere Bestimmungen über Betreuung und Beurteilung von Dissertationen sind in der Satzung, nähere Bestimmungen über das Thema der Dissertation sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.

(2) § 75 Abs. 2 gilt auch für Dissertationen.

### **Künstlerische Masterarbeiten**

**§ 78.** (1) In künstlerischen Studienrichtungen ist eine künstlerische Master- oder Diplomarbeit zu schaffen. Die Studierenden sind berechtigt, anstelle der künstlerischen Diplomarbeit eine Diplomarbeit aus einem im Curriculum festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfach zu verfassen.

(2) Die künstlerische Masterarbeit hat neben einem künstlerischen Teil, der den Schwerpunkt bildet, auch einen schriftlichen Teil zu umfassen. Dieser hat den künstlerischen Teil zu erläutern. Nähere Bestimmungen über Betreuung und Beurteilung von künstlerischen Masterarbeiten sind in der Satzung, nähere Bestimmungen über das Thema der künstlerischen Masterarbeiten sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.

(3) § 75 Abs. 2 und § 76 Abs. 3 gilt auch für künstlerische Masterarbeiten.

### **Einsicht in die Beurteilungsunterlagen**

**§ 79.** (1) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten und Korrekturen von künstlerischen Arbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.

(2) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung beantragt. Die oder der Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Kopien anzufertigen.

### **Anerkennung von Masterarbeiten, künstlerischen Masterarbeiten oder Dissertationen**

**§ 80.** Masterarbeiten, künstlerische Masterarbeiten oder Dissertationen, die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung positiv beurteilt wurden, sind vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ auf Antrag anzuerkennen, wenn sie den Anforderungen einer Masterarbeit, künstlerischen Masterarbeit oder Dissertation entsprechen.

## **Veröffentlichungspflicht**

**§ 81.** (1) Die Absolventin oder der Absolvent hat die positiv beurteilte Masterarbeit, Dissertation oder künstlerische Masterarbeit durch Übergabe an die Bibliothek der Universität an welcher der akademische Grad verliehen wird, zu veröffentlichen. Die Absolventin oder der Absolvent hat vor der Verleihung des akademischen Grades jeweils ein vollständiges Exemplar der positiv beurteilten Masterarbeit, Dissertation oder künstlerischen Masterarbeit abzuliefern. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die wissenschaftlichen Arbeiten oder deren Teile, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind. Die positive beurteilte Dissertation ist überdies durch Übergabe an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen.

(2) Anlässlich der Ablieferung einer wissenschaftlichen Arbeit ist die Verfasserin oder der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ stattzugeben, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind.

## **6. Abschnitt Akademische Grade**

### **Verleihung akademischer Grade**

**§ 82.** (1) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat den Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien nach der positiven Beurteilung aller im jeweiligen Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen und in den Master- und Doktoratsstudien nach der Ablieferung der positiv beurteilten wissenschaftlichen Arbeit oder künstlerischen Masterarbeit den festgelegten akademischen Grad durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens ein Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen von Amts wegen zu verleihen.

(2) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat den Absolventinnen und Absolventen der Universitätslehrgänge nach der positiven Beurteilung aller im jeweiligen Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen den festgelegten akademischen Grad durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens ein Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen von Amts wegen zu verleihen.

(3) Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist dem Verleihungsbescheid eine englischsprachige Übersetzung anzuschließen, wobei die Benennung der Universität und des ausstellenden Organs sowie der akademische Grad nicht zu übersetzen sind. Der Verleihungsbescheid hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. den Familiennamen und die Vornamen, allenfalls den Geburtsnamen;
2. das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit;
3. das abgeschlossene Studium;
4. den verliehenen akademischen Grad.

(4) Werden die Voraussetzungen für einen akademischen Grad mit demselben Wortlaut mehr als einmal erbracht, so ist derselbe akademische Grad auch mehrfach zu verleihen.

(5) Wird ein ordentliches Studium auf Grund eines Double degree-Programmes abgeschlossen, bei dessen Durchführung bei einem Studienumfang bis zu 120 ECTS-Anrechnungspunkten jeweils mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkte, bei einer Studiendauer von mehr als zu 120 ECTS-Anrechnungspunkten jeweils mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte an einer ausländischen

Partnerinstitution erbracht wurden, ist es zulässig, die Verleihung des akademischen Grades durch eine gemeinsame Urkunde mit dieser Partnereinrichtung oder diesen Partnereinrichtungen vorzunehmen.

### **Führung akademischer Grade**

**§ 83.** (1) Personen, denen von einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung ein akademischer Grad verliehen wurde, haben das Recht, diesen in der in der Verleihungsurkunde festgelegten Form zu führen. Dazu gehört auch das Recht, die Eintragung eines von einer inländischen postsekundären Bildungseinrichtung verliehenen akademischen Grades in abgekürzter Form in öffentliche Urkunden zu verlangen.

(2) Die Mastergrade, die auf Grund eines Masterstudiums verliehen worden sind und abgekürzt „M ...“ lauten, sowie Diplom- und Doktorgrade sind im Falle der Führung dem Namen voranzustellen, die Bachelor- und sonstige Mastergrade sind dem Namen nachzustellen.

### **Widerruf inländischer akademischer Grade**

**§ 84.** Der Verleihungsbescheid ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ ausheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

## **7. Abschnitt Nostrifizierung**

**§ 85.** (1) Nähere Bestimmungen betreffend die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) sind in der Satzung festzulegen.

(2) Der Antrag ist an einer Universität einzubringen, an der das entsprechende inländische Studium eingerichtet ist. Es ist unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig oder nach der Zurückziehung an einer anderen Universität einzubringen.

(3) Die Nostrifizierung ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ mit Bescheid auszusprechen. Im Bescheid ist festzulegen, welchem inländischen Studienabschluss der ausländische Studienabschluss entspricht, und welchen inländischen akademischen Grad die Antragstellerin oder der Antragsteller anstelle des ausländischen akademischen Grades auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist. Die Ausfertigung des Bescheides ist auf der Urkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken.

(4) Die Nostrifizierung ist bescheidmäßig zu widerrufen, wenn sie insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

(5) Mit Dienstantritt als Universitätsprofessorin oder als Universitätsprofessor in Österreich gelten die Studienabschlüsse an einer anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung sowie die im Ausland erworbenen akademischen Grade als nostrifiziert. Diese Nostrifizierung ist zugleich mit der Ernennung festzustellen.

(6) Die Taxe für die Nostrifizierung eines ausländischen Studienabschlusses beträgt Euro 150. Die Taxe ist im voraus zu entrichten. Sie verfällt, wenn der Antrag auf Nostrifizierung abgewiesen oder zurückgezogen wird.

## **8. Abschnitt Studienbeitrag**

**§ 86.** (1) Studierende, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, haben jedes Semester einen Studienbeitrag in der Höhe von Euro 363,36 pro Semester zu entrichten. Der Studienbeitrag erhöht sich bei Entrichtung innerhalb der Nachfrist um 10 vH.

(2) Studierende, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und auf die kein völkerrechtlicher Vertrag gemäß Abs. 1 anzuwenden ist, haben jedes Semester einen Studienbeitrag in der Höhe von Euro 726,72 pro Semester zu entrichten. Der Studienbeitrag erhöht sich bei Entrichtung innerhalb der Nachfrist um 10 vH.

(3) Außerordentliche Studierende, die ausschließlich zum Studium eines Universitätslehrganges zugelassen sind, haben das Unterrichtsgeld und keinen Studienbeitrag zu entrichten.

(4) Studierende, die zu mehreren Studien, auch an mehreren Universitäten, zugelassen sind, haben den Studienbeitrag nur einmal zu entrichten.

(5) Der Studienbeitrag ist für jedes Semester im voraus zu entrichten. Zur Sicherstellung der Einhebung des Studienbeitrages sind von den Universitäten folgende Daten der Studierenden der Bundesministerin oder dem Bundesminister zu übermitteln:

1. die Sozialversicherungsnummer und die Matrikelnummer;
2. die Namen einschließlich allfälliger akademischer Grade und das Geschlecht;
3. die Staatsangehörigkeit;
4. der Beitragsstatus;
5. die Anschrift am Studienort und am Heimatort;
6. die Bezeichnung jedes Studiums;
7. die allfällige Befristung der Zulassung.

Nähere Bestimmungen zur Einhebung des Studierendenbeitrages sind durch die Bundesministerin oder den Bundesminister durch Verordnung festzulegen.

(6) Die Studienbeiträge verbleiben den Universitäten.

(7) Der Studienbeitrag von Studierenden, die ein von zwei Universitäten gemeinsam eingerichtetes Studium betreiben, ist je zur Hälfte auf die beiden Universitäten der Zulassungen aufzuteilen.

## **Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages**

**§ 87.** (1) Der Studienbeitrag ist zu erlassen

1. Studierenden für die Semester, in denen sie nachweislich Studien oder Praxiszeiten im Rahmen von transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammen absolvieren werden;

2. Studierenden für die Semester, in denen sie auf Grund verpflichtender Bestimmungen im Curriculum Studien im Ausland absolvieren werden;
3. ausländischen Studierenden, deren Heimatstaat oder deren dort zuletzt besuchte Universität Studierenden österreichischer Staatsbürgerschaft ebenfalls den Erlass des Studienbeitrages gewährt;
4. Konventionsflüchtlingen.

(2) Über den Antrag auf Erlass des Studienbeitrages entscheidet das Rektorat.

(3) Dem Antrag sind die für den Erlass des Studienbeitrages erforderlichen Nachweise beizufügen.

(4) Die Entscheidung der Universität ist im Studienblatt einzutragen.

(5) Studierende, denen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 der Studienbeitrag erlassen wurde und die in diesem Semester keine Studien oder Praxiszeiten im Sinne dieser Bestimmungen im Ausland absolviert haben, müssen den Studienbeitrag nachträglich entrichten. Dies hat das Rektorat bescheidmäßig zu verfügen.

(6) Sofern Studierende den Erlass des Studienbeitrages durch unvollständige oder unwahre Angaben maßgebender Tatsachen schuldhaft veranlasst oder erschlichen haben, haben sie unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit den doppelten Studienbeitrag zu entrichten. Dies hat das Rektorat bescheidmäßig zu verfügen.

(7) Studierende, die beurlaubt sind, haben keinen Studienbeitrag zu entrichten.

(8) Gegen Bescheide des Rektorats ist die Berufung an den Senat zulässig.

(9) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, entsprechend den Schwerpunktsetzungen Österreichs bei den Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer sowie der Unterstützung der Reformländer Zentral- und Osteuropas durch Verordnung Staaten festzulegen, deren Angehörigen der Studienbeitrag erstattet werden kann.

(10) Die Erstattung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grund von Anträgen der Studierenden. Die Erstattung hat binnen vier Wochen ab Antragstellung auf Erstattung zu erfolgen. Auf die Erstattung besteht kein Rechtsanspruch.

## **9. Abschnitt Sonderbestimmungen**

### **Sonderbestimmungen für die Katholische Theologie**

**§ 88.** (1) Bei einem Übertritt von Studierenden von einer kirchlichen theologischen Lehranstalt (Art. V § 1 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934) an eine Organisationseinheit einer Universität, deren Wirkungsbereich sich auf die Katholische Theologie bezieht, gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Prüfungen, die an diesen Lehranstalten abgelegt wurden, sind als Ergänzungsprüfungen anzuerkennen, wenn die von der Lehranstalt namhaft gemachte Prüferin oder der von der Lehranstalt namhaft gemachte Prüfer
  - a) die Lehrbefugnis (venia docendi) für das betreffende Fach besitzt oder

- b) von einer Organisationseinheit einer Universität, deren Wirkungsbereich sich auf die Katholische Theologie bezieht, zur Abnahme der Ergänzungsprüfungen für die Dauer von jeweils drei Jahren bevollmächtigt wurde.
- 2. Die Prüfungen, die an diesen Lehranstalten abgelegt wurden, sind anzuerkennen, wenn sie vor
  - a) einer für ein Fach der katholischen Theologie hiezu bestellten Universitätsprofessorin oder einem für ein Fach der katholischen Theologie hiezu bestellten Universitätsprofessor oder
  - b) einer oder einem sonst von einer Organisationseinheit einer Universität, deren Wirkungsbereich sich auf die Katholische Theologie bezieht, hiezu Bevollmächtigten abgelegt wurden. Zu der in angemessener Frist vorzunehmenden Bevollmächtigung ist der kirchlichen theologischen Lehranstalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 3. Absolventinnen und Absolventen dieser kirchlichen theologischen Lehranstalten ist der jeweilige für die Studienrichtung vorgesehene akademische Grad zu verleihen, wenn die abgelegten Prüfungen gemäß den oben genannten Bestimmungen anerkannt wurden und die wissenschaftliche Arbeit von einer für ein Fach der katholischen Theologie bestellten Universitätsprofessorin oder einem für ein Fach der katholischen Theologie bestellten Universitätsprofessor erfolgreich beurteilt oder von einer fachzuständigen Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) an der betreffenden Lehranstalt betreut und erfolgreich beurteilt wurde.

(2) Für die Verleihung des akademischen Grades ist diesfalls die Zulassung zum Studium an der Universität nicht erforderlich.

### **III. Teil** **Angehörige der Universität**

#### **1. Abschnitt** **Allgemeines**

#### **Einteilung**

**§ 89.** (1) Zu den Angehörigen der Universität zählen:

- 1. die Studierenden;
- 2. die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten;
- 3. das wissenschaftliche und das künstlerische Universitätspersonal;
- 4. das nicht wissenschaftliche und das nicht künstlerische Universitätspersonal;
- 5. die Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, die in keinem Arbeitsverhältnis zur Universität stehen (Privatdozentinnen und Privatdozenten);
- 6. emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren;
- 7. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand.

(2) Zum wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonal gehören:

- 1. die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren;
- 2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb.

(3) Zum nicht wissenschaftlichen und nicht künstlerischen Universitätspersonal gehören:

- 1. administratives Personal;
- 2. technisches Personal;
- 3. Bibliothekspersonal;
- 4. Krankenpflegepersonal;

## 5. Ärztinnen und Ärzte

- a) in Facharztausbildung;
- b) zur ausschließlichen Erfüllung von Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt.

## Studierende

**§ 90.** (1) Studierende sind die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch das Rektorat an der Universität aufgenommenen Personen.

(2) Das Recht, als Vertreterin oder Vertreter der Studierenden in Kollegialorganen tätig zu werden, richtet sich im Übrigen nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 22/1999.

## Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten

**§ 91.** Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten sind Studierende, die an der Universität, an der sie ein Doktoratsstudium betreiben, oder an einer anderen Universität im Rahmen eines Stipendiums an einem Forschungsprojekt arbeiten. Durch die Zuerkennung des Stipendiums wird kein Arbeitsverhältnis zur Universität begründet und ein bestehendes Arbeitsverhältnis nicht verändert. Die Forschungsstipendiatin oder der Forschungsstipendiat ist zu keiner Dienstleistung für die Universität verpflichtet.

## 2. Abschnitt

### Wissenschaftliches und künstlerisches Universitätspersonal

#### Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

**§ 92.** (1) Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind für die Forschung oder die Entwicklung und Erschließung der Künste sowie für die Lehre in ihrem Fachgebiet verantwortlich und stehen in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zur Universität. Sie sind voll- oder teilbeschäftigt.

(2) Zu Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren können in- oder ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder Künstlerinnen und Künstler mit einer entsprechend hohen wissenschaftlichen oder künstlerischen und beruflichen Qualifikation für das Fach bestellt werden, das der zu besetzenden Stelle entspricht.

(3) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren werden von der Rektorin oder vom Rektor nach Durchführung eines Berufungsverfahrens gemäß § 93 oder § 94 bestellt.

#### Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

**§ 93.** (1) Die fachliche Widmung einer unbefristet zu besetzenden Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors ist im Entwicklungsplan festzulegen.

(2) Jede Stelle ist vom Rektorat im In- und Ausland öffentlich auszuschreiben. In das Berufungsverfahren können mit ihrer Zustimmung auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder

Künstlerinnen und Künstler, die sich nicht beworben haben, als Kandidatinnen und Kandidaten einbezogen werden.

(3) Die im Senat vertretenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren haben nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs vier - davon drei externe - Gutachterinnen oder Gutachter zu bestellen. Sie können diese Aufgabe aber auch an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen.

(4) Die vier Gutachterinnen und Gutachter haben gemeinsam einen Besetzungsvorschlag zu erstellen, der die am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten enthält. Ein Vorschlag mit weniger als drei Kandidatinnen oder Kandidaten ist besonders zu begründen.

(5) Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs der Universität, dem die zu besetzende Stelle zugeordnet ist, haben das Recht zur Stellungnahme zum Besetzungsvorschlag der Gutachterinnen oder Gutachter.

(6) Die Rektorin oder der Rektor hat allen im Besetzungsvorschlag angeführten Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich in angemessener Weise zumindest dem fachnahen Bereich der Universität zu präsentieren. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachnahen Bereichs haben das Recht, zu den Kandidatinnen und Kandidaten Stellungnahmen abzugeben.

(7) Die Rektorin oder der Rektor hat die Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag zu treffen und diese dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen bekannt zu geben. Der Arbeitskreis hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen Beschwerde zu erheben. Über diese entscheidet die Schiedskommission mit Bescheid.

(8) Weist die Schiedskommission die Beschwerde ab, kann die Rektorin oder der Rektor die Berufungsverhandlungen aufnehmen. Anderenfalls muss das Rektorat eine andere Kandidatin oder einen anderen Kandidaten aus dem Vorschlag auswählen.

(9) Die Rektorin oder der Rektor führt die Berufungsverhandlungen und schließt mit der ausgewählten Kandidatin oder dem ausgewählten Kandidaten den Arbeitsvertrag.

(10) Die Universitätsprofessorin oder der Universitätsprofessor erwirbt mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages mit der Universität die Lehrbefugnis (venia docendi) für das Fach, für das sie oder er berufen wird. Eine allenfalls früher erworbene Lehrbefugnis wird hievon nicht berührt.

(11) Die Lehrbefugnis (venia docendi) einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors in einem zeitlich befristeten Arbeitsverhältnis erlischt mit Zeitablauf.

### **Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren**

**§ 94.** (1) Soll eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor für einen Zeitraum bis zu einem Jahr aufgenommen werden, ist § 93 Abs. 1 und 3 bis 6 nicht anzuwenden.

(2) Die Rektorin oder der Rektor hat die Kandidatin oder den Kandidaten für die zu besetzende Stelle auf Vorschlag oder nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs der Universität, dem die Stelle zugeordnet ist, auszuwählen.

### **Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb**

**§ 95.** (1) Die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kunst-, Forschungs- und Lehrbetrieb müssen eine für die vorgesehene Verwendung in Betracht kommende angemessene Qualifikation aufweisen. Sie haben in ihrem Fach an der Erfüllung der Aufgaben der Universität in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre mitzuarbeiten. Sie stehen in einem Arbeitsverhältnis zur Universität und sind voll- oder teilbeschäftigt.

(2) Die Universität hat die berufliche Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Abs. 1 zu fördern.

### **3. Abschnitt**

#### **Nicht wissenschaftliches und nicht künstlerisches Universitätspersonal**

**§ 96.** (1) Die Angehörigen des nicht wissenschaftlichen und des nicht künstlerischen Personals haben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufzuweisen. Sie stehen in einem Arbeitsverhältnis zur Universität und sind voll- oder teilbeschäftigt.

(2) Die Universität hat die berufliche Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Abs. 1 zu fördern.

(3) Für das Bibliothekspersonal aller Universitäten ist eine einheitliche Ausbildung aus dem Bereich Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesen vorzusehen.

### **4. Abschnitt**

#### **Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Künstlerinnen und Künstler mit Lehrbefugnis (venia docendi) ohne Arbeitsverhältnis zur Universität**

##### **Privatdozentinnen und Privatdozenten**

**§ 97.** Privatdozentinnen und Privatdozenten sind Personen, denen auf Grund ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation von der Universität die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein wissenschaftliches oder künstlerisches Fach verliehen wurde. Sie stehen in keinem Arbeitsverhältnis zur Universität.

### **Habilitation**

**§ 98.** (1) Das Rektorat hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches oder künstlerisches Fach zu erteilen. Die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Universität fallen oder diesen sinnvoll ergänzen. Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht verbunden, die wissenschaftliche oder künstlerische Lehre an dieser Universität mittels deren Einrichtungen frei auszuüben.

(2) Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers.

(3) Die vorgelegten schriftlichen Arbeiten müssen

1. methodisch einwandfrei durchgeführt sein,
2. neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und
3. die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.

Die vorgelegten künstlerischen Arbeiten müssen die Fähigkeit zur Vertretung des künstlerischen Faches im Umfang der beantragten Lehrbefugnis beweisen.

(4) Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis ist an das Rektorat zu richten. Dieses hat den Antrag, sofern er nicht mangels Zuständigkeit der Universität zurückzuweisen ist, an den Senat weiterzuleiten. Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat haben nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs vier Vertreterinnen oder Vertreter des angestrebten Habilitationsfaches, darunter mindestens eine externe oder einen externen, als Gutachterinnen oder Gutachtern zu bestellen. Sie können diese Aufgabe aber auch an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen.

(5) Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlich nahe stehenden Bereichs haben das Recht, Stellungnahmen zu den Gutachten abzugeben.

(6) Die Gutachten und die Stellungnahmen sind dem Rektorat als Grundlage für seine Entscheidung über die Erteilung der Lehrbefugnis zu übermitteln. Gegen den Bescheid des Rektorats ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(7) Durch die Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) wird weder ein Arbeitsverhältnis begründet, noch ein bestehendes Arbeitsverhältnis zur Universität verändert (Privatdozentin oder Privatdozent).

### **Emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand**

**§ 99.** (1) Emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand stehen in keinem aktiven Arbeitsverhältnis zum Bund oder zur Universität.

(2) Sie haben das Recht, ihre Lehrbefugnis (venia docendi) an der Universität, an der sie vor ihrer Emeritierung oder vor ihrem Übertritt oder ihrer Versetzung in den Ruhestand in einem aktiven Arbeitsverhältnis tätig waren, weiter auszuüben und im Rahmen ihrer Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen und Prüfungen abzuhalten.

## **IV. Teil Personalrecht**

### **Ausschreibung und Aufnahme**

**§ 100.** (1) Alle zur Besetzung stehenden Stellen sind vom Rektorat öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibungsfrist hat zumindest drei Wochen zu betragen. Bei der Besetzung von Stellen, die ausschließlich für Aufgaben in der Lehre und mit geringem Stundenausmaß vorgesehen sind (Lehrauftrag), kann von einer Ausschreibung abgesehen werden.

(2) Arbeitsverträge sind von der Rektorin oder vom Rektor auf Vorschlag oder nach Anhörung der Leiterin oder der Leiters der Organisationseinheit und der oder des unmittelbaren Vorgesetzten, der oder dem die zu besetzende Stelle zugeordnet ist, abzuschließen.

(3) Arbeitsverträge von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind von der Rektorin oder vom Rektor nach Durchführung des Berufungsverfahrens gemäß §§ 93 oder 94 abzuschließen.

### **Rechtsgrundlage der Arbeitsverhältnisse**

**§ 101.** (1) Auf Arbeitsverhältnisse zur Universität ist, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist, das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, anzuwenden.

(2) Die Universitäten bilden gemeinsam den Dachverband der Universitäten, in den das Rektorat jeder Universität eine Vertreterin oder einen Vertreter zu entsenden hat. Der Dachverband beschließt eine Geschäftsordnung und wählt mit Stimmenmehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(3) Der Dachverband ist für die ihm angehörenden Universitäten auf Arbeitgeberseite kollektivvertragsfähig im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974. Ein vom Dachverband abgeschlossener Kollektivvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der im Dachverband zusammengefassten Universitäten sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Gesellschaften, an denen eine Universität oder mehrere Universitäten zumindest mehrheitlich beteiligt ist oder sind.

(4) Der Kollektivvertragsfähigkeit des Dachverbandes kommt im Verhältnis zur Kollektivvertragsfähigkeit anderer Interessensvertretungen oder Berufsvereinigungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Vorrang gemäß § 6 des Arbeitsverfassungsgesetzes zu.

### **Dauer der Arbeitsverhältnisse**

**§ 102.** Arbeitsverhältnisse können auf unbestimmte oder bestimmte Zeit abgeschlossen werden. Eine mehrmalige aufeinanderfolgende Befristung ist nur bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die im Rahmen von Drittmittelprojekten beschäftigt werden, bei ausschließlich in der Lehre verwendetem Personal sowie bei Ersatzkräften zulässig. Die Gesamtdauer der befristeten Arbeitsverhältnisse einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers darf 6 Jahre nicht überschreiten.

### **Gesetzliche Sonderregelungen zur Arbeitszeit und Arbeitsruhe für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal**

**§ 103.** (1) Anstelle der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/1969, und des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983, gelten für das wissenschaftliche und künstlerische Personal der Universitäten die nachfolgenden Bestimmungen. Ausgenommen sind das wissenschaftliche Personal, auf das das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBl. I Nr. 8/1997, anzuwenden ist, sowie leitende Angestellte der Universitäten, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind.

(2) Im Sinne dieser Bestimmung ist:

1. Arbeitszeit: die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen und die Ruhezeiten;
2. Tagesarbeitszeit: die Arbeitszeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von 24 Stunden;
3. Wochenarbeitszeit: die Arbeitszeit innerhalb des Zeitraumes von Montag bis einschließlich Sonntag;
4. Nacht: der Zeitraum zwischen 22 Uhr und 6 Uhr;
5. Nachtarbeitnehmerin oder Nachtarbeitnehmer: eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer, die oder der in der Nacht mindestens 3 Stunden arbeitet.

(3) Die Tagesarbeitszeit darf 13 Stunden nicht überschreiten. Die Wochenarbeitszeit darf innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von bis zu 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden und in den einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes 60 Stunden nicht überschreiten.

(4) Die Tagesarbeitszeit von Nachtarbeitnehmerinnen und Nachtarbeitnehmern darf innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen im Durchschnitt acht Stunden nicht überschreiten.

(5) Beträgt die Gesamtdauer der Arbeitszeit mehr als sechs Stunden, ist die Arbeitszeit durch eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten zu unterbrechen.

(6) Nach Beendigung der Tagesarbeitszeit ist den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren.

(7) Innerhalb eines Zeitraumes von Montag bis einschließlich Sonntag ist den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden zu gewähren. Das Ausmaß der wöchentlichen Ruhezeit kann gekürzt werden, wenn der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer eine durchschnittliche wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden gesichert ist.

(8) Nachtarbeitnehmerinnen und Nachtarbeitnehmer sind auf ihr Verlangen auf eine Arbeitsstelle mit Tagarbeitszeit zu versetzen, wenn sie durch die Nachtarbeit nachweislich in ihrer Gesundheit beeinträchtigt sind und eine Versetzung auf eine Arbeitsstelle mit Tagarbeit aus betrieblichen Gründen möglich ist.

(9) Nachtarbeitnehmerinnen und Nachtarbeitnehmer haben Anspruch auf unentgeltliche Untersuchungen ihres Gesundheitszustands vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Zeitabständen. Diese Untersuchungen sind besondere Untersuchungen gemäß § 51 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994.

(10) Durch Kollektivvertrag kann die ununterbrochene Ruhezeit gemäß Abs. 6 bis auf acht Stunden verkürzt werden. Solche Verkürzungen der Ruhezeit sind innerhalb der nächsten zwei Wochen durch entsprechende Verlängerung einer anderen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit auszugleichen. Überdies kann durch Kollektivvertrag der Bezugszeitraum für die wöchentliche Arbeitszeit bis auf 12 Monate und für die wöchentliche Ruhezeit bis auf zwei Monate ausgedehnt werden. Abweichungen durch Kollektivvertrag sind nur dann zulässig, wenn den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichwertige Ausgleichruhezeiten gewährt werden.

(11) Der Arbeitgeber ist, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von Euro 36 bis zu 1500 zu bestrafen, wenn

1. Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer vom Arbeitgeber über die Höchstgrenzen der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit gemäß Abs. 3 oder 4 hinaus eingesetzt werden,

2. ihnen Ruhepausen gemäß Abs. 5 oder die tägliche oder wöchentliche Ruhezeit gemäß Abs. 6 oder 7 nicht gewährt wird,
3. der Gesundheitsstand von Nachtarbeitnehmerinnen oder Nachtarbeitnehmern nicht entsprechend den Bestimmungen des Abs. 9 untersucht wird.

### **Gesetzliche Sonderregelungen zur Arbeitszeit und Arbeitsruhe für das nicht wissenschaftliche und das nicht künstlerische Universitätspersonal**

**§ 104.** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in nicht wissenschaftlicher oder nicht künstlerischer Verwendung, deren Mitarbeit zur Unterstützung und Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs oder des Forschungs- oder Kunstbetriebs erforderlich ist, dürfen während der Wochenend- und Feiertagsruhe gemäß §§ 3 und 7 Arbeitsruhegesetz beschäftigt werden.

### **Arbeitsinspektion**

**§ 105.** Das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993, gilt mit der Maßgabe, dass das Arbeitsinspektorat bei der Festlegung einer Frist zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG bestehende Generalsanierungspläne zu berücksichtigen hat.

### **Erweiterter Kündigungs- und Entlassungsschutz**

**§ 106.** Eine Kündigung oder Entlassung einer Universitätsprofessorin, eines Universitätsprofessors oder einer wissenschaftlichen (künstlerischen) Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen (künstlerischen) Mitarbeiters ist unwirksam, wenn sie wegen einer von ihr oder ihm in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) oder Lehre vertretenen Auffassung oder Methode erfolgt.

### **Gewissensfreiheit**

**§ 107.** Keine Universitätsangehörige und kein Universitätsangehöriger darf gegen ihr oder sein Gewissen zur Mitwirkung bei einzelnen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten verhalten werden. Aus einer Weigerung zur Mitwirkung darf ihr oder ihm kein Nachteil erwachsen. Die oder der betroffene Universitätsangehörige hat jedoch ihre oder seine Vorgesetzte oder ihren oder seinen Vorgesetzten von ihrer oder seiner Weigerung schriftlich zu informieren.

### **Verwertung von geistigem Eigentum**

**§ 108.** (1) Jede oder jeder Universitätsangehörige hat das Recht, eigene wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten selbstständig zu veröffentlichen. Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der Forschung oder der Entwicklung und Erschließung der Künste sind Universitätsangehörige, die einen eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beitrag geleistet haben, als Mitautorinnen oder Mitautoren zu nennen.

(2) Die Verwertungsrechte an einem urheberrechtlich geschützten Werk, das von einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer der Universität in Ausübung ihrer oder seiner universitären Tätigkeit geschaffen worden ist, stehen der Urheberin oder dem Urheber zu, soweit keine anderslautende Vereinbarung besteht.

(3) Für Diensterfindungen gemäß § 7 Abs. 3 des Patentgesetzes, BGBl. Nr. 259/1970, die an einer Universität im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses zum Bund oder im Rahmen eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses zur Universität gemacht werden, gilt § 7 Abs. 2 des Patentgesetzes mit der Maßgabe, dass die Universität im Rahmen ihrer Rechtsfähigkeit an die Stelle des Dienstgebers tritt.

(4) Jede Diensterfindung ist dem Rektorat zur Kenntnis zu bringen. Dieses hat der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer innerhalb von drei Monaten mitzuteilen, ob die Universität die Erfindung verwerten will. Verzichtet die Universität auf die Verwertung, steht dieses Recht der Erfinderin oder dem Erfinder zu.

### **Übernahme von Ämtern**

**§ 109.** (1) Die Übernahme eines öffentlichen Amtes bedarf keiner Bewilligung durch die Universität, ist jedoch dem Rektorat unverzüglich zu melden.

(2) Ist eine Ausübung des öffentlichen Amtes neben der Erfüllung der Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis zur Universität nicht möglich, hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer eine gänzliche oder teilweise Karenzierung gegen gänzlichen oder anteilmäßigen Entfall des Entgelts zu beantragen.

### **Pensionskassensystem**

**§ 110.** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität kann durch Kollektivvertrag eine Pensionskassenzusage im Sinne des Betriebspensionsgesetzes, BGBl. Nr. 282/1990, erteilt werden.

## **V. Teil Strafbestimmungen**

**§ 111.** (1) Wer vorsätzlich

1. eine dem inländischen oder ausländischen Hochschulwesen eigentümliche Bezeichnung oder
2. einen oder mehrere inländische akademische Grade oder
3. eine den inländischen oder ausländischen akademischen Graden oder Titeln gleiche oder ähnliche Bezeichnung unberechtigt verleiht, vermittelt oder führt,

begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu Euro 15 000 zu bestrafen ist.

(2) Unberechtigt ist die Verleihung, Vermittlung oder Führung insbesondere dann, wenn der akademische Grad oder die gleiche oder ähnliche Bezeichnung

1. von einer Einrichtung stammt, die einer postsekundären Bildungseinrichtung nicht gleichrangig ist;
2. von einer Einrichtung stammt, die vom Sitzstaat nicht als postsekundäre Bildungseinrichtung anerkannt ist;
3. nicht auf Grund entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen erworben oder

4. nicht auf Grund des wegen wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen hohen Ansehens in Fachkreisen oder wegen hervorragender Verdienste für die wissenschaftlichen oder kulturellen Aufgaben der postsekundären Bildungseinrichtung ehrenhalber verliehen wurde.

## **VI. Teil Liegenschaften, Bauwerke, Räumlichkeiten**

### **Raumnutzung**

**§ 112.** Die Universitäten sind im Rahmen ihrer Mietrechte gemäß §§ 113 und 114 verpflichtet, für eine optimale Raumnutzung zu universitären Zwecken zu sorgen.

### **Mietrechte an Objekten der BIG**

**§ 113.** (1) Im Eigentum oder Fruchtgenuss der Bundesimmobiliengesellschaft mbH (BIG) stehende und von der Universität gemietete Liegenschaften, Bauwerke oder Räumlichkeiten, die kurz- oder mittelfristig nicht benötigt werden und sich zu einer getrennten Weitergabe an Dritte eignen, dürfen von der Mieterin im Wege von befristeten Untermietverträgen mit einer maximalen Befristungsdauer von vier Jahren weitergegeben werden. Der dabei erzielte Mietzins verbleibt der jeweiligen Universität. Werden Liegenschaften, Bauwerke oder einzelne Räumlichkeiten langfristig (länger als vier Jahre) nicht zur Befriedigung eines universitären Raumbedarfes benötigt, ist die Universität verpflichtet, einer Auflösung des Mietverhältnisses zuzustimmen.

(2) Die Instandsetzung, Erhaltung und Verbesserung der allgemeinen Teile der Gebäude und der Freiflächen sowie die Behebung von ernsten Schäden gemäß dem Mietrechtsgesetz obliegt der Eigentümerin. Für die Erhaltung des Innenraumes ist die Mieterin verantwortlich, soweit es sich nicht um ernste Schäden des Hauses handelt. Die Universitäten erhalten die zur Instandhaltung und Verbesserung des Innenraumes erforderlichen Geldmittel als Teil des Globalbudgets neben dem erforderlichen Mietzins im Sinne des § 15 Mietrechtsgesetz fristgerecht zugewiesen. Als Berechnungsgrundlage wird auf die durchschnittlichen Instandhaltungs- und Verbesserungskosten im Beobachtungszeitraum zwischen 1. Jänner 1990 und 1. Jänner 2003 abgestellt. Zu erwartende Mehrkosten sind dabei zusätzlich zuzuweisen. Die durch Untervermietung an Dritte erzielten Untermietzinse führen im Ausmaß von 25 vH der eingehobenen Beträge zu einer Verminderung des für die Raumerhaltung zugewiesenen Budgets.

(3) Die Universitäten haben ihren Mehrbedarf an Immobilien mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister im Wege der Leistungsvereinbarungen zu verhandeln.

(4) Bei der Gestaltung der Außenseite der an die Universitäten vermieteten Immobilien ist zwischen BIG und Universitäten Einvernehmen herzustellen. Die BIG kann von den Universitäten auch mit der Verwaltung von Immobilien betraut werden, die im Eigentum der Universitäten stehen, sofern die BIG die Hausverwaltung selbst durchführt.

### **Mietrechte an Objekten anderer Eigentümer**

**§ 114.** (1) Von Dritten angemietete Liegenschaften, Bauwerke und Räumlichkeiten, die kurzfristig nicht zu universitären Zwecken benötigt werden, dürfen im Wege von befristeten Untermietverträgen mit einer maximalen Befristungsdauer von vier Jahren an Dritte weitergegeben werden, soweit dies aufgrund des Mietvertrags und des Mietrechtsgesetzes zulässig ist. Die Vermietung

muss zu ortsüblichen Bedingungen erfolgen. Die Gestaltung des Mietzinses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der dabei erzielte Mietzins verbleibt der jeweiligen Universität. Die durch Untervermietung an Dritte erzielten Mietzinse führen im Ausmaß von 25 vH der eingehobenen Beträge zu einer Verminderung des für die Mietzinszahlungen und Raumerhaltung zugewiesenen Budgets.

(2) § 113 Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

## **VII. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **1. Abschnitt Implementierung der neuen Organisation**

#### **Gründungskonvent**

**§ 115.** (1) An jeder der in § 2 Z 1 bis 21 vorgesehenen Universitäten ist unverzüglich nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes ein Gründungskonvent einzurichten, der aus 12 Mitgliedern besteht.

(2) Dem Gründungskonvent gehören Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb, des nicht wissenschaftlichen und nicht künstlerischen Personals und der Studierenden der gleichnamigen Universität gemäß UOG 1993 oder KUOG an.

(3) Abweichend von Abs. 2 sind die Angehörigen einer Medizinischen Fakultät nur für den Gründungskonvent der Medizinischen Universität gemäß Abs. 5 aktiv und passiv wahlberechtigt oder entsendungsfähig, welche die Nachfolgeeinrichtung der Medizinischen Fakultät ist.

(4) Angehörige von interuniversitären Einrichtungen sind für den Gründungskonvent jener Universität aktiv und passiv wahlberechtigt, welche gemäß § 131 Abs. 4 bis 11 die Nachfolgeeinrichtung der jeweiligen interuniversitären Einrichtung ist.

(5) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat durch Verordnung eine Wahlordnung für die Gründungskonvente aller Universitäten nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts zu erlassen.

(6) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gründungskonvents sind folgendermaßen zu bestellen:

1. Sieben Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind von allen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 92) zu wählen.
2. zwei Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb sind von allen in einem zeitlich unbefristeten Arbeitsverhältnis oder in einem definitiven Dienstverhältnis zum Bund stehenden wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb zu wählen. Den Gewählten muss zumindest eine Person mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) angehören.

3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des nicht wissenschaftlichen und nicht künstlerischen Personals sind von allen Angehörigen des nicht wissenschaftlichen und nicht künstlerischen Personals zu wählen.
4. Zwei Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind durch die gesetzliche Vertretung der Studierenden zu entsenden.

(7) Die oder der Vorsitzende des Dienststellenausschusses der Universitätslehrer sowie die oder der Vorsitzende des Dienststellenausschusses für die Bediensteten mit Ausnahme der Universitätslehrer, die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, die Bibliotheksdi- rektorin oder der Bibliotheksdirektor, die Universitätsdirektorin oder der Universitätsdirektor sowie die oder der Vorsitzende der Hochschülerschaft an der betreffenden Universität gehören dem Grün- dungskonvent mit beratender Stimme an.

(8) Der Gründungskonvent ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberech- tigten Mitglieder persönlich anwesend oder durch ein Ersatzmitglied vertreten ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anders bestimmt ist.

(9) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Amt befindliche Rektorin oder der im Amt befindliche Rektor hat die Wahlen in den Gründungskonvent auszuschreiben, die konstituierende Sitzung bis längstens 30. November 2002 (an Universitäten gemäß § 2 Z 16 bis 21 bis längstens 30. November 2003) einzuberufen und bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden zu leiten. Für den Gründungskonvent einer Medizinischen Universität kommt diese Aufgabe der De- kanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät zu, deren Nachfolgeeinrichtung die Medizini- sche Universität ist.

(10) Der Gründungskonvent hat die im § 116 vorgesehenen Maßnahmen zur Implementierung vorzubereiten und durchzuführen, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt ist.

(11) Die Funktion des Gründungskonvents endet an den Universitäten gemäß § 2 Z 1 bis 15 mit Ablauf des 31. Dezember 2003, an den Universitäten gemäß § 2 Z 16 bis 21 spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2004.

### **Implementierungsschritte**

**§ 116.** (1) Die Bestimmungen des UOG 1993 sind an den Universitäten bis 31. Dezember 2003, die Bestimmungen des KUOG an den Universitäten der Künste bis 31. Dezember 2004 anzuwen- den.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Amt befindlichen Rektorin- nen und Rektoren, Vizerektorinnen und Vizerektoren, Dekaninnen und Dekan, Studiendekaninnen und Studiendekane, Vorsitzenden der Studienkommissionen sowie die Studienkommissionen üben ihr Amt bis zur Funktionsübernahme des Rektorats nach diesem Bundesgesetz aus.

(3) Der Gründungskonvent hat eine provisorische Satzung einschließlich einer Wahlordnung für den Senat zu beschließen und die erforderlichen weiteren Schritte der Überleitung zu veranlas- sen, soweit hierfür gesetzlich keine anderen Maßnahmen vorgesehen sind. Die Wahlordnung hat den Grundsätzen gemäß § 115 Abs. 5 zu entsprechen.

(4) Der Gründungskonvent hat unverzüglich zwei Mitglieder des Universitätsrats zu wählen. Kommt der Gründungskonvent einer Universität bis 31. Jänner 2003 dieser Aufgabe nicht nach,

bestellt die Bundesministerin oder der Bundesminister auch die Mitglieder, die vom Gründungskonvent zu wählen gewesen wären.

(5) Die Bundesregierung hat bis 28. Februar 2003 auf Antrag der Bundesministerin oder des Bundesministers zwei Mitglieder für jeden Universitätsrat zu bestellen.

(6) Der Universitätsrat hat sich unverzüglich zu konstituieren, längstens bis 31. März 2003 das fünfte Mitglied zu wählen und die Zahl der Mitglieder des Rektorats zu bestimmen..

(7) Der Gründungskonvent hat unverzüglich die Wahl der Rektorin oder des Rektors auszuscheiden und einen Vorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors zu erstellen. Die Wahl der Rektorin oder des Rektors durch den Universitätsrat hat bis spätestens 30. Juni 2003 zu erfolgen.

(8) Die gewählte Rektorin oder der gewählte Rektor hat unverzüglich die Vizerektorinnen und Vizerektoren vorzuschlagen. Die Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren hat spätestens acht Wochen nach der Rektorswahl stattzufinden.

(9) Die Mitglieder des Rektorats haben am 1. Oktober 2003 ihr Amt anzutreten.

(10) Das Rektorat hat unverzüglich einen provisorischen Organisationsplan zu erlassen und die provisorischen Leiterinnen und Leiter der einzelnen Organisationseinheiten zu bestellen.

(11) Die Rektorin oder der Rektor hat unverzüglich die Wahlen für den Senat auszuschreiben und die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden zu leiten. Die Wahl hat spätestens am 31. Oktober 2003 stattzufinden.

(12) Die Geschäftsordnung des Rektorats ist bis 31. Oktober 2003 kundzumachen.

(13) Bis spätestens 31. Dezember 2003 sind dem Universitätsrat die endgültige Organisationsform der Universität (Organisationsplan) sowie dem Senat die Satzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(14) Unverzüglich nach der Genehmigung des Organisationsplans sind die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten zu bestellen.

(15) Die gemäß UOG 1993 errichteten Universitätskliniken und Klinischen Institute der Medizinischen Fakultäten bleiben bis zum Wirksamwerden eines neuen Organisationsplans der betreffenden Medizinischen Universität bestehen und die bestellten Leiterinnen und Leiter im Amt. Diese Einrichtungen gelten ab 1. Jänner 2004 als Organisationseinheiten des Klinischen Bereichs dieser Medizinischen Universität.

(16) Die Universität hat der Bundesministerin oder dem Bundesminister jeweils bis zum 30. April 2005, 2006 und 2007 zusätzlich zum Rechnungsabschluss einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, der sich auf das gesamte Leistungsspektrum der Universität zu beziehen hat.

(17) Die Universität hat der Bundesministerin oder dem Bundesminister bis 30. April 2005 den Entwurf einer ersten Leistungsvereinbarung vorzulegen.

(18) An Universitäten der Künste sind die in den Abs. 3 bis 14, 16 und 17 genannten Implementierungsschritte jeweils längstens ein Jahr später zu setzen. Die im KUOG festgelegte Organisationsstruktur tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

(19) Jede Universität hat bis zum Zeitpunkt des vollen Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes eine Bestandsverzeichnis zu erstellen. Dieses Verzeichnis hat das bisher der Universität gewidmete bewegliche Vermögen, Verbindlichkeiten der Universität gegenüber Dritten, insbesondere aus Kreditaufnahmen, sowie alle Bankkonten inklusive der Wertpapierbestände und die Drittmittel der Institute (Kliniken) anzuführen. Diesem Verzeichnis ist auch eine Aufstellung des zu diesem Tag an der Universität beschäftigten Personals beizufügen.

(20) Der Gründungskonvent jeder Universität gemäß § 2 Z 1 bis 15 hat bis spätestens 31. Dezember 2002 eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Dachverband der Universitäten zu entsenden. An den Universitäten der Künste kommt diese Aufgabe der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Amt befindliche Rektorin oder dem im Amt befindlichen Rektor zu. Die Funktionsperiode dieser Vertreterin oder dieses Vertreters endet mit der Entsendung einer neuen Vertreterin oder eines neuen Vertreters durch das Rektorat der betreffenden Universität (§ 101 Abs. 2).

(21) Die Rektorin oder der Rektor der Universität Wien hat die konstituierende Sitzung des Dachverbandes der Universitäten (§ 101) einzuberufen und diese Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden zu leiten.

(22) Erfolgen die zur Implementierung erforderlichen Schritte nicht rechtzeitig, können die notwendigen Maßnahmen ohne Setzung einer Nachfrist durch die Bundesministerin oder den Bundesminister im Wege der Ersatzvornahme vorgenommen werden.

(23) Legt eine Universität den Entwurf einer Leistungsvereinbarung der Bundesministerin oder dem Bundesminister nicht rechtzeitig vor, beträgt das Budget für das betreffende Jahr 94 vH des Budgets des vorhergehenden Jahres.

## **2. Abschnitt Organisation**

### **Überleitung der Universitätsangehörigen gemäß UOG 1993 und KUOG**

**§ 117.** (1) Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in einem Dienst-, Arbeits- oder sonstigem Rechtsverhältnis stehenden oder im Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten und dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes neu in ein Dienst-, Arbeits- oder sonstiges Rechtsverhältnis aufgenommenen Universitätsangehörigen haben Rechte und Aufgaben nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes.

(2) Im Übrigen gilt folgendes:

1. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 21 UOG 1993 oder § 22 KUOG gelten organisationsrechtlich als Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 92 dieses Bundesgesetzes;
2. Emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren im Ruhestand gemäß § 24 UOG 1993 oder § 25 KUOG gelten organisationsrechtlich als emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren oder Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand gemäß § 99 dieses Bundesgesetzes;
3. Gastprofessorinnen und Gastprofessoren gemäß § 25 UOG 1993 oder § 26 KUOG gelten organisationsrechtlich als Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 92 dieses Bundesgesetzes;

4. Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gemäß § 27 Abs. 3 UOG 1993 oder § 28 Abs. 3 KUOG gelten organisationsrechtlich als wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb gemäß § 95 dieses Bundesgesetzes;
5. Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten gemäß § 29 UOG 1993 oder § 30 KUOG gelten organisationsrechtlich als wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb gemäß § 95 dieses Bundesgesetzes;
6. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 32 UOG 1993 und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kunst-, Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 33 KUOG gelten, soweit sie nicht arbeitsrechtlich zur Gruppe der Wissenschaftlichen und Künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in Ausbildung) gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, BGBl. Nr. 463/1974, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2001, gehören, organisationsrechtlich als wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb gemäß § 95 dieses Bundesgesetzes;
7. Studienassistentinnen und Studienassistenten gemäß § 34 UOG 1993 oder § 34 KUOG gelten organisationsrechtlich als wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb gemäß § 95 dieses Bundesgesetzes;
8. Lehrbeauftragte gemäß § 30 UOG 1993 oder § 31 KUOG gelten organisationsrechtlich als wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb gemäß § 95 dieses Bundesgesetzes;
9. Die Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UOG 1993 sind, soweit sie arbeitsrechtlich zur Gruppe der Wissenschaftlichen und Künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in Ausbildung) gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, BGBl. Nr. 463/1974, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2001, gehören, organisationsrechtlich den Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten gemäß § 91 dieses Bundesgesetzes gleichgestellt;
10. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kunst-, Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 20 Abs. 2 Z 2 KUOG sind, soweit sie arbeitsrechtlich zur Gruppe der Wissenschaftlichen und Künstlerischen Mitarbeiter (in Ausbildung) gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, BGBl. Nr. 463/1974, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2001, gehören, organisationsrechtlich den Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten gemäß § 91 dieses Bundesgesetzes gleichgestellt;
11. Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt gemäß § 33 Abs. 1 Z 3 UOG 1993 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Z 3 UOG 1993 oder gemäß § 33 Abs. 1 Z 1 UOG 1993 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Z 1 lit. f UOG 1993 (Universitätsassistenten) gelten organisationsrechtlich als Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung gemäß § 89 Abs. 3 Z 5 dieses Bundesgesetzes;
12. Ärztinnen und Ärzte gemäß § 33 Abs. 2 UOG 1993 gelten organisationsrechtlich als nicht wissenschaftliches und nicht künstlerisches Personal gemäß § 96 dieses Bundesgesetzes.
13. Allgemeine Universitätsbedienstete gemäß § 35 UOG 1993 oder gemäß § 35 KUOG gelten organisationsrechtlich als nicht wissenschaftliches und nicht künstlerisches Personal gemäß § 96 dieses Bundesgesetzes;
14. Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gemäß § 27 UOG 1993 oder gemäß § 28 KUOG, die als solche in keinem Dienstverhältnis (§ 170 BDG 1979, § 55 Vertragsbedienstetengesetz 1948) stehen, gelten organisationsrechtlich als Privatdozentinnen und Privatdozenten gemäß § 97 dieses Bundesgesetzes;

15. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 26 UOG 1993 oder § 27 KUOG gelten organisationsrechtlich als Privatdozentinnen und Privatdozenten gemäß § 97 dieses Bundesgesetzes.

### **Übergangsbestimmungen für Berufungskommissionen, Habilitationskommissionen und besondere Habilitationskommissionen**

**§ 118.** Berufungskommissionen, Habilitationskommissionen und besondere Habilitationskommissionen, die vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes an der betreffenden Universität oder Universität der Künste konstituiert wurden und ihre Tätigkeit bereits aufgenommen haben, haben das Verfahren in ihrer bisherigen Zusammensetzung und nach den bisherigen Bestimmungen durchzuführen.

### **3. Abschnitt Studienrecht**

**§ 119.** (1) Die an den Universitäten am 30. September 2003 gemäß UniStG, in der zuletzt geltenden Fassung, eingerichteten Diplom-, Bakkalaureats-, Magister- und Doktoratsstudien bleiben an den Universitäten, solange keine entgegenstehenden Entscheidungen gemäß § 49 dieses Bundesgesetzes getroffen werden, weiterhin eingerichtet. Auf diese Studien sind die jeweiligen Studienpläne in der am 30. September 2003 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Ebenso sind § 80 bis § 80b UniStG, in der zuletzt geltenden Fassung, sinngemäß anzuwenden. Im Übrigen gelten die auf Bachelorstudien anzuwendenden Bestimmungen sinngemäß auch für Bakkalaureatsstudien, die auf Masterstudien anzuwendenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Magister- und Diplomstudien.

(2) Die Studienkommissionen haben bis zum 30. September 2003 allen gemäß UniStG erlassenen Studienplänen ECTS-Anrechnungspunkte im Sinne des § 13 Abs. 4 Z 9 und § 19 Abs. 4 UniStG zuzuteilen.

(3) Die an den Universitäten am 30. September 2003 gemäß UniStG, in der zuletzt geltenden Fassung, eingerichteten Universitätslehrgänge, bleiben an den Universitäten weiterhin eingerichtet. Auf dieses Studien sind die jeweiligen Studienpläne in der am 30. September 2003 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(4) Für die Wiederholung von Prüfungen, die vor dem 1. Oktober 2003 negativ beurteilt wurden, ist statt § 72 dieses Bundesgesetzes der § 58 Abs. 1 bis Abs. 6 UniStG, in der zuletzt geltenden Fassung, anzuwenden.

(5) Wird neben einem gemäß Abs. 1 eingerichteten Diplomstudium ein Bachelor- und Masterstudium für dieselbe Studienrichtung eingerichtet, so darf eine Zulassung zum Diplomstudium nicht mehr erfolgen. Die Übergangsbestimmungen dürfen für das Weiterstudium aufgrund der alten Vorschriften eine Übergangsfrist vorsehen, die höchstens der durchschnittlichen Studiendauer für die Studienrichtung entspricht.

(6) Auf Anträge gemäß den §§ 27 und 28 UniStG, die vor dem 1. Oktober 2003 anhängig gemacht wurden, sind die §§ 27 und 28 UniStG in der zuletzt geltenden Fassung anzuwenden.

(7) Auf jene Nostrifizierungsverfahren, die vor dem 1. August 1997 anhängig gemacht wurden, ist statt § 85 dieses Bundesgesetzes § 40 AHStG in der zuletzt geltenden Fassung anzuwenden. Auf

jene Nostrifizierungsverfahren, die bis zur Erlassung der diesbezüglichen Bestimmungen durch die Satzung der jeweiligen Universität gemäß § 85 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes anhängig gemacht wurden, sind statt § 85 dieses Bundesgesetzes die §§ 70 bis 73 UniStG in der zuletzt geltenden Fassung anzuwenden.

(8) Auf ordentliche Studierende, die zu einem individuellen Diplomstudium vor dem 1. Oktober 2003 zugelassen wurden, ist § 17 UniStG, in der zuletzt geltenden Fassung, weiterhin anzuwenden. Für Studierende, die ab dem 1. Oktober 2003 zu einem individuellen Studium zugelassen werden, gilt, dass auch Fächer aus Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudien im Sinne des § 50 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes für das Studium herangezogen werden dürfen.

(9) § 68 dieses Bundesgesetzes ist für Beurteilungen anzuwenden, die ab dem 1. Oktober 2003 erfolgen. Für Studierende, die bis 30. September 2003 gemäß § 45 Abs. 1 UniStG, in der zuletzt geltenden Fassung, Beurteilungen erhalten haben, die „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „genügend“ oder „nicht genügend“ lauten, gelten diese Beurteilungen ab diesem Zeitpunkt im Sinne des § 68 dieses Bundesgesetzes als „A“ („hervorragend“), „C“ („gut“), „D“ („befriedigend“), „E“ („ausreichend“) oder „F“ („nicht bestanden“).

#### **4. Abschnitt Überleitung des Personals**

##### **Beamtinnen und Beamte des Bundes**

**§ 120.** (1) Für den Bereich jeder Universität wird ein „Amt der Universität ....“ eingerichtet, das in seiner Bezeichnung den Namen der betreffenden Universität zu führen hat. Das „Amt der Universität ....“ ist der Bundesministerin oder dem Bundesminister unmittelbar nachgeordnet und wird von der Rektorin oder dem Rektor dieser Universität geleitet. Diese oder dieser ist in dieser Funktion an die Weisungen der Bundesministerin oder des Bundesministers gebunden. Das „Amt der Universität....“ ist Dienstbehörde erster Instanz für die im § 1 der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981, BGBl. Nr. 162/1981, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 329/2000, angeführten Angelegenheiten, ausgenommen sind die Z 5a, 28 und 29. In Dienstrechtsverfahren hat die Rektorin oder der Rektor als Leiterin oder Leiter des „Amts der Universität...“ das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, BGBl. Nr. 29/ 1984, anzuwenden. Über Berufungen gegen Bescheide des „Amts der Universität...“ entscheidet die Bundesministerin oder der Bundesminister.

(2) Beamtinnen oder Beamte, die am Tag vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes an der Universität im Planstellenbereich Universitäten oder Universitäten der Künste ernannt sind, gehören ab dem auf diesen Zeitpunkt folgenden Tag (Stichtag) für die Dauer ihres Dienststandes dem Amt jener Universität an, deren Aufgaben sie überwiegend besorgt haben, und sind dieser Universität zur dauernden Dienstleistung zugewiesen.

(3) Beamtinnen und Beamte, die in einem anderen Planstellenbereich ernannt und der Universität zur Dienstleistung zugewiesen sind, gelten bei entsprechendem Bedarf ab dem Stichtag weiterhin der Universität zur Dienstleistung zugewiesen.

(4) Beamtinnen oder Beamte, die am Tag vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes an der Universität im Planstellenbereich Universitäten ernannt und einer Einrichtung einer Medizinischen Fakultät zugeordnet sind, gehören ab dem auf diesen Zeitpunkt folgenden Tag (Stichtag) für die Dauer ihres Dienststandes dem Amt jener Medizinischen Universität an, welche die Nachfolgeeinrichtung der betreffenden Medizinischen Fakultät ist, und sind dieser Medizinischen Universität zur dauernden Dienstleistung zugewiesen.

(5) Beamtinnen oder Beamte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes einer Interuniversitären Einrichtung zugeordnet sind oder in der Zeit danach zugeordnet werden, gelten mit dem Tag des vollen Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes an der Universität, welche die Nachfolgeeinrichtung der betreffenden Interuniversitären Einrichtung ist, als dieser Universität zugeordnet.

(6) Die in den Abs. 2 bis 5 genannten und in einem definitiven Bundesdienstverhältnis stehenden Beamtinnen und Beamten sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis organisationsrechtlich gleichgestellt.

(7) Die Verwendung der Beamtinnen und Beamten gemäß Abs. 2 bis 5 in einer Gesellschaft, an der die Universität mehrheitlich beteiligt ist, ist unter Beachtung der Art. 17 und 17a StGG zulässig.

(8) Dem „Amt der Universität ....“ zugewiesene Beamtinnen und Beamte gemäß Abs. 2, 4 und 5 in einem definitiven Dienstverhältnis haben, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dem Stichtag ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären, mit Wirksamkeit von dem auf den Austritt folgenden Monatsersten Anspruch auf Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur betreffenden Universität zu den zu diesem Zeitpunkt für neu eintretende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen.

(9) Dem „Amt der Universität....“ zugewiesene Beamtinnen und Beamte gemäß Abs. 2, 4 und 5, die sich zum Stichtag im provisorischen Dienstverhältnis (§§ 10 und 177 BDG 1979) befinden, haben, wenn sie innerhalb eines Jahres ab ihrer Definitivstellung ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären, mit Wirksamkeit von dem auf den Austritt folgenden Monatsersten Anspruch auf Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur betreffenden Universität zu den zu diesem Zeitpunkt für neu eintretende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen.

(10) Die beim Bund zurückgelegte Dienstzeit ist in den Fällen der Abs. 8 und 9 für alle zeitabhängigen Ansprüche anzurechnen. Forderungen des Bundes gegenüber diesen Bediensteten aus ihrem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, die bis zum Austritt entstanden sind, gehen bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses zur Universität auf die Universität über und sind von dieser dem Bund zu refundieren.

(11) Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der in ein Arbeitsverhältnis zur Universität übertritt, hat keinen Anspruch auf Abfertigung gemäß § 26 und § 54 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54/1956. Wird eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der gemäß § 21 BDG 1979 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Gehaltsgesetz 1956 aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Arbeitsverhältnis zur Universität aufgenommen, hat sie oder er der Universität die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses gemäß § 26 Abs. 3 Gehaltsgesetz 1956 erhaltene Abfertigung zu erstatten.

(12) Für dem „Amt der Universität ....“ zugewiesene Beamtinnen und Beamten hat die Universität dem Bund den gesamten Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen und einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwands zu leisten. Dieser Beitrag beträgt 31,8 vH des Aufwandes an Aktivbezügen. Als Aktivbezüge gelten alle Geldleistungen, von denen ein Pensionsbeitrag zu entrichten ist. Die von den Beamtinnen und Beamten einzubehaltenden Pensionsbeiträge sind anzurechnen. Im Falle einer künftigen Änderung der Höhe des Pensionsbeitrages der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten gemäß § 22 Gehaltsgesetz 1956 ändert sich der Prozentsatz des Deckungsbeitrages im gleichen Ausmaß. Sind nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes von Versicherungsträgern Überweisungsbeträge geleistet worden, sind diese in voller Höhe an den Bund zu überweisen. Die sonstigen Zahlungen an den Bund sind jeweils am 10. des betreffenden Monats fällig.

(13) Für Beamtinnen und Beamte an den Universitäten gilt das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994.

### **Vertragsbedienstete des Bundes**

**§ 121.** (1) Bedienstete des Bundes, die am Tag vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes an der Universität zu Lasten einer Planstelle der Planstellenbereiche Universitäten oder Universitäten der Künste in einem vertraglichen Dienstverhältnis stehen, werden mit dem folgenden Tag (Stichtag) Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer jener Universität, deren Aufgaben sie überwiegend besorgt haben.

(2) Vertragsbedienstete, die am Tag vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes an einer Universität zu Lasten einer Planstelle der Planstellenbereiche Universitäten in einem vertraglichen Dienstverhältnis stehen und einer Einrichtung einer Medizinischen Fakultät zugeordnet sind, werden mit dem folgenden Tag (Stichtag) Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer jener Medizinischen Universität, welche die Nachfolgeeinrichtung der Medizinischen Fakultät ist.

(3) Vertragsbedienstete, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes einer Interuniversitären Einrichtung zugeordnet sind oder in der Zeit danach zugeordnet werden, werden mit dem Tag des vollen Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes an der Universität, welche die Nachfolgeeinrichtung der betreffenden Interuniversitären Einrichtung ist, Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer dieser Universität.

(4) Hinsichtlich einer allfälligen zeitlichen Befristung des Arbeitsverhältnisses tritt keine Änderung ein. Die Universität setzt die Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber diesen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern fort. Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86/1948, in der am Tag vor dem Stichtag geltenden Fassung gilt hinsichtlich der ihm zum Stichtag unterliegenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Kollektivvertrag mit dem Dachverband als Kollektivvertragspartei auf Arbeitgeberseite. Der Abschluss von Sonderverträgen gemäß § 36 Vertragsbedienstetengesetz 1948 ist nicht mehr zulässig.

(5) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäß Abs. 1 bis 3 können innerhalb eines Jahres nach dem Wirksamwerden des für neu eintretende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgeschlossenen Kollektivvertrags ihre Bereitschaft zum Übertritt in diesen Kollektivvertrag erklären. Ihre Arbeitsverträge sind mit Wirksamkeit des auf die Erklärung folgenden Monatsersten entsprechend anzupassen.

(6) Auf Vertragsassistentinnen und Vertragsassistenten in einem Dienstverhältnis gemäß § 52a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ist § 52b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Bundesministerin oder des Bundesministers ( § 52b Abs. 1 Z 2) das Rektorat tritt.

(7) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäß Abs. 6 können innerhalb eines Jahres nach dem Wirksamwerden des für neu eintretende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgeschlossenen Kollektivvertrags, frühestens jedoch nach der Verlängerung des Arbeitsverhältnisses auf unbestimmte Zeit gemäß § 52b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, ihre Bereitschaft zum Übertritt in diesen Kollektivvertrag erklären. Ihre Arbeitsverträge sind mit Wirksamkeit des auf die Erklärung folgenden Monatsersten entsprechend anzupassen.

(8) Aus Anlass des Ausscheidens aus dem Bundesdienstverhältnis gemäß Abs. 1 bis 3 und des Übertritts gemäß Abs. 5 oder 7 gebührt keine Abfertigung gemäß § 35 des Vertragsbedienstetenge-

setzes 1948. Die im vorangegangenen Dienstverhältnis zurückgelegte Dienstzeit ist für alle zeitabhängigen Rechte zu berücksichtigen.

### **Lehrlinge des Bundes**

**§ 122.** Hinsichtlich der Rechtsstellung der Lehrlinge des Bundes, die am Tag vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes an der Universität in einem Ausbildungsverhältnis gemäß Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, stehen, tritt nach dem Stichtag keine Änderung ein. Die Universität tritt in die Ausbildungsverpflichtung des Bundes ein.

### **Neuaufnahmen**

**§ 123.** Für ab dem Zeitpunkt des vollen Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes an der Universität neu aufgenommene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt bis zum Inkrafttreten eines Kollektivvertrags gemäß § 103 Abs. 3 das Vertragsbedienstetengesetz 1948 mit Ausnahme der §§ 4, 32 und 34 als Kollektivvertrag.

### **Haftungen des Bundes**

**§ 124.** (1) Zur Sicherung der bezugsrechtlichen Ansprüche der Beamtinnen und Beamten, die nach dem Stichtag in ein Arbeitsverhältnis zur Universität überwechseln, und der Vertragsbediensteten sowie der Lehrlinge, die in ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Universität übergeführt werden, haftet der Bund wie ein Ausfallsbürge (§ 1356 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Höhe der Haftung ist mit jenem Betrag begrenzt, der sich am Tag vor dem Ausscheiden der Bediensteten aus dem Bundesdienst aus der für die genannten Bediensteten maßgeblich gewesenen besoldungsrechtlichen Stellung unter Berücksichtigung ihrer Verwendung zu diesem Zeitpunkt ergibt, zuzüglich der nach diesem Zeitpunkt zurückgelegten Dienstzeit, der vorgesehenen regelmäßigen Vorrückungen und der allgemeinen Gehaltserhöhungen.

(2) Anwartschaften auf Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß Abs. 1 werden von der Universität übernommen.

### **Forderungen des Bundes gegenüber den Bediensteten**

**§ 125.** Die am Tag vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes an der Universität bestehenden Forderungen des Bundes aus dem Titel gewährter Vorschüsse sowie allfällige Rückerstattungsansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, Organhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 18/1967, oder Dienstnehmerpflichtgesetz, BGBl. Nr. 80/1965, gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität, die aus einem Beamtendienstverhältnis in ein Arbeitsverhältnis zur Universität überwechseln oder aus einem Dienstverhältnis als Vertragsbedienstete oder Vertragsbediensteter in ein Arbeitsverhältnis zur Universität übergeführt werden, gehen mit dem Entstehen dieser Arbeitnehmerschaft auf die Universität über und sind von dieser dem Bund zu refundieren.

## **Übergang der Dienst- und Naturalwohnungen**

**§ 126.** Beamtinnen oder Beamte, die in ein Arbeitsverhältnis zur Universität überwechseln, und Vertragsbedienstete, die in ein Arbeitsverhältnis zur Universität überführt werden, sind hinsichtlich der Nutzung von Dienst- oder Naturalwohnungen so zu behandeln, als ob sie Bundesbedienstete wären. Dadurch wird kein Bestandsverhältnis an der Wohnung begründet, die Bestimmungen des § 80 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, und der §§ 24a bis 24c des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, finden weiterhin sinngemäß Anwendung. Die Rechte des Dienstgebers im Sinne des § 80 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 nimmt die Bundesministerin oder der Bundesminister wahr.

## **Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in Ausbildung)**

**§ 127.** (1) Hinsichtlich der Rechtsstellung der Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in Ausbildung) (§ 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, BGBl. Nr. 463/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2001), die am Tag vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes an der Universität in einem Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen, tritt nach dem Stichtag keine Änderung ein. Die Universität tritt in die Ausbildungsverpflichtung des Bundes ein. Das Rechtsverhältnis endet aus den im § 6e des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste genannten Gründen oder durch Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zu einer Universität oder einer Medizinischen Universität.

(2) Die §§ 6 bis 6g und 7 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, BGBl. Nr. 463/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2001, sind auf die im Abs. 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zum Ablauf ihres Ausbildungsverhältnisses weiter anzuwenden.

## **Personen in einem besonderen Rechtsverhältnis zum Bund**

**§ 128.** (1) Hinsichtlich des Rechtsverhältnisses von Personen, die am Tag vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes an der Universität in einem besonderen Rechtsverhältnis zum Bund (Tutoren gemäß § 1 a, Studienassistenten und Demonstratoren gemäß § 1 b, Lehrbeauftragte gemäß § 1 Abs. 2 und § 2 sowie Gastprofessorinnen und Gastprofessoren gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste) stehen, tritt nach dem Stichtag keine Änderung ein. Sie gelten ab dem Stichtag als der Universität oder der Medizinischen Universität zugeordnet, welche die Nachfolgerichtung der Universität oder Medizinischen Fakultät ist, deren Aufgaben sie überwiegend besorgt haben. Das Rechtsverhältnis endet mit Zeitablauf.

(2) Der Abschluss oder die Verlängerung eines solchen besonderen Rechtsverhältnisses zum Bund durch die Universität ist mit Wirksamkeit ab dem Stichtag unzulässig.

(3) Die §§ 1, 1a, 1b, 2, 2a, 3 und 7 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, BGBl. Nr. 463/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2001, sind auf die im Abs. 1 genannten Personen bis zum Ablauf ihres besonderen Rechtsverhältnisses weiter anzuwenden.

### **Angestellte im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit**

**§ 129.** (1) Angestellte, die am Tag vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes an der Universität in einem Arbeitsverhältnis zu einer teilrechtsfähigen Einrichtung der Universität stehen, werden mit dem folgenden Tag (Stichtag) Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer dieser Universität. Ab diesem Zeitpunkt setzt die Universität als Arbeitgeberin die Rechte und Pflichten der teilrechtsfähigen Einrichtung der Universität fort. Ein im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit befristet abgeschlossenes Arbeitsverhältnis endet mit Zeitablauf.

(2) Angestellte, die am Tag vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes an einer Medizinischen Fakultät in einem Arbeitsverhältnis zu einer teilrechtsfähigen Einrichtung dieser Medizinischen Fakultät stehen, werden mit dem folgenden Tag (Stichtag) Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer der Medizinischen Universität, welche die Nachfolgeeinrichtung der Medizinischen Fakultät ist. Ab diesem Zeitpunkt setzt die Medizinische Universität als Arbeitgeberin die Rechte und Pflichten der teilrechtsfähigen Einrichtung der Medizinischen Fakultät fort. Ein im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit befristet abgeschlossenes Arbeitsverhältnis endet mit Zeitablauf.

(3) Angestellte, die in einem Arbeitsverhältnis zu einer teilrechtsfähigen Interuniversitären Einrichtung stehen, werden mit dem Tag des vollen Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes an jener Universität, welche die Nachfolgeeinrichtung dieser Interuniversitären Einrichtung ist, zu deren Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern. Ab diesem Zeitpunkt setzt diese Universität als Arbeitgeberin die Rechte und Pflichten der teilrechtsfähigen Interuniversitären Einrichtung fort. Ein im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit befristet abgeschlossenes Arbeitsverhältnis endet mit Zeitablauf.

### **Interessensvertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität**

**§ 130.** (1) Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität gilt das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974.

(2) Die Universität gilt als Betrieb im Sinne des § 34 ArbVG.

(3) An jeder der in § 2 Z 1 bis 21 genannten Universitäten ist je ein Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische sowie für das nicht wissenschaftliche und nicht künstlerische Personal nach den Bestimmungen der §§ 50 ff. ArbVG zu wählen.

(4) Der am Tag vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes an der Universität eingerichtete Dienststellenausschuss für die Universitätslehrer bleibt bis zum Ablauf der am Stichtag noch laufenden Funktionsperiode bestehen. Ab dem Stichtag obliegt dem bestehenden Dienststellenausschuss für die Universitätslehrer die Funktion des Betriebsrats für das wissenschaftliche und künstlerische Personal im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes.

(5) Der am Tag vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes an der Universität eingerichtete Dienststellenausschuss für die Bediensteten mit Ausnahme der Universitätslehrer bleibt bis zum Ablauf der am Stichtag noch laufenden Funktionsperiode bestehen. Ab dem Stichtag obliegt dem bestehenden Dienststellenausschuss für die Bediensteten mit Ausnahme der Universitätslehrer die Funktion des Betriebsrats für das nicht wissenschaftliche und nicht künstlerische Personal im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes.

(6) Die bestehenden Personalvertretungsorgane haben vor Ablauf ihrer Funktionsperiode für die rechtzeitige Ausschreibung von Betriebsratswahlen zu sorgen.

(7) Im Übrigen gelten für die Universitäten die Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes mit folgender Maßgabe:

1. Eine Unterteilung in Arbeiter- und Angestelltenbetriebsrat findet nicht statt.
2. Für die zur Dienstleistung zugewiesenen Beamtinnen und Beamten nimmt der Betriebsrat gleichzeitig die Funktion des Dienststellenausschusses wahr. Die der Universität zugewiesenen Beamtinnen und Beamten gehören darüber hinaus weiterhin dem Wirkungsbereich des zuständigen Zentralausschusses beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur an.

## **5. Abschnitt Übertragung von Rechten und Vermögen**

### **Nachfolgeeinrichtungen**

**§ 131.** (1) Die im § 2 Z 1 bis 3 angeführten Universitäten werden mit dem Zeitpunkt des vollen Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes an der Universität Gesamtrechtsnachfolgerinnen der jeweiligen gleichnamigen Universität (einschließlich ihrer teilrechtsfähigen Organisationseinheiten) gemäß § 5 UOG 1993. Diese Universitäten werden einerseits in ihre gleichnamige Nachfolgeuniversität und andererseits in die Medizinische Universität aufgespalten.

(2) Die im § 2 Z 4 bis 6 angeführten Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck sind Gesamtrechtsnachfolgerinnen der Medizinischen Fakultät (einschließlich ihrer teilrechtsfähigen Organisationseinheiten) der Universität des jeweiligen Standorts.

(3) Die im § 2 Z 7 bis 21 angeführten Universitäten sind Gesamtrechtsnachfolgerinnen der jeweiligen gleichnamigen Universität (einschließlich ihrer teilrechtsfähigen Organisationseinheiten) gemäß § 5 UOG 1993 oder Universität der Künste (einschließlich ihrer teilrechtsfähigen Organisationseinheiten) gemäß § 6 Z 1 bis 6 KUOG.

(4) Die Universität Klagenfurt ist die Gesamtrechtsnachfolgerin des Instituts für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung der Universitäten Klagenfurt, Wien, Innsbruck und Graz - IFF.

(5) Die Universität für Bodenkultur Wien ist die Gesamtrechtsnachfolgerin des Interuniversitären Forschungsinstituts für Agrarbiotechnologie Tulln.

(6) Die Universität Linz ist die Gesamtrechtsnachfolgerin des Interuniversitären Instituts für Informationssysteme zur Unterstützung sehgeschädigter Studierender.

(7) Die Technische Universität Wien ist die Gesamtrechtsnachfolgerin des Interuniversitären Instituts für Technologie Management (ITM).

(8) Die Universität Graz ist die Gesamtrechtsnachfolgerin der Interuniversitären Koordinationsstelle für Frauen- und Geschlechterforschung Graz.

(9) Die Universität Wien ist die Gesamtrechtsnachfolgerin der Zentralbibliothek für Physik.

(10) Die Medizinische Universität Wien ist die Gesamtrechtsnachfolgerin der Zentralbibliothek Medizin.

(11) Die Universität Graz ist die Gesamtrechtsnachfolgerin des Interuniversitären Universitätssportinstituts in Graz.

### **Übergang von Mietrechten an Liegenschaften, Bauwerken und Räumlichkeiten**

**§ 132.** (1) Die Mietrechte an den vom Bund, einer Universität oder einer teilrechtsfähigen Organisationseinheit einer Universität angemieteten Liegenschaften, Bauwerken und Räumlichkeiten gehen mit dem Tag des vollen Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes an der Universität (Stichtag) unter Ausschluss der Rechtsfolgen der §§ 12a und 46a des Mietrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 520/1981, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die am Tag vor dem Stichtag nutzende Universität im Sinne des § 113 Abs. 1 oder des § 114 Abs. 1 über.

(2) Die Mietverträge gemäß Abs. 1 sind von den Rechtsgebühren befreit.

### **Rechtsnachfolge bei gemeinsam genutzten Liegenschaften, Bauwerken und Räumlichkeiten**

**§ 133.** Das Mietrecht wird jener Universität eingeräumt, der die Liegenschaft, das Gebäude oder die einzelnen Räumlichkeiten am Tag vor dem Stichtag zur ausschließlichen und dauerhaften Nutzung zugeordnet war oder waren. Ist eine Liegenschaft, ein Bauwerk oder sind einzelne Räumlichkeiten mehreren Universitäten zur gemeinsamen dauerhaften Nutzung überlassen, wird jener Universität das Mietrecht eingeräumt, die das Objekt im Beobachtungszeitraum zwischen 1. Jänner 2001 und 30. September 2003 überwiegend genutzt hat. Konkurriert die universitäre Nutzung mit der Nutzung durch andere Bundesdienststellen oder Institutionen des öffentlichen Rechts, wird der Universität das Mietrecht nur dann gewährt, wenn sie das Objekt im Beobachtungszeitraum zwischen 1. Jänner 2001 und 30. September 2003 überwiegend genutzt hat.

### **Übertragung der im Eigentum des Bundes stehenden Mobilien auf die Universitäten**

**§ 134.** (1) Das Eigentumsrecht an dem beweglichen Vermögen des Bundes, das am Tag vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes den Universitäten und Universitäten der Künste zur Nutzung überlassen ist, geht einschließlich aller zugehörenden Rechte und Rechtsverhältnisse, Forderungen und Schulden mit dem folgenden Tag (Stichtag) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die nutzende Universität über. Die Gesamtrechtsnachfolge ist im Mitteilungsblatt der Universität kundzumachen (§ 18 Abs. 6).

(2) Das Eigentumsrecht an dem beweglichen Vermögen des Bundes, das am Tag vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes einer Medizinischen Fakultät oder einer ihrer Organisationseinheiten zur Nutzung überlassen ist, geht einschließlich aller zugehörenden Rechte und Rechtsverhältnisse, Forderungen und Schulden mit dem folgenden Tag (Stichtag) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf jene Medizinische Universität über, welche die Gesamtrechtsnachfolgerin der Medizinischen Fakultät ist. Die Gesamtrechtsnachfolge ist im Mitteilungsblatt der Universität kundzumachen (§ 18 Abs. 6).

(3) Das Eigentumsrecht an dem beweglichen Vermögen des Bundes, das am Tag vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes einer Interuniversitären Einrichtung gemäß § 131 Abs. 4 bis 11 zur Nutzung überlassen ist, geht einschließlich aller zugehörenden Rechte und Rechtsverhältnisse, Forderungen und Schulden mit dem folgenden Tag (Stichtag) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die in diesen Gesetzesstellen jeweils genannte Universität über. Die Gesamtrechtsnachfolge ist im Mitteilungsblatt der Universität kundzumachen (§ 18 Abs. 6). Diese

Vermögenswerte sind von den als Nachfolgeeinrichtungen bestimmten Universitäten zur Weiterführung der Aufgaben der bisherigen Interuniversitären Einrichtungen zu verwenden.

(4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 verbleiben die Bestände der Universitätsbibliotheken, die aus geschichtlichem, künstlerischem und sonstigem kulturellen oder wissenschaftlichen Zusammenhang ein Ganzes bilden, im Eigentum des Bundes. Weiters verbleiben die Mobilien im Eigentum des Bundes, die einzelnen Universitäten insbesondere zu Zwecken zur Repräsentation oder zur künstlerischen Ausgestaltung leihweise vorübergehend zur Nutzung überlassen worden sind. Jede Universität hat bis 30. September 2003 ein Verzeichnis dieser Bestände anzulegen.

(5) Hinsichtlich des Eigentums an den Sammlungen der Gemäldegalerie und des Kupferstichkabinetts der Akademie der bildenden Künste Wien tritt abweichend von Abs. 1 bis 3 keine Änderung ein.

### **Übertragung der im Eigentum teilrechtsfähiger Einrichtungen der Universitäten und Universitäten der Künste stehenden Mobilien und Rechte auf die Universitäten**

**§ 135.** (1) Das Eigentumsrecht an Mobilien und Rechten der teilrechtsfähigen Einrichtungen der Universitäten und Universitäten der Künste geht mit dem Tag des vollen Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes an der betreffenden Universität im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die jeweilige Universität über.

(2) Das Eigentumsrecht an Mobilien und Rechten einer teilrechtsfähigen Medizinischen Fakultät oder einer ihrer teilrechtsfähigen Einrichtungen geht mit dem Tag des vollen Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes an der Medizinischen Universität im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Medizinische Universität über, welche die Nachfolgeeinrichtung der betreffenden Medizinischen Fakultät ist.

(3) Das Eigentumsrecht an Mobilien und Rechten der teilrechtsfähigen Interuniversitären Einrichtungen gemäß § 131 Abs. 4 bis 11 geht mit dem Tag des vollen Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die in diesen Gesetzesstellen jeweils genannte Universität über.

(4) Die Universitäten haben dafür zu sorgen, dass bestehenden Auflagen, Bedingungen und Widmungen bestmöglich entsprochen wird. Eine interne personenbezogene Drittmittel-Zuweisung des damit verbundenen Vermögenswertes ist dadurch nicht ausgeschlossen.

## **6. Abschnitt Budget**

**§ 136.** (1) Der Bund leistet den Universitäten gemäß § 2 Z 1 bis 15 für die Aufwendungen, die ihnen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 6 entstehen, ab dem 1. Jänner 2004 für die Jahre 2004 bis 2006 einen jährlichen Globalbetrag in der Höhe von Euro 1.441.667.000,- und den Universitäten gemäß § 2 Z 16 bis 21 ab dem 1. Jänner 2005 für die Jahre 2005 bis 2007 einen jährlichen Globalbetrag in der Höhe von Euro 164.833.000,-.

(2) Dieser Betrag erhöht sich jeweils um die im betreffenden Jahr anfallenden Aufwendungen der Universitäten aus

1. Bezugserhöhungen der Beamten, Vertragsbediensteten und der Personen, die von ihrem Optionsrecht (§ 120 Abs. 8 oder 9, § 121 Abs. 5 oder 7) Gebrauch machen;

2. Mietaufwendungen aus bis 28. Februar 2002 abgeschlossenen Verträgen mit der BIG, die ab 2003 finanziell wirksam werden;
3. den durch die Implementierung dieses Bundesgesetzes im Zeitraum bis                      verursachten Aufwendungen in der Höhe von Euro                      ;
4. den finanziellen Verpflichtungen aus bestehenden Vereinbarungen im Rahmen der Hochschulraumbeschaffung für folgende Objekte:
  - a) Universität Wien - Altes AKH, bis einschließlich 2011;
  - b) Universität Wien, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik, Brünnerstraße 72, bis einschließlich 2005;
  - c) Universität Graz, Institutsgebäude Merangasse, bis einschließlich 2004;
  - d) Universität für Bodenkultur Wien, Institutsgebäude Muthgasse II, bis einschließlich 2006;
  - e) Universität für Bodenkultur Wien, Peter-Jordanstraße 65, bis einschließlich 2011.

(3) Zur Finanzierung von Anreizen für die erfolgreiche Umstrukturierung der Organisation und des Studienbereichs der Universitäten im Sinne der Profilentwicklung werden von der Bundesministerin oder vom Bundesminister vom Globalbudget jeder Universität für das Jahr 2005 0,4 vH und für das Jahr 2006 0,8 vH einbehalten.

## **7. Abschnitt Inkrafttreten und Vollziehung**

### **Verweisungen**

**§ 137.** (1) Die Bezeichnungen „Bundesministerin“ oder „Bundesminister“ in diesem Bundesgesetz beziehen sich, soweit nicht ausdrücklich anderes angeführt ist, auf die Bundesministerin oder den Bundesminister, die oder der für die Angelegenheiten der Universitäten zuständig ist.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Bundesgesetze in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Wird in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen verwiesen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neue Bestimmungen wirksam werden, sind diese Verweisungen auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen.

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften**

**§ 138.** (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Oktober 2002 in Kraft, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der II. Teil dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(3) Die §§ 115 und 116 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(4) Die Bestimmungen des UOG 1993 mit Ausnahme der Verfassungsbestimmungen treten, soweit nicht Abs. 6 anzuwenden ist, mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

(5) Die Bestimmungen des KUOG mit Ausnahme der Verfassungsbestimmungen treten mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

(6) Die §§ 83 bis 85 UOG 1993 sind ab 1. Jänner 2004 nur mehr auf die Universitäten der Künste (§ 6 Z 1 bis 6 KUOG) anzuwenden und treten mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

(7) Das Bundesgesetz über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, BGBl. Nr. 463/1974, treten, soweit nicht die §§ 127 Abs. 2 und 128 Abs. 3 anderes bestimmen, mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

(8) Das Hochschul-Taxengesetz 1972, BGBl. Nr. 76/1972, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

(9) § 105 tritt mit 1. Oktober 2008, § 11 tritt mit 31. Dezember 2014 außer Kraft.

(10) Die Bestimmungen des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG) mit Ausnahme der Verfassungsbestimmungen treten mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

### **Vollziehung**

**§ 139.** (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 15 Abs. 2 und 3, 44, 45, 124 und 125 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich der §§ 113 Abs. 2 und 4, 132 und 134 die Bundesministerin oder der Bundesministerin für Finanzen im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur;
3. hinsichtlich der §§ 11 Abs. 7 und 14, 14 Abs. 2, 113 Abs. 1 und 136 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder mit dem Bundesminister für Finanzen;
4. hinsichtlich des § 16 Abs. 2 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Justiz, soweit Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren betroffen sind, im übrigen die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen;
5. hinsichtlich des § 26 Abs. 6 der Bundesministerin oder dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur;
6. hinsichtlich des § 39 die Bundesministerin oder der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen;
7. hinsichtlich des § 108 Abs. 2 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Justiz;
8. hinsichtlich der §§ 101 Abs. 1, 3 und 4; 102 bis 106, 108 Abs. 3 und 4, 110 sowie 130 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur;
9. hinsichtlich der §§ 4 und 19 Abs. 6 Z 2 die Bundesregierung;
10. im übrigen die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

## Vorblatt

**Problem:**

Die österreichischen Universitäten sind derzeit teilrechtsfähige Anstalten des Bundes, deren Autonomie gestärkt werden soll.

**Ziele:**

Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie der internationalen Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit der Universitäten. Entsprechend dem Entwicklungstrend in Europa sollen die Universitäten und die Universitäten der Künste rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit erhalten, aber weiterhin vom Staat garantiert und erhalten werden.

Ausbau der Autonomie der Universitäten, Schaffung klarer Zurechenbarkeit von Entscheidungen und Verantwortung, Steigerung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Universitäten.

**Inhalt:**

Umwandlung der Universitäten und Universitäten der Künste von teilrechtsfähigen Anstalten des Bundes in vollrechtsfähige juristische Personen des öffentlichen Rechts;

Schaffung vollrechtsfähiger Medizinischer Universitäten in Wien, Graz und Innsbruck;

Recht zur autonomen Gestaltung der Binnenorganisation, Europäisierung des Studienrechts, Neuordnung des Personalrechts mit der Universität als Arbeitgeber;

Steuerung der Universitäten über Leistungsvereinbarungen und Management by objectives.

Konzentration der universitätsrechtlichen Gesetzesbestimmungen (Organisationsrecht, Studienrecht, Personalrecht) in einem einzigen Bundesgesetz.

**Alternativen:**

Beibehaltung des derzeitigen Organisations- und Studienrechts sowie des Dienstrechts und damit der Universitäten als Anstalten des Bundes. Eine Weiterentwicklung als international konkurrenzfähige Einrichtungen wäre damit nur sehr eingeschränkt möglich.

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Die vorgeschlagenen Regelungen werden zwar keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung haben, aber längerfristig zu einer Verbesserung der Ausbildung und Bildung der Studierenden und zu einer Erhöhung der Forschungsleistungen der Universitäten führen und die Mobilität der Lehrenden und der Studierenden fördern.

**Finanzielle Auswirkungen der im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen:**

Siehe § 136 samt erläuternde Bemerkungen.

**Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften:**

Unmittelbar keine, für den Bereich der Klinischen Medizin wird eine Neuabstimmung mit dem Krankenanstaltenträgern über die Organisation und die gegenseitigen Leistungen notwendig.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgeschlagene Regelung steht im Einklang mit dem geltenden Recht der Europäischen Union.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Besondere Beschlusserfordernisse im Gesetzgebungsverfahren sind nicht gegeben.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:**

##### **A. Entstehungsgeschichte:**

Bereits Anfang der Neunzigerjahre wurde eine Reform des österreichischen Universitätswesens in Gang gesetzt, welche die konsequente Umwandlung der Universitäten von staatlich gelenkten in autonome, eigenverantwortliche und leistungsstarke Institutionen bedeutete. Das Ziel waren leistungsfähigere und effizientere Universitäten. Die Reformgesetze des letzten Jahrzehnts waren Zwischenstufen auf diesem Weg:

1. Das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten 1993 (UOG 1993) führte zu einer Übertragung von Kompetenzen der Bundesministerin oder des Bundesministers an die Universität. Als weitere Neuerungen brachte das UOG 1993 die Globalbudgetzuteilung in vier Größen, die Verteilung der Mittel durch die Rektorin oder den Rektor, eine eigene Satzung, die Rektorin oder den Rektor, die Dekanin oder den Dekan als geschäftsführende Organe, satzungsgebende und kontrollierende Kollegialorgane und die Studiendekanin oder den Studiendekan als Verantwortliche für den Studienbetrieb.
2. Die UOG 1993 - Novelle 1997 führte zur Selbstständigkeit der Medizinischen Fakultäten in Budgetangelegenheiten.
3. Die UOG 1993 - Novelle 1999 stärkte und präziserte die Kompetenzen der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen.
4. Die UOG 1993 - Novelle 2001 übertrug die Universitätslehrgänge in die Teilrechtsfähigkeit.
5. Das Bundesgesetz über die Studien an Universitäten 1997 (UniStG) brachte eine Autonomie in der inhaltlichen Gestaltung der Studien.
6. Die UniStG 1997 - Novelle 1998 bezog die künstlerischen Studien in das Universitäts-Studiengesetz ein.
7. Die UniStG 1997 - Novelle 1999 ermöglichte eine Umwandlung der Diplomstudien in Bakkalaureats- und Magisterstudien.
8. Mit dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste 1998 (KUOG) wurde das Organisationsrecht der Universitäten der Künste dem UOG 1993 nachgebildet.
9. Die Novellen zum KUOG in den Jahren 1999 und 2001 enthielten analoge Regelungen zu den UOG 1993-Novellen aus den selben Jahren.
10. Die „Dienstrechtsnovelle 2001 - Universitäten“ führte neue Vertragsbediensteten-Dienstverhältnisse für Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer sowie eine Ausbildungsphase nach dem Diplomstudium statt eines Dienstverhältnisses ein.

Mit dem Universitätsgesetz 2002 wird das schon im Regierungsprogramm 1990 verankerte Vorhaben, den Universitäten die volle Rechtsfähigkeit zu verleihen, verwirklicht. Damit folgt Österreich einem internationalen Trend im Universitätswesen.

## **B. Entwicklungstrends in Europa:**

In der Bologna-Erklärung 1999, deren Kernstück die freiwillige Annäherung der Hochschulsysteme der europäischen Staaten ist, wurde die große Bedeutung der Unabhängigkeit und Autonomie der Universitäten hervorgehoben. Durch sie wird gewährleistet, dass sich die Universitäts- und Forschungssysteme den sich wandelnden Erfordernissen, den gesellschaftlichen Anforderungen und dem Fortschritt in der Wissenschaft laufend anpassen.

Überall in Europa wurde kürzlich oder wird derzeit die rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit der Universitäten hergestellt oder gestärkt. Der europäische Trend lässt sich mit den Worten „Management statt Verwaltung“ umschreiben. Die Vermehrung der Selbststeuerungsbefugnisse der Universitäten geht einher mit einer Stärkung und Professionalisierung der Leitung und einer Orientierung an der Erfüllung von Aufgaben.

Europaweit ist es das Ziel, die Universitäten für Studierende und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler attraktiv zu machen oder zu erhalten.

Die österreichische Universitätspolitik orientiert sich an diesen europäischen Entwicklungen, die die Bologna-Erklärung 1999, das Ministertreffen in Prag 2001, das Universitätstreffen in Salamanca 2001 und das der Studierenden in Göteborg 2001 vorgaben.

## **C. Zielsetzungen und wesentliche Reformpunkte:**

### **a) Rechtsform und Verhältnis zwischen Staat und Universität:**

Mit dem Universitätsgesetz 2002 werden die Universitäten voll rechtsfähig. Dies bedeutet, dass sie als juristische Personen des öffentlichen Rechts voll rechts- und geschäftsfähig sind und sich im Rahmen staatlicher Vorgaben selbst zu organisieren haben. Die Verpflichtung zur Finanzierung hat weiterhin der Bund.

Die Budgetierung aus öffentlichen Mitteln verpflichtet allerdings die Politik bzw. deren Ministerialverwaltung zur Ausgabenkontrolle: In Leistungsvereinbarungen werden gemeinsam mit der Universität wissenschaftlich und gesellschaftlich erwünschte Ziele definiert, die Einhaltung dieser Vereinbarungen wird evaluiert. Diese Leistungsvereinbarungen bilden gemeinsam mit dem auf drei Jahre garantierten Finanzbetrag („Globalbudget“), der Freiheit in der Verwendung der Mittel, den Eigentumsrechten an universitärem Vermögen, dem Gebot zur Wahrung übergeordneter Interessen, der Garantie der Lehr- und Forschungsfreiheit etc. den Rahmen, in dem die Universität autonom ist.

### **b) Entscheidung und Verantwortung:**

Die Autonomie der Universitäten erfordert ein effizientes und eigenverantwortliches Universitätsmanagement. Da bürokratische Regelungen entfallen, werden die Entscheidungsbefugnisse aller Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten der Universitäten stark ausgeweitet. Dies erfordert eine klare Zurechenbarkeit von Entscheidungen und eine entsprechende Verantwortlichkeit der Entscheidungsträger. An die Stelle der ministeriellen Kontrolle der Einhaltung von Regeln tritt die Evaluation der erzielten Wirkungen universitärer Tätigkeit.

Autonomie bedeutet auch Selbstverantwortung der Universität für den Aufbau der inneren Organisation. Das Universitätsgesetz 2002 enthält diesbezüglich nur wenige gesetzliche Vorgaben. Auch die Herstellung von Rechtsicherheit, Vorhersehbarkeit und Kontinuität von Entscheidungs- und Verfahrensabläufen obliegt den Universitäten. Eine staatliche Regelung dieser Verhältnisse widerspräche dem Gedanken der Autonomie.

Das mit der Verleihung der Vollrechtsfähigkeit einhergehende Recht, eine eigene Organisation aufzubauen und Entscheidungsabläufe einzurichten, ist die Grundvoraussetzung dafür, dass die

Universitäten in Forschung, in der Entwicklung und Erschließung der Künste sowie in der Lehre erfolgreich mit den Spitzenuniversitäten international konkurrieren können.

**c) Leitung:**

Aufgrund dieser Überlegungen sieht das Universitätsgesetz nur mehr wenige Gremien mit Entscheidungsbefugnis vor, die definierten Leitungsgremien sind der Universitätsrat, der Senat und das Rektorat.

Für die Position der Rektorin oder des Rektors wie für Inhaberinnen und Inhaber anderer Leitungsfunktionen gilt das Prinzip der „doppelten Legitimation“: die Bestätigung durch die organisatorisch nachgelagerte und die übergeordnete Ebene.

Die für die Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre zentralen Positionen der Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren in einem dauernden Arbeitsverhältnis werden nach neuen Prinzipien besetzt. Die Entscheidung in Berufungsverfahren liegt bei der Rektorin oder beim Rektor und hat auf der Grundlage von gutachterlichen Stellungnahmen und Hearings zu erfolgen.

**d) Mitbestimmung:**

Die bisherige Form der Mitbestimmung wurde in den letzten Jahren allgemein als reformbedürftig betrachtet. Abgesehen davon wird eine Umgestaltung der Mitbestimmung auch dadurch notwendig, dass künftig die Belange des Personals von Betriebsräten vertreten werden.

Mitsprache wird es daher nicht nur im Senat geben, in dem auch die studentische Mitsprache institutionalisiert ist, sondern auch durch die Einbeziehung der Evaluationsergebnisse in die Leistungsvereinbarungen und durch die Teilnahme von Belegschaftsvertreterinnen und Belegschaftsvertretern an den Sitzungen des Universitätsrats.

Generell wird die Mitverantwortung durch zwei Prinzipien neu geordnet und verstärkt, nämlich durch Einführung der „doppelten Legitimation“ und durch die Regelung, dass Führung durch Zielvereinbarung (Management by Objectives) auszuüben ist. Dieses neue Prinzip verlangt von allen Beteiligten, Leistungsvorstellungen zu entwickeln, abzusprechen und im Konsens verbindlich festzulegen.

**e) Leistungsvereinbarungen und Globalbudget:**

Leistungsvereinbarungen sind das wesentliche Steuerungsinstrument, mit dem einerseits die von der Universität zu erbringenden Leistungen definiert und „gemessen“ werden sollen und andererseits die Bereitstellung der Ressourcen durch das Bundesministerium geregelt werden soll. Durch das für drei Jahre festgelegte Globalbudget wird die Planungssicherheit der Universität erhöht und ihr auch ermöglicht, nicht nur flexibler auf Veränderungen und Chancen in der Bildungs- und Forschungs(Kunst)umwelt zu reagieren, sondern diese auch mitzugestalten.

Die Leistungsvereinbarungen sind das Ergebnis von Verhandlungen zwischen der einzelnen Universität und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die zu erbringenden Leistungen der Universität und über die seitens des Bundes dafür bereitzustellenden Ressourcen. Für einen Teil des Budgets werden formelgebundene Berechnungen eingeführt. Das Universitätsgesetz 2002 orientiert sich damit an Erfahrungen in anderen Ländern mit einem vorwiegend diskursiv gestalteten Prozess zur Einhaltung der Leistungsvereinbarung.

**f) Personal und Kollektivvertrag:**

Das Personalrecht der vollrechtsfähigen Universitäten wurde bereits durch die „Dienstrechtsnovelle 2001 - Universitäten“ vorbereitet. Nunmehr soll an die Stelle des Bundesdienstrechts das Angestelltenrecht treten. Zur Sicherung der besonderen Erfordernisse des Universitätsbereichs (Freiheit der Forschung, der Kunst und der Lehre, Gewissensfreiheit, Frauenförderung etc.) enthält das Universitätsgesetz 2002 spezielle personalrechtliche Regelungen.

Die autonome Universität ist Dienstgeberin aller bei ihr Beschäftigten. Ein gemeinsamer Dachverband aller Universitäten wird künftig auf der Dienstgeberseite kollektivvertragsfähig sein.

**g) Liegenschaften:**

Derzeit kann dem Wunsch der Universitäten nach Übertragung des Eigentums an den von ihnen genutzten Liegenschaften, Bauwerken und Räumlichkeiten der Bundesimmobilien-Gesellschaft nicht entsprochen werden. Den Universitäten soll daher ein Mietrecht eingeräumt werden.

**h) Geltungsbereich und Übergangsfristen:**

Das Universitätsgesetz soll am 1. Oktober 2002 in Kraft treten und an den wissenschaftlichen Universitäten am 1. Jänner 2004 sowie an den Universitäten der Künste ein Jahr später voll wirksam werden.

Dieser Zeitraum mag kurz erscheinen, die Erfahrungen mit der Implementierung des UOG 1993 und des KUOG haben aber gezeigt, dass zu lange Implementierungszeiten den Prozess unnötig verlangsamen und nicht unbedingt die Qualität der Lösungen erhöhen. Die österreichischen Universitäten werden aufgrund ihres hohen Niveaus die erforderliche Umstellung auch in dieser relativ kurzen Zeit bewältigen, zumal diese Reform nicht überraschend kommt (siehe Entstehungsgeschichte) und bis zum Wirksamwerden der Leistungsvereinbarungen drei Jahre vergehen werden.

**i) Auswirkungen auf das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:**

Die Reform der Universitäten wird auch eine Reihe von Auswirkungen auf das Selbstverständnis, die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Größe des Bundesministeriums haben.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe dazu § 136 samt erläuternde Bemerkungen.

**Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz, soweit es sich um rein hochschulrechtliche Angelegenheiten handelt, auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Hinsichtlich der übrigen Materien stützt es sich bezüglich:

1. Arbeitsrecht auf Art. 10 Abs. 1 Z 11;
2. Dienstrecht der Bundesbediensteten auf Art. 10 Abs. 1 Z 16;
3. Patentrecht auf Art. 10 Abs. 1 Z 8;
4. Urheberrecht auf Art. 10 Abs. 1 Z 6;
5. Mietrecht auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.

## **Erläuterungen Besonderer Teil**

### **Zu § 1:**

Diese Bestimmung soll die Frage beantworten, wie Universitäten als möglichst eigenständige Einheiten konstruiert werden können, ohne dass deshalb die Erhaltungs- und Finanzierungsverpflichtung des Staates aufgegeben werden muss. Universitäten sollen als Institutionen Verantwortung übernehmen können, gegenüber anderen Universitäten des In- und Auslands sowie gegenüber außeruniversitären Forschungseinrichtungen wettbewerbsfähig sein und vor staatlichen Eingriffen geschützt sein. Eine Lösungsvariante wäre die Einrichtung der Universitäten als Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften. Diese wird hier nicht vorgeschlagen, da die besondere Aufgabenstellung der Universität und ihre gesellschaftliche Funktion zur Folge hätten, dass privatrechtliche Rechtsformen mit umfangreichen Ausnahme- und Spezialregelungen versehen werden müssten und damit der mit einer privatrechtlichen Rechtsform erstrebte Gewinn an rechtlicher Effizienz verloren ginge. Überdies würden die steuerlichen Konsequenzen, wie etwa die Verpflichtung zur Abführung der Kommunalsteuer, die Budgets erheblich belasten. Auch die öfters diskutierte Form der Stiftung wird hier nicht vorgeschlagen, da dafür die adäquaten rechtlichen Rahmenbedingungen fehlen. Stiftungen eignen sich eher für Vermögensverwaltungen, sie bieten keine gesetzliche Grundlage für eine entsprechende interne Organisation. Es wäre bei Universitäten auch kaum möglich, den durch eine Stiftung begünstigten Personenkreis zu definieren. Die hier vorgeschlagene Lösung bedeutet, dass Universitäten jeweils in ihrer Gesamtheit die volle Rechtsfähigkeit haben und als autonome Einrichtungen über eine umfassende Geschäftsfähigkeit verfügen, die es ihnen ermöglicht, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Geschäfte zu tätigen und Verträge abzuschließen. Die Aktivitäten der Universität haben dabei der wissenschaftlichen Forschung und Lehre bzw. der Entwicklung und Erschließung der Künste sowie der Vermittlung der Kunst zu dienen. Als Einrichtungen des Bundes sind die Universitäten durch den Bund garantiert und daher auch durch ihn zu finanzieren.

### **Zu § 2:**

Die Errichtung und Auflassung von Universitäten als juristische Personen des öffentlichen Rechts hat durch Bundesgesetz zu erfolgen. Das heißt, dass der Bestand dieser Universitäten wie bisher gesetzlich abgesichert ist.

Für das Universitätszentrum für Weiterbildung „Donau-Universität Krems“, das in einem eigenen Bundesgesetz geregelt ist (BGBl. Nr. 269/1994), soll das Universitätsgesetz nur insofern gelten, als im DUK-Gesetz hierauf verwiesen wird. Die Verweise beziehen sich insbesondere auf studienrechtliche Bestimmungen.

### **Zu § 3:**

Da der Bund Erhalter der Universitäten ist, muss klargestellt sein, in welchen fachlichen Bereichen die einzelnen Universitäten tätig werden. Auszugehen ist von den Studien und Forschungseinrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes an den einzelnen Universitäten eingerichtet sind.

Damit ist auch eine Absicherung des derzeitigen Wirkungsbereichs der Universitäten gegeben. Eine Änderung kann nur einvernehmlich zwischen der Universität und der Bundesministerin oder dem Bundesminister im Wege der Leistungsvereinbarung oder auf Vorschlag der Bundesministerin oder des Bundesministers durch Verordnung der Bundesregierung gemäß § 4 herbeigeführt werden.

Der Aufgabenbereich der Universitäten Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg, der Technischen Universitäten Wien und Graz sowie der Universitäten Linz und Klagenfurt war durch die Fakultätsgliederung des § 12 UOG (1975) vorgegeben. Die Montanuniversität Leoben, die Universität für Boden-

kultur in Wien, die Veterinärmedizinische Universität Wien, die Wirtschaftsuniversität Wien waren gemäß § 12 Abs. 7 UOG (1975) nicht in Fakultäten gegliedert.

Die Fakultätsgliederung der Universität Wien, der Universität Innsbruck, der Technischen Universität Wien und der Technischen Universität Graz wurden mit der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, BGBl. II Nr. 373/2000, neu geordnet.

Bei der Festlegung des Wirkungsbereichs der Universitäten ist von der geltenden Rechtslage und dem Istzustand zum Zeitpunkt der Erlassung dieses Bundesgesetzes auszugehen. Die im UOG (1975) unter den Fakultäten der Universität Salzburg genannte Medizinische Fakultät wurde bisher nicht realisiert und zählt daher auch nicht zum Wirkungsbereich dieser Universität.

Der Gesetzesentwurf sieht die Herauslösung der Medizinischen Fakultäten aus den Universitäten Wien, Graz und Innsbruck als eigene vollrechtsfähige Medizinische Universitäten vor. Der Wirkungsbereich der neuen Medizinischen Universitäten soll daher jeweils dem Aufgabenbereich der derzeitigen Medizinischen Fakultäten des gleichen Standorts entsprechen.

#### **Zu § 4:**

Von ihrem oder seinem Recht auf Antragstellung an die Bundesregierung zur Erlassung einer solchen Verordnung wird die Bundesministerin oder der Bundesminister nur in Ausnahmefällen Gebrauch machen, und zwar dann, wenn es im Wege der Leistungsvereinbarung zu keiner Regelung über die Einrichtung eines bestimmten Studiums an einer oder mehreren Universitäten kommt, obwohl dies nach übergeordneten bildungspolitischen bzw. wissenschaftspolitischen Überlegungen unbedingt erforderlich ist.

#### **Zu §§ 5 und 6:**

Die Grundsätze und die Aufgaben der vollrechtsfähigen Universitäten entsprechen im Wesentlichen jenen des UOG 1993, des KUOG und des UniStG. Entsprechend dem Prinzip des Gender Mainstreaming, zu dem sich die Bundesregierung verpflichtet hat (Ministerratsbeschluss vom 7. Juli 2000), ist eines der Ziele der Reform auch die Gleichstellung von Frauen und Männern. Diese wurde daher in die Grundsätze und Aufgaben der Universität aufgenommen.

#### **Zu § 7:**

Der Inhalt dieser Bestimmung entspricht den §§ 2 UOG 1993 und KUOG.

#### **Zu § 8:**

Diese Bestimmung ergibt sich aus der Letztverantwortung des Staates für die Universitäten, deren Aufgabenerfüllung aus öffentlichen Mitteln finanziert wird. Die Lehr- und Prüfungstätigkeit wird nach wie vor dem Bereich staatlicher Verpflichtungen zugezählt. Die Bestimmung des § 10 ist eine Konsequenz hieraus und bestärkt einmal mehr die Bindung universitärer Aufgaben an den Staat bzw. die Bindung des Staates an seine Universitäten.

#### **Zu § 9:**

Diese Ermächtigung bedeutet eine Erweiterung gegenüber den derzeit geltenden Bestimmungen über die Teilrechtsfähigkeit der Universitäten und der Universitäten der Künste. Den Universitäten soll künftig nicht nur die Mitgliedschaft bzw. die Beteiligung an Vereinen und juristischen Personen offen stehen, deren Zweck die Förderung von Aufgaben der Universität ist, sondern auch an Gesellschaften, Stiftungen und Vereinen jeglicher Art, sofern diese Mitgliedschaft oder Beteiligung der Erfüllung der Aufgaben der Universität dient und die Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) sowie die Lehre nicht beeinträchtigt werden. Weiterhin nicht zulässig wäre eine Mitgliedschaft oder Beteiligung, die den Aufgaben der Universität nicht oder nur mittelbar dient.

**Zu § 10:**

Mit dieser Bestimmung ist klargestellt, dass das Studieren an der Universität nicht auf einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen der Universität und dem Studierenden beruht. Die hoheitliche Konstruktion bietet gegenüber einer privatrechtlichen einen besseren Rechtsschutz für die Studierenden. Zur Durchsetzung subjektiver Rechte brauchen diese nicht den Klagsweg beschreiten und kein Prozessrisiko eingehen. Eine Aufsichtsbeschwerde beim Universitätsrat oder bei der zuständigen Bundesministerin oder beim zuständigen Bundesminister kann ohne Kosten eingebracht werden.

**Zu § 11:**

Die Leistungsvereinbarung regelt, welche Leistungen von jeder Universität im Auftrag des Bundes erbracht werden sollen und welche finanziellen Leistungen der Bund hierfür erbringt. Sie wird auf jeweils drei Jahre abgeschlossen. Die Leistungsvereinbarung dient zunächst der gemeinsamen Definition der gegenseitigen Verpflichtungen. In der Leistungsvereinbarung werden die Verpflichtungen der Universität in den Bereichen Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste), Lehre, Organisation des Lernens, Weiterbildung und interne Verwaltung festgelegt. Auf dieser Basis wird die Bereitstellung der Finanzmittel und sonstiger eventuell erforderlicher Unterstützungen durch die Bundesministerin oder den Bundesminister festgesetzt. Überdies werden in der Leistungsvereinbarung Regelungen über die Berichtslegung und die Finanzierungsmodalitäten getroffen.

Die Leistungsvereinbarung erfordert eine systematische Definition von Wirkungen, die eine Universität im Rahmen ihrer Aufgaben und mit den zur Verfügung gestellten Budgets und Ressourcen erzielen will und kann. Aus internationalen Erfahrungen ergibt sich, dass die Wirksamkeit von Leistungsvereinbarungen erst aus dem kontinuierlichen Dialog zwischen der Universität und dem Bundesministerium entsteht. Dieser Dialog fördert die Transparenz sowie die Ergebnis- und Leistungsorientierung.

Der besondere Wert der Leistungsvereinbarung liegt in der Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des universitären Handelns und in der Erhöhung der Planungssicherheit. Leistungsvereinbarungen funktionieren auf der Grundlage von gegenseitigem Vertrauen und bedeuten einen permanenten Lernprozess. Die Leistungsvereinbarung wird auf der Grundlage eines von der Universität entwickelten Vorschlags zwischen der Universität und der Bundesministerin oder dem Bundesminister verhandelt.

Es ist möglich, die Vereinbarung innerhalb der Laufzeit im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern zu verändern, wenn Entwicklungen und wesentliche Veränderungen der universitären Situation dies zweckmäßig erscheinen lassen.

Die Leistungsvereinbarung wird universitätsspezifisch auf Grundlage der im Gesetz festgelegten Inhalte formuliert und stellt auf die besondere Situation jeder einzelnen Universität ab.

**Zu Abs. 1:**

Im Protokoll sind die Ergebnisse der Verhandlungen zu den in Abs. 2 aufgezählten Inhalten festzuhalten.

Zur Frage, ob die Universität die Möglichkeit hat, seitens des Bundesministeriums in den Leistungsvereinbarungen zugesagte Leistungen einzuklagen, vertritt H. Mayer die Auffassung, dass eventuell eine Klagsmöglichkeit nach Art. 137 B-VG besteht. „Danach entscheidet der VfGH über vermögensrechtliche Ansprüche gegen bestimmte passiv legitimierte Rechtsträger; der Bund ist als solcher ausdrücklich genannt. Voraussetzung für das Bestehen eines vermögensrechtlichen Anspruches in diesem Sinn ist, dass dieser Anspruch durch eine gesetzliche Regelung begründet ist. [...] Es ist aber nicht auszuschließen, dass der VfGH die Möglichkeit einer klagsweisen Durchsetzung von Ansprüchen der Universitäten gegen den Bund verneint; er könnte dabei argumentieren, dass die

Universitäten im weitesten Sinn Einrichtungen des Bundes seien und daher in Wahrheit eine Klage des Bundes gegen den Bund vorgesehen werde.“ - Siehe dazu [<http://www.weltklasse-uni.at/materialien>]

### **Zu Abs. 2 Z 1:**

Die genannten Inhalte lassen sich beispielsweise folgendermaßen beschreiben:

- a) Mit der Festlegung strategischer Ziele beschreibt die Universität ihre mittel- bis langfristig gültigen Zielsetzungen. Profilbildung heißt, dass die Universität ihre besonderen Stärken und Kompetenzen definiert und festlegt, welche vorhandenen Kapazitäten so ausgebaut werden können, dass sich die Universität auch in den nächsten Jahren im internationalen Wettbewerb erfolgreich positionieren kann.  
Unter Universitätsentwicklung wird das Konzept zur Abstimmung von Profilentwicklung und strategischen Zielen verstanden: hier werden die längerfristige Verteilung und der Ausbau universitätsspezifischer Ressourcen beschrieben, die zur geplanten Profilbildung und zur Zielerreichung beitragen sollen.
- b) Forschung sowie Entwicklung und Erschließung der Künste:  
Unter diesem Titel sind die Forschungsleistungen (Leistungen bei der Entwicklung und Erschließung der Künste), der Nachweis von Erfolgen, künftige Vorhaben und die Evaluierung zu behandeln.
- c) Studien und Weiterbildung:  
Hier werden die allgemeinen Lehr- und Lernkonzepte der Universität für den Studienbetrieb und die Weiterbildung zu beschreiben sein; die Studienrichtungen und die Lehrangebote werden quantitativ und qualitativ dargestellt. Weitere Themen werden die Erfolge mit Studieneingangsphasen und die Beurteilung der Lehrveranstaltungen durch Studierende sein.
- d) Gesellschaftliche Zielsetzungen:  
Hierunter fallen gesellschaftlich wünschenswerte, von der Politik formulierte Vorgaben oder von der Universität an sie herangetragene Anregungen, wie z.B. ein bestimmter Anteil von Frauen in leitenden Positionen; möglicherweise auch die Forderung, das Studium durch spezifische Angebote für Berufstätige attraktiv zu machen; Auflagen, durch Organisation und Angebot die Studiermöglichkeiten von Behinderten zu unterstützen.
- e) Internationalität und Mobilität:  
Diese lässt sich nachweisen durch internationale Partnerschaften, Projekte, Zusammenarbeit, Austauschprogramme für Studierende, Forscherinnen und Forscher, Mobilität von Forscherinnen und Forschern, Lehrenden und Studierenden (etwa durch den Anteil ausländischer Studierender konkretisiert).
- f) Interuniversitäre Kooperationen:  
Dieser Punkt bezieht sich auf konkrete Maßnahmen und Projekte in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre mit in- und ausländischen Universitäten, wie z.B. die ressourcensparende und Internationalität fördernde gemeinsame Einrichtung von Studienrichtungen oder von Teilen von Studien.

### **Zu Abs. 2 Z 2:**

Bei der Anwendung der Kriterien für die Finanzierung und ist die jeweilige spezifische Situation der Universität zu berücksichtigen. Auch sind die nach Fächern oder Fachbereichen unterschiedlichen Standards der Qualifikationszuschreibung zu berücksichtigen.

**Zu Abs. 2 Z 4:**

Die Zuteilung der Budgetmittel soll grundsätzlich in gleich hohen monatlichen Teilbeträgen erfolgen, es sollen aber auch je nach dem universitären Bedarf unterschiedlich hohe Zuweisungsraten möglich sein.

**Zu Abs. 2 Z 5:**

Erfüllt eine Universität die vereinbarten Leistungen nicht, bedeutet das nicht automatisch eine Reduzierung des folgenden Globalbudgets. Konsequenzen bzw. Korrekturmaßnahmen werden - nach einer genauen Analyse und Begründung - in den Verhandlungen für die nächste Leistungsvereinbarung festgelegt. Diese Regelung ergibt sich aus der Grundannahme, dass mit der Budgetierung Leistungen und Verbesserungen der Leistungen erzielt werden sollen.

**Zu Abs. 3:**

Durch das Grundbudget wird die grundsätzliche Aufrechterhaltung der universitären Leistungserstellung sichergestellt. Die Höhe des Grundbudgets wird aufgrund der Leistungsvereinbarung festgelegt.

Das zugewiesene Globalbudget ist für die Universität frei disponierbar, d.h. dass die nach dem UOG 1993 gültigen Unterteilungen (UT 0, UT 3, UT 7, UT 8...) für die inneruniversitäre Mittelverwendung nicht mehr zum Tragen kommen. Die Universitätsleitung kann im Rahmen der Leistungsvereinbarung frei und eigenverantwortlich über die Budgetverteilung und -verwendung entscheiden.

Die Budgetplanung und Budgetsteuerung haben jedenfalls sicherzustellen, dass die verfügbaren Budgetmittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig verwendet werden und von der Universität keinerlei nicht finanzierbare Verpflichtungen eingegangen werden. Die volle Nutzung der Möglichkeiten der Haushaltsverrechnung und der Kosten- und Leistungsrechnung sind für die Budgetplanung, -steuerung und -kontrolle erforderlich.

**Zu Abs. 4:**

Wenn sich innerhalb der Vereinbarungsperiode unvorhergesehene Möglichkeiten eröffnen bzw. unvorhergesehene Ereignisse eintreten, kann auf Antrag der Universität die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister eine Finanzierung außerhalb der laufenden Leistungsvereinbarung vornehmen.

**Zu Abs. 5:**

Die Ergebnisse der Universität in Bezug auf die Leistungsvereinbarung der Vorperiode bestimmen deren Verhandlungsposition für das Grundbudget der folgenden Periode.

Die Bemessung des Grundbudgets hat sich an folgenden Kategorien von Kriterien zu orientieren:

**a) Bedarfskriterien:**

Der Bedarf stellt kurz- und mittelfristig Fixausgaben für die Universität dar und umfasst insbesondere Personal, Anlagevermögen, Ersatzinvestitionen, Instandhaltung und laufende Ausgaben. Der Finanzbedarf hierfür (ca. 85 % des Budgets) verändert sich typischerweise schrittweise. Dies trifft insbesondere für die unter dem UOG 93 gültigen Budgetpositionen UT 0 (Personal) und UT 8 (laufende Ausgaben) zu. Die Ausstattung bzw. die (Ersatz)Investitionen (UT 3) sowie die extern zugekaufte Lehre (UT 7) beeinflussen ebenfalls die Grundausrüstung.

**b) Nachfragekriterien:**

Nachfragekriterien beziehen sich vorwiegend auf die studentische Nachfrage nach bestimmten Studien, aber auch auf den Bedarf von Abnehmern von Absolventinnen und Absolventen. Auch die Nachfrage nach Ergebnissen auf bestimmten Forschungsfeldern wird hier zu berücksichtigen sein.

Die studentische Nachfrage wirkt sich direkt auf die nach dem UOG 1993 gültige Budgetposition UT 7 (extern zugekaufte Lehre) aus.

**c) Leistungskriterien:**

„Leistung“ bezieht sich insbesondere auf die Erreichung der Ziele in Forschung, in Lehre und bei der Organisation des Lernens, bei der Entwicklung, Erschließung und Vermittlung der Künste und bei der Weiterbildung. Als Leistung sind aber auch erreichte Vorteile in der Organisation der Verwaltung anzusehen. Die Ergebnisse von Evaluierungen (§ 12) sind bei der Leistungsvereinbarung zu berücksichtigen.

**d) Gesellschaftliche Kriterien:**

Diese beinhalten etwa die Gleichstellung der Geschlechter, Leistungen für Berufstätige bzw. Teilzeitstudierende, Maßnahmen für Behinderte, Auslandsaufenthalte von Studierenden und ausländische Studierende.

**Zu Abs. 6 und 7:**

Das Konzept zielt auf eine Veränderung der Budgets bzw. auf eine Umverteilung von Budgets zwischen Universitäten in kleineren Schritten ab. Dabei müssen Stabilität und Planbarkeit der Ausgaben und damit der Leistungen der Universitäten hinreichend gewährleistet sein.

Maximal 20 % des Gesamtbudgets (bereinigtes Letztbudget nach UOG 1993 bzw. KUOG, siehe § 136) sind an die Verrechnung über Indikatoren gebunden. Der genaue Berechnungsmodus des formelgebundenen Budgets und die Indikatoren werden im Verordnungsweg festgelegt.

Die Gewichtung der Indikatoren sowie die Art der Berechnung des formelgebundenen Budgets werden durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers festgelegt. Dabei ist auf das spezifische Profil der jeweiligen Universität, die in der Leistungsvereinbarung festgehaltenen Ziele sowie die im Leistungsauftrag definierten Aufgaben Bedacht zu nehmen.

Durch eine unterschiedliche Gewichtung der Kriterien können unsachliche Ungleichgewichte zwischen den Universitäten ausgeglichen werden. Es kann daher zweckmäßig sein, in bestimmten Bereichen (z.B. Studierende, Publikationen, Drittmittel) eine unterschiedliche Gewichtung von Kriterien (z.B. nach Fächergruppen, Geschlecht) vorzunehmen.

Die Universitäten haben die Freiheit, selbst jene Indikatoren vorzuschlagen, die sie für die Steuerung des formelgebundenen Budgets als zweckmäßig erachten. Diese Vorgangsweise wahrt die Interesse und die Autonomie der Universitäten bestmöglich. Sie stellt auch sicher, dass nur Indikatoren verwendet werden, die den Zwecken und Ansprüchen der Universitäten gerecht werden.

Die Budgetvariable des Globalbudgets einer Universität pro Dreijahresperiode beträgt höchstens 6 % des Grundbudgets der Vorperiode. Diese Einschleifregel stellt eine wesentliche Absicherung für die Aufrechterhaltung des Betriebs und des Leistungsangebots dar und ermöglicht ein hohes Maß an Planungssicherheit.

**Zu Abs. 10:**

Der Leistungsbericht ist jährlich zu erstellen und der Bundesministerin oder dem Bundesminister im Wege des Universitätsrats zu übermitteln. Im Leistungsbericht wird die quantitative und qualita-

tive Entwicklung der Universität in Bezug auf die Ziele der Leistungsvereinbarung innerhalb des Berichtszeitraumes dargestellt. Der Leistungsbericht ist bis spätestens 30. April des Folgejahres vorzulegen. Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister hat dazu bis Ende August Stellung zu nehmen.

**Zu Abs. 11:**

Mit einer „Wissensbilanz“ trägt die Universität eine Bestandsaufnahme des zur Zeit in der Organisation verfügbaren Wissens vor, das für die Forschungs-, Lehr-, Lern-, Weiterbildungs- und Verwaltungsprozesse wichtig ist und auf das zugegriffen werden kann. Die Wissensbilanz soll den Universitäten als Instrument zur ganzheitlichen Darstellung, Bewertung und Kommunikation von immateriellem Vermögen, Leistungsprozessen und deren Wirkungen vor dem Hintergrund politischer und selbstdefinierter Ziele dienen. Diese Form der „Bilanz“ soll der Tatsache Rechnung tragen, dass für Universitäten – mehr noch als für andere Organisationen – Wissen ein zentraler Produktionsfaktor ist.

Als Humankapital ist das für die Aufgaben der Universität relevante Wissen des wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Personals zu verstehen. Mit Strukturkapital wird die nicht personen-gebundene Ausstattung bezeichnet, wie z.B. Labors, Datenbanken, organisatorische Lösungen etc. Unter Beziehungskapital wird das Netzwerk von sozialen Beziehungen verstanden, das die Universität bei der Leistungserbringung unterstützt. Insbesondere sind darunter jene Beziehungen zu verstehen, durch die eine Universität Zugang zu komplementärem Wissen bekommt.

**Zu Abs. 15:**

Durch die Einbehaltung von Mitteln wird die zuständige Bundesministerin bzw. der zuständige Bundesminister in die Lage versetzt, während einer Leistungsvereinbarungsperiode in unerwartet auftretenden Fällen Universitäten die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Betrag von 1 vH wird zur Gänze im jeweiligen BFG rücklagenfähig zu machen sein.

**Zu § 12:**

Evaluierungen sind eine wesentliche Komponente des Qualitätsmanagements. Sie können sich daher auf alle Aufgaben und Leistungen einer Universität beziehen. Sowohl auf universitätsinterne als auch auf externe Evaluierungen sollen international übliche Evaluierungsmethoden angewendet werden, um die Akzeptanz der Ergebnisse im internationalen Kontext sicherzustellen. Für die externen Evaluierungen soll dies durch die Heranziehung international anerkannter Evaluierungsagenturen sichergestellt werden (Abs. 7).

Auf einzelne Universitäten bezogene Evaluierungen sollen Gegenstand der Leistungsvereinbarung mit der jeweiligen Universität sein. Auf diese Weise wird ein regelmäßiger Diskurs zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und den einzelnen Universitäten über die Evaluierungsdichte und die fachlichen Schwerpunkte von Evaluierungsaktivitäten ermöglicht.

Die Ergebnisse der vorgesehenen Evaluierungen und daraus abgeleitete Entscheidungen und Maßnahmen des Universitätsmanagements sollen im Rahmen des jährlichen Leistungsberichts der Universität beschrieben werden. Eine explizite Verpflichtung zur Veröffentlichung der Evaluierungsergebnisse wie im UOG 1993 und im KUOG ist nicht vorgesehen. Es hat sich nämlich gezeigt, dass die Kommunikation von Evaluierungsergebnissen in der Academic Community prinzipiell funktioniert, dass jedoch kaum Erfahrungen im Umgang mit Evaluierungsergebnissen im Rahmen der universitären Öffentlichkeitsarbeit bestehen.

Abs. 4 und 5 bestimmen die möglichen Auftraggeberinnen oder Auftraggeber für Evaluierungen. Für Evaluierungen, die sich auf eine einzige Universität beziehen, sind dies im Regelfall der Universitätsrat und das Rektorat. In besonderen Anlässen, etwa bei mehrmaliger Nichterfüllung der Leistungsvereinbarung durch die Universität, kann auch die Bundesministerin oder der Bundesmi-

nister den Auftrag zur Evaluierung einer Universität erteilen. Auch eine solche Evaluierung ist gemäß Abs. 2 Gegenstand der Leistungsvereinbarung. Evaluierungen, die sich auf mehr als eine Universität beziehen, sind von den Universitätsräten oder den Rektoraten dieser Universitäten oder von der Bundesministerin oder vom Bundesminister zu veranlassen. Derartige universitätsübergreifende Evaluierungen können wohl von den Universitäten veranlasst werden, sind jedoch nicht Gegenstand der Leistungsvereinbarungen mit den betroffenen Universitäten.

Abs. 6 statuiert eine generelle Verpflichtung der jeweils betroffenen Universität und ihrer Organe zur Bereitstellung der erforderlichen Informationen und zur Mitwirkung am Evaluierungsverfahren, ohne die eine Evaluierung nicht erfolgreich durchgeführt werden kann.

Für die Durchführung externer Evaluierungen ist im Regelfall eine international anerkannte Evaluierungsagentur als Dienstleister heranzuziehen. Unter „international anerkannt“ könnte im EU-Kontext insbesondere die Mitgliedschaft der Agentur im European Network for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) verstanden werden.

In Österreich gibt es derzeit keine derartige Evaluierungsagentur. In Absprache zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und der Rektorenkonferenz wurde daher bis Herbst 2002 die Gründung einer Evaluierungsagentur auf privatrechtlicher Basis in Aussicht genommen. In gemeinsamer Trägerschaft der Universitäten und des Bundes soll diese Agentur

- a) Evaluierungsverfahren unter Verwendung von Selbstbewertungen und Peer Review unterstützen,
- b) die Universitäten bei der Einführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung unterstützen und beraten,
- c) die eingesetzte Evaluierungsmethodik für wissenschaftliche und künstlerische Universitäten unter Berücksichtigung internationaler Erfahrungen weiterentwickeln,
- d) die Einbindung der österreichischen Universitäten in die internationale Entwicklung im Bereich Qualitätssicherung sicherstellen und
- e) Kooperationsmöglichkeiten im nationalen Bereich (z.B. mit dem Fachhochschulbereich) wahrnehmen.

Die Evaluierungsagentur soll also nicht selbst Evaluierungen durchführen, sondern nur auf organisatorischer Ebene unterstützend tätig sein.

Eine verpflichtende Inanspruchnahme dieser Evaluierungsagentur ist gesetzlich nicht vorgesehen, den Universitäten soll es vielmehr freigestellt bleiben, auch die Dienstleistung anderer international anerkannter Evaluierungsagenturen in Anspruch zu nehmen.

### **Zu § 13:**

Das Bundeshaushaltsgesetz ist auf die vollrechtsfähigen Universitäten nicht anwendbar, gilt aber für das Budgetverfahren zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Die Systematik des Bundesfinanzgesetzes ist für die Budgetzuweisung an die Universitäten unmaßgeblich.

Ein Hinweis auf die „kaufmännische Sorgfalt“ wurde nicht aufgenommen, weil er missverständlich und unpassend wäre. Die Zielsetzungen der Universität sind vorrangig nicht kaufmännische; die hier ohnedies vorgesehene objektive Sorgfaltsverpflichtung ist daher an den Verhältnissen der Universitäten auszurichten. Weiters fehlt es den Universitäten an jener personellen Infrastruktur, die einen Vergleich mit Kapitalgesellschaften erlauben würde. Dieser relevante Standard würde aber mit einem generellen Verweis auf kaufmännische Sorgfalt in das Universitätsrecht implementiert werden und das Rektorat mit einem nicht gerechtfertigten Haftungsrisiko belasten.

Durch die Umwandlung der Universitäten in juristische Personen des öffentlichen Rechts ergibt sich zwingend, dass der Bund für die Verbindlichkeiten der Universitäten nicht mehr haftet.

**Zu § 14:**

Ein Betrieb von der Größe einer Universität setzt ein funktions- und leistungsfähiges Rechnungswesen voraus. Ein wesentlicher Bestandteil des Rechnungswesens ist eine Kosten- und Leistungsrechnung.

Mit Abs. 1 wird als Grundgerüst die doppelte Buchhaltung des Handelsgesetzbuches (HGB) vorgegeben. In dem Verweis ist auch eine Eröffnungsbilanz umfasst, wobei aber die Möglichkeit besteht, im Wege der vorgesehenen Verordnung Vereinfachungen vorzusehen. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass für einzelne Gruppen von Universitäten abweichende Regelungen getroffen werden, die deren Besonderheiten berücksichtigen. Die Bestimmungen des ersten Abschnittes des dritten Buches des HGB kommen zur Anwendung, soweit die Verordnung keine Regelungen enthält.

In der Verordnung wird der Drittmittelbereich der Universitäten zu berücksichtigen sein, für den eine gesonderte Darstellung in einem eigenen Rechnungskreis zweckmäßig ist.

Universitäten haben die Option, ihren Rechnungsabschluss auch nach dem zweiten Abschnitt des HGB aufzustellen und nach dem vierten Abschnitt prüfen zu lassen. Der so erstellte Rechnungsabschluss samt Erläuterungen und Bericht hat den Erfordernissen der Verordnung gleichwertig zu sein und muss einen Vergleich zwischen den Universitäten ermöglichen.

**Zu § 15:**

Mit Ausnahme der Besoldung der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten sind die Universitäten künftig nicht mehr verpflichtet, ihre Verrechnung über das Bundesrechenzentrum abzuwickeln. Sie sollen aber weiterhin die Möglichkeit haben, sich der Anwendungen der Bundesrechenzentrum GmbH gegen Entgelt zu bedienen. Zur Beschaffung von Waren und Dienstleistungen können sich die Universitäten der Dienste der Bundesbeschaffung Gesellschaft mbH bedienen. Durch die Konzentration der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen verfügt die Bundesbeschaffung GmbH über eine starke Position am Markt und kann daher den Universitäten ihre Leistungen sehr preisgünstig anbieten.

**Zu § 16:**

In den Universitäten und deren Organisationseinheiten sind wie bisher hoheitliche und privatwirtschaftliche Tätigkeiten untrennbar miteinander verbunden, wobei die hoheitlichen Aufgaben überwiegen. Die Definition des § 2 Körperschaftssteuergesetz trifft daher auf Universitäten und deren Einrichtungen nicht zu. Einer ausdrücklichen Regelung bedarf es nicht.

Eine über die im Abs. 2 angeführten abgaben- und gebührenrechtlichen Begünstigungen hinausgehende Befreiung der vollrechtsfähigen Universitäten als Körperschaften öffentlichen Rechts wäre im Hinblick auf Privatuniversitäten wegen des Gleichheitsgrundsatzes verfassungsrechtlich bedenklich.

**Zu § 17:**

Die weiterhin autonom zu erlassende Satzung der Universität bedarf in Zukunft nicht mehr der Genehmigung der Bundesministerin oder des Bundesministers als Aufsichtsbehörde. Nicht mehr Gegenstand der Satzung ist die interne Gliederung der Universität (Organisationsplan). Der Organisationsplan wird künftig vom Universitätsrat auf Vorschlag des Rektorats beschlossen.

Grundsätzlich sollen die Kollegialorgane unterhalb der Ebene des Senats nur beratende Funktion haben. Zur Entscheidung über Rechtsmittel in Studienangelegenheiten soll der Senat jedoch die

Möglichkeit haben, auch Kommissionen mit Entscheidungsvollmacht einzusetzen. Wie bisher soll der Instanzenzug in Studienangelegenheiten beim Senat enden.

Zur Fortführung der frauenspezifischen Servicestellen, zur Koordination der Gleichstellung, der Frauenförderung und der Gender Studies soll in der Satzung jeder Universität eine eigene Organisationseinheit eingerichtet werden. Damit sollen die bereits bestehenden Einrichtungen, wie z.B. die Interuniversitäre Koordinationsstelle für Frauen- und Geschlechterforschung in Graz, die Interfakultäre Koordinationsstelle für frauenspezifische und feministische Forschung und Lehre an der Universität Innsbruck, das Projektzentrum Frauen- und Geschlechterforschung an der Universität Wien und die Stabsstelle für Frauenförderung an der Universität Linz, in funktioneller Hinsicht erhalten bleiben. Zu den Aufgaben dieser in der Satzung einzurichtenden Organisationseinheit sollen auch Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Studium sowie Kinderbetreuung und die Bereitstellung von Infrastruktur zur Umsetzung Europäischer Programme für Frauen in Wissenschaft, Forschung und Kunst zählen.

#### **Zu § 18:**

Die derzeit geltenden Organisationsvorschriften des UOG 1993 und des KUOG lassen den Universitäten zwar bezüglich der Institutsgliederung erheblichen Spielraum, geben aber sonst die Struktur und die Organe bindend vor. Das neue Gesetz bestimmt nur die Leitungsorgane der Universität, räumt aber den Universitäten unterhalb dieser Ebene völlige Gestaltungsfreiheit ein. Damit kann jede Universität besser als bisher den unterschiedlichen Anforderungen sowie den speziellen Erfordernissen der unterschiedlichen Fächer gerecht werden und flexibler als bisher auf einen Änderungsbedarf ihrer Strukturen reagieren.

Kollegialorgane mit Entscheidungsbefugnissen sind die Leitungsorgane, der Universitätsrat, der Senat und das Rektorat. Die Kollegialorgane unter der Senatsebene sollen grundsätzlich nur beratende Funktion haben. Zur Entscheidung über Berufungen in Studienangelegenheiten soll der Senat aber auch entscheidungsbevollmächtigte Kommissionen einrichten können.

Wie bisher sind die Universitäten verpflichtet, ein eigenes Mitteilungsblatt als offizielles Publikationsorgan herauszugeben, in dem die wichtigsten Entscheidungen der Universität zu verlautbaren sind. Als Neuerung soll das Mitteilungsblatt verpflichtend per Internet (Homepage der Universität) der Öffentlichkeit zugänglich sein und damit den Entscheidungen der Universitätsorgane die wünschenswerte Transparenz und die notwendige Publizität zu verleihen. Damit kann auch die erforderliche Rechtssicherheit z.B. über erteilte Ermächtigungen, im Namen der Universität rechtsverbindlich handeln zu dürfen, erzielt werden.

#### **Zu § 19:**

Bei der Konstruktion des Universitätsrats wurde von den Erfahrungen mit den durch das UOG 1993 eingeführten Universitätsbeiräten ausgegangen und versucht, ein Organ zu schaffen, das ähnlich einem Aufsichtsrat konstruiert ist. Der Universitätsrat ist eines der drei leitenden Kollegialorgane der Universität. Er hat wesentliche Planungs- und Steuerungsaufgaben und soll darüber hinaus Aufsichtsfunktionen übernehmen, die bisher der Bundesministerin oder dem Bundesminister zukommen. Der Universitätsrat hat die zukünftige Ausrichtung der Universität und die zur Zielerreichung zu verfolgenden Strategien festzulegen. Dabei ist insbesondere von der fachlichen Ausrichtung der geplanten Schwerpunktsetzungen in Forschung, Kunst und Lehre auszugehen. Die strategische Planung umfasst auch den Personal- und Sachmitteleinsatz, Investitionsvorhaben und Finanzierung.

Zentrale Fragen von Studienangelegenheiten sollen in die Kompetenzen der Universitätsleitung (Senat, Rektorat) fallen. Damit soll der Bedeutung dieser Agenden entsprochen und auch sichergestellt werden, dass die strategische Ausrichtung und Entwicklung der Universität eng mit dem Studienangebot verknüpft ist.

Die Abs. 3 bis 6 resultieren aus der Absicht, den Universitätsrat als möglichst unabhängiges, handlungsfähiges und daher kleines Organ zu konzipieren. Die Konstruktion des Universitätsrats soll gewährleisten, dass dieser eine Mittlerrolle zwischen Staat, Märkten und Universität spielen kann. Durch die Nominierung von Mitgliedern durch den Senat soll die Bindung an die Universität gegeben sein. Um die Unabhängigkeit der Universitätsräte zu stärken, sollen in den Universitätsräten weder Politikerinnen oder Politiker noch Angehörige der betreffenden Universität vertreten sein. Aus der Aufgabenverteilung zwischen dem Universitätsrat und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ergibt sich, dass dem Universitätsrat auch keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur angehören sollen.

In schwerwiegenden Fällen (Abs. 14) oder bei Unfähigkeit zur Aufgabenerfüllung sollen Mitglieder des Universitätsrats von der Bundesministerin oder vom Bundesminister aus ihrer Funktion abberufen werden können.

Der Universitätsrat ist grundsätzlich bei der Einladung von Auskunftspersonen zu bestimmten Themenbereichen frei, die in Abs. 15 genannten Funktionäre haben jedoch einen Rechtsanspruch, zu bestimmten Tagesordnungspunkten angehört zu werden. Die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte haben das Recht, an allen Sitzungen des Universitätsrats teilzunehmen, anzuhören sind sie jedoch nur in den ihre Aufgaben nach ArbVG betreffenden Angelegenheiten.

Der Universitätsrat sollte ein ständig besetztes Büro an der Universität haben. Die entsprechende Infrastruktur sollte vom Rektorat zur Verfügung gestellt werden.

#### **Zu § 20:**

Die Universitäten sollen in Zukunft nicht durch ein monokratisches Organ (Rektorin oder Rektor), sondern durch eine kollegiale Führung, das Rektorat, geleitet werden. Dem Rektorat kommen grundsätzlich alle Aufgaben zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ, insbesondere dem Universitätsrat oder dem Senat, zugewiesen sind.

Das bisherige System eines allein verantwortlichen Rektors mit weisungsgebundenen Vizerektorinnen und Vizerektoren soll angesichts der umfangreichen, komplexen Aufgaben der vollrechtsfähigen Universitäten durch ein Team, die Rektorin oder den Rektor mit gleichberechtigten, nicht weisungsgebundenen Vizerektorinnen oder Vizerektoren, ersetzt werden. Das Rektorat soll über die erforderliche Kompetenz für die Führung einer so großen und komplexen Betriebs- und Verwaltungseinheit, also entsprechende Management- und Verwaltungsführungskompetenzen, verfügen.

Die Fülle der Aufgaben, die an einer vollrechtsfähigen Universität der Universitätsleitung zukommen werden, können von einer Rektorin oder einem Rektor allein auch dann nicht umfassend wahrgenommen werden, wenn sie oder er von mehreren ihnen gegenüber weisungsgebundenen Vizerektorinnen oder Vizerektoren unterstützt wird. Die Einsetzung eines Teams mit Aufgabenteilung erfordert auch entsprechende Handlungsspielräume für die einzelnen Partnerinnen und Partner dieses Teams. Bei allen Entscheidungen des Rektorats, die nicht zum täglichen Geschäftsbetrieb gehören, sollte aber grundsätzlich das „4-Augen-Prinzip“ Anwendung finden, das heißt, solche weitreichenden Entscheidungen sollten zumindest von zwei Mitgliedern des Rektorats getroffen werden. Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten sind jedenfalls zumindest von zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen.

Die Geschäftsordnung des Rektorats ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen, um die Zuständigkeiten und Vertretungsbefugnisse offen zu legen (Abs. 7). Vertragspartnerinnen und Vertragspartner müssen Kenntnis haben, wie weit die einzelnen Vizerektorinnen und Vizerektoren für die Universität vertretungsbefugt sind und in welchem Rahmen sie ermächtigt sind, Rechtsgeschäfte für die Universität abzuschließen.

**Zu Abs. 1 Z 5:**

Unter Zielvereinbarung (Management by Objectives) wird ein Kontrakt verstanden, der auf Gesprächen zwischen einer Führungskraft und der ihr organisatorisch nachgeordneten Ebene beruht und festlegt, in welcher Zeit bzw. bis zu welchem Zeitpunkt von wem welche Leistungen erbracht werden müssen, wie die Leistungen evaluiert werden und in welcher Form die Rückmeldungen über die Einschätzung dieser Leistungen erfolgen. Die übergeordnete Instanz hat sich bei der Zielvereinbarung an den strategischen Zielen der Universität und der Leistungsvereinbarung zu orientieren und mit der nachgeordneten Ebene und deren Vorstellungen abzustimmen. Bei dieser Abstimmung zwischen den Zielen der Universität und den Leistungsvorstellungen einer Organisationseinheit oder einer Funktionsträgerin bzw. eines Funktionsträgers ist Konsens zu erzielen. Diese Regel hat einen wichtigen demokratiepolitischen Aspekt.

**Zu Abs. 4:**

Das Rektorat soll die Möglichkeit haben, die Geschäftsfähigkeit in einem genau zu bezeichnenden Ausmaß auch Personen zu erteilen, denen sie nicht aufgrund des § 23 Abs. 6 zukommt. Grundsätzlich sind dies alle Angehörigen der Universität, die in einem Arbeitsverhältnis zur Universität stehen. Mit dieser Bestimmung soll es auch Angehörigen des Verwaltungsapparats, wie insbesondere den Leiterinnen oder Leitern von Dienstleistungseinrichtungen, ermöglicht werden, Rechtsgeschäfte für die Universität abzuschließen.

**Zu § 21 und 22:**

Wie bisher muss die Rektorin oder der Rektor keine Universitätsprofessorin oder kein Universitätsprofessor sein, aber über jene Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die sie oder ihn zur Leitung des komplexen Universitätsbetriebs befähigen.

Die Rektorin oder der Rektor ist in Hinkunft oberste Dienstvorgesetzte oder oberster Dienstvorgesetzter aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität, unabhängig von der Art ihres Arbeits- oder Rechtsverhältnisses. Daher soll sie oder er auch ohne gesonderten Übertragungsakt die Leitung des „Amts der Universität...“ innehaben. Die Aufgaben des Amts der Universität und der Leiterin oder des Leiters des Amts der Universität sind in den Übergangsbestimmungen für das Personal umschrieben.

Da die Auswahl aus einem Besetzungsvorschlag für eine Professur und die Berufungsverhandlungen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Personalaufnahme stehen, kommen auch diese Aufgaben der Rektorin oder dem Rektor zu.

Die Bundesministerin oder der Bundesminister soll wie bisher keinen Einfluss auf die Wahl der Rektorin oder des Rektors haben. Diese oder dieser wird im Zusammenwirken zwischen Senat und Universitätsrat bestellt.

Aus der Steuerungs- und Aufsichtsfunktion des Universitätsrats ergibt sich seine Zuständigkeit zur Festlegung der Größe des Rektorats sowie zur Wahl und allfälligen Abberufung der Mitglieder des Rektorats. Im Hinblick auf die Tragweite einer Abberufungsentscheidung ist dafür nicht nur die Einbindung des Senats (Anhörung), sondern auch eine qualifizierte Mehrheit im Universitätsrat erforderlich.

Je nach der Größe der Universität können bis zu drei Vizerektorinnen und Vizerektoren voll- oder hauptamtlich eingesetzt werden. Das das Rektorat als Team konzipiert ist, sollen auch die Funktionsperioden der Vizerektorinnen und Vizerektoren mit denen der Rektorin oder des Rektors abgestimmt sein.

**Zu § 23:**

Die Abs. 1 bis 5 sind als Nachfolgeregelungen nach § 20 Abs. 6 und 7 UOG 1993 und § 21 Abs. 7 und 8 KUOG gedacht und regeln die Durchführung von ad personam übernommenen Projekten mit der Unterstützung der betreffenden Universitätseinrichtung.

Im neuen Universitätsgesetz sind keine teilrechtsfähigen Universitätseinrichtungen mehr vorgesehen, rechtsfähig ist künftig nur mehr die Universität als Ganzes. Bei der Neuregelung sind die Erfahrungen zu berücksichtigen, die sowohl während der Geltungsdauer des UOG (1975) als auch jener des UOG 1993 und des KUOG mit der Teilrechtsfähigkeit gewonnen worden sind.

Es muss einerseits gewährleistet sein, dass die Universität die Verantwortung für alle ihre Organisationseinheiten tragen und angesichts der daraus resultierenden Haftung auch die erforderliche Kontrolle über sie ausüben kann, andererseits aber den einzelnen Organisationseinheiten ein ihrer Spezialisierung entsprechender Handlungsspielraum eingeräumt wird.

Ein sachgerechter Interessenausgleich wird durch die Erteilung der Handlungsvollmacht zum Abschluss von Rechtsgeschäften erreicht. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität sollen durch das Rektorat auf Grund von Richtlinien des Universitätsrats ermächtigt werden, im Namen der Universität Rechtsgeschäfte abschließen zu können (Abs. 7).

Trotz des Entfalls der Teilrechtsfähigkeit muss weiterhin gewährleistet sein, dass insbesondere bei Drittmittelprojekten die fachlich unmittelbar Zuständigen vom Rektorat ermächtigt werden können, die erforderlichen Rechtsgeschäfte zur Durchführung des Projekts im Namen der Universität abzuschließen.

Jede Projektleiterin und jeder Projektleiter soll auch das Recht haben, über die eingeworbenen Drittmittel zur Durchführung dieser Aufgaben verfügen zu können. Jede oder jeder Angehörige des wissenschaftlichen Personals soll das Recht haben, Forschungsförderungsmittel und nationale und internationale Forschungsprojekte zu beantragen. Damit soll sichergestellt werden, dass dies nicht von der Genehmigung der Leiterin oder des Leiters der betreffenden Organisationseinheit abhängen soll.

Die eingeworbenen Drittmittel fließen zwar der Universität zu, sind aber zweckgewidmet für jene Organisationseinheit zu verwenden, die sie eingeworben hat. Damit soll u. a. verhindert werden, dass die Motivation der Universitätsangehörigen zum Abschluss von Forschungsaufträgen Dritter verloren geht.

Daraus folgt aber auch, dass im Fall der Haftung der Universität für solche Rechtsgeschäfte primär die Mittel dieser Organisationseinheit herangezogen werden.

Mit der Neuregelung soll auch bezweckt werden, dass die Universität mit Hilfe einer speziellen Einrichtung oder einer externen Institution fachliche Hilfestellung beim Abschluss und bei der Durchführung von Forschungsaufträgen im Auftrag Dritter sowie beim Abschluss von Projekten im Rahmen der Forschungsprojekte der Europäischen Union leisten kann.

**Zu § 24:**

Der Senat ist das Organ der Universitätsleitung, in dem die Mitbestimmung konzentriert ist. Die wesentlichsten Entscheidungskompetenzen betreffen die Studien- und Prüfungsangelegenheiten, insbesondere die Erlassung und Abänderung der curricula, bei denen die Mitwirkung der Studierenden besonders wichtig ist, sowie die Satzung.

Die Zusammensetzung des Senats ist nicht vollständig vorgegeben, es soll aber sichergestellt sein, dass die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, und zwar unabhängig davon, ob ihr Arbeitsverhältnis befristet oder unbefristet ist, die Mehrheit haben. Die Studierenden sind zu wählen und sollen ein Viertel der Stimmen führen. Die Wahl der Vertreter der Studierenden wird im Hochschülerschaftsgesetz zu regeln sein. Für eine derartige Zusammensetzung des Senats finden sich Beispiele auch in anderen Ländern mit vergleichbaren Universitätssystemen.

Von den Vertreterinnen und Vertretern der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb (Abs. 4 Z 2) muss an den wissenschaftlichen Universitäten zumindest eine oder einer habilitiert sein. An den künstlerischen Universitäten sind Habilitationen vergleichsweise selten, dieser Tatsache wird durch eine abweichende Regelung für diese Universitäten Rechnung getragen.

#### **Zu § 25:**

Schon nach der derzeitigen Rechtslage kommt den Medizinischen Fakultäten innerhalb der Universität eine weitgehende Sonderstellung zu. Diese ergibt sich nicht nur aus dem Zusammenwirken der Fakultät mit einer Krankenanstalt und damit mit einem anderen Rechtsträger bzw. aufgrund der ärztlichen Aufgaben in einem Spital, sondern erstreckt sich auch über den Klinischen Bereich hinaus auf eine autonome Budgetierung für die gesamte Fakultät. Eine derartige Sonderstellung einer Medizinischen Fakultät ist innerhalb einer vollrechtsfähigen Universität nicht realisierbar. Will man die derzeitige Sonderstellung für den Bereich der Medizin erhalten, ist eine Herauslösung der Medizinischen Fakultäten aus den Universitäten Wien, Graz und Innsbruck als eigene vollrechtsfähige Medizinische Universitäten unumgänglich. Der Gesetzesentwurf trägt diesem Anliegen Rechnung.

Ein gemeinsamer Koordinationsrat der Medizinischen Universität und jener Universität desselben Standorts, der die Medizinische Fakultät derzeit angehört, soll auch in Zukunft eine enge Kooperation zwischen den beiden Universitäten in Forschung und Lehre sowie in bestimmten Bereichen der Verwaltung gewährleisten, also eine Art „Brückenfunktion“ ausüben. Der Koordinationsrat soll planen, koordinieren und Entscheidungen in Angelegenheiten treffen, die beide im Koordinationsrat vertretenen Universitäten betreffen. Damit können auch Synergien erzielt werden.

Als einziges gemeinsames Organ ist ein Koordinationsrat vorgesehen, der sich aus Vertretern der beiden Universitätsräte und Senate zusammensetzt. Die Rektorin oder der Rektor jeder der beiden Universitäten soll diesem Kollegialorgan mit beratender Stimme und Antragsrecht angehören. Die Größe des Koordinationsrats gewährleistet seine Arbeits- und Entscheidungsfähigkeit, führt zu keinem ungerechtfertigten Mehraufwand in der Verwaltung und erfordert keine zusätzlichen Funktionäre. Durch die gesetzlich vorgesehen Kompetenzen des Koordinationsrats ist keine Einschränkung der notwendigen Freiräume beider Universitäten zu erwarten.

#### **Zu §§ 26 bis 32:**

Schon das geltende Recht sieht umfangreiche Sonderbestimmungen nicht nur für den Klinischen Bereich, sondern auch für die übrigen Teile der Medizinischen Fakultäten vor. Diese Sonderbestimmungen ergeben sich zum Teil zwingend aus dem Spitalsbetrieb und damit aus dem Krankenanstaltenrecht und dem Ärztegesetz, gehen aber insbesondere seit der Novelle 1997 zum UOG 1993 darüber hinaus und räumen den Medizinischen Fakultäten vor allem hinsichtlich des Budgets eine Sonderstellung ein. Eine Reihe von Kompetenzen des Rektors und des Senats sind für den Bereich der Medizinischen Fakultäten an den Dekan und das Fakultätskollegium übertragen.

An einer voll rechtsfähigen Universität ist eine derart weitgehende Sonderstellung im Rahmen einer Medizinischen Fakultät nicht mehr möglich. Es ist daher vorgesehen, die Medizinischen Fakultäten als eigene voll rechtsfähige Universitäten weiterzuführen (siehe § 2 Z 4 bis 6 und § 25).

Die hier vorgesehenen Sonderbestimmungen beziehen sich daher nur mehr auf den Klinischen Bereich oder ergeben sich aus ärztrechtlichen Vorschriften.

Im Klinischen Bereich der Medizin kann der Forschungs- und Lehrbetrieb nur im Zusammenwirken mit einer Krankenanstalt durchgeführt werden. Der Bund betreibt jedoch keine eigenen Universitätsspitäler, sondern nützt Landeskrankenanstalten (AKH der Stadt Wien, LKH Graz, LKH Innsbruck) zur Durchführung seiner universitären Aufgaben in Lehre und Forschung. Hierzu bestehen Vereinbarungen mit den Rechtsträgern dieser Krankenanstalten bezüglich der Organisationsstruktur. Der Kostenersatz für die Nutzung der Krankenanstalten für universitäre Aufgaben ist in den §§ 55 und 56 des (Bundes)Krankenanstaltengesetzes geregelt. Die als Ärztinnen und Ärzte im Bundesdienst stehenden Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer sind zusätzlich zu den Forschungs- und Lehraufgaben im Rahmen ihres Bundesdienstverhältnisses auch zur Erbringung ärztlicher Leistungen im Spitalsbetrieb verpflichtet (§ 155 Abs. 5 BDG 1979, § 49b Abs. 4 Vertragsbedienstetengesetz 1948). Dieses Prinzip soll grundsätzlich beibehalten werden.

#### **Zu § 26:**

Die Organisationsstruktur für den Universitätsbetrieb und für den Spitalsbetrieb müssen wie bisher aufeinander abgestimmt sein. Zur Erreichung dieses Ziels hat das Rektorat namens der Medizinischen Universität mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt eine Vereinbarung zu schließen, in der insbesondere die übereinstimmende organisatorische Gliederung des Klinischen Bereichs festzulegen ist.

Dieser Teil des Organisationsplans der Medizinischen Universität soll wegen der damit verbundenen gravierenden budgetären Auswirkungen der Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers bedürfen.

Neben der Organisationsstruktur sind die wechselseitigen Verpflichtungen des Rechtsträgers der Krankenanstalt und der Universität zu vereinbaren. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung des Krankenanstaltenträgers, der Medizinischen Universität die Einrichtungen der Krankenanstalt (Räume, Geräte, Personal) für den Lehr- und Forschungsbetrieb gegen Kostenersatz zur Verfügung zu stellen. Da es sich an allen Standorten um Zentralkrankenanstalten, also um Krankenanstalten der höchsten medizinischen Versorgungsstufe für alle ärztlichen Sonderfächer handelt, müssen diese Einrichtungen von ihrer Ausstattung her auch dem jeweils aktuellen höchsten medizinischen Niveau entsprechen. Darüber hinaus wären die - derzeit schon vorhandenen - Einrichtungen zur Unterstützung der Lehr- und Forschungsaufgaben des Klinischen Bereichs zu bestimmen.

Für die ärztlichen Aufgaben im Spitalsbetrieb hat zwar auch an Universitätskliniken primär der Rechtsträger der Krankenanstalt Sorge zu treffen, neben seinen eigenen Ärztinnen und Ärzten übernehmen aber auch die Universitätsärztinnen und Universitätsärzte im Sinne der Verbindung von Forschung, Lehre und ärztlicher Praxis Aufgaben in der Krankenversorgung. Ein zusätzliches Arbeitsverhältnis dieser Universitätsärztinnen und Universitätsärzte zum Rechtsträger der Krankenanstalt wird dadurch aber nicht begründet.

In einer weiteren Vereinbarung zwischen dem Rechtsträger der Krankenanstalt und der Universität sollen daher Art und Ausmaß dieser wechselseitigen Verpflichtungen festgelegt werden. Auch diese Vereinbarung soll der Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers bedürfen.

Rechtsgrundlage für den Kostenersatz für die Errichtung und die Nutzung der Einrichtungen der Krankenanstalt für den Lehr- und Forschungsbetrieb (Klinischer Mehraufwand) sind weiterhin §§ 55 und 56 KAG. Dem Rechtsträger der Krankenanstalt wird im Gegenzug der finanzielle Aufwand für die Beteiligung der in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Universität stehenden Ärztinnen und Ärzte an der Erfüllung der Spitalsaufgaben in Rechnung zu stellen sein.

Derzeit wird der Universitätsbetrieb vom Bund organisiert und durchgeführt. Den Spitalsbetrieb führen die Bundesländer als Rechtsträger selbst oder haben den Betrieb einer eigenen Betriebs- bzw. Trägergesellschaft übertragen. Zur Vermeidung von Doppelstrukturen in der Verwaltung sowie zur Vermeidung von Effizienzverlusten durch eine derartige „Doppelträgerschaft“ ist die Errichtung gemeinsamer Betriebsführungsgesellschaften zweckmäßig. Eine Beteiligung der Medizinischen Universität an einer Betriebsführungsgesellschaft setzt freilich voraus, dass die Belange des Forschungs- und Lehrbetriebs in dieser Betriebsführungsgesellschaft auch uneingeschränkt berücksichtigt werden und der Universität daher ein entsprechender Einfluss in einer solchen Betriebsführungsgesellschaft eingeräumt wird.

Wie bisher sind die Spitalsaufgaben unter der Verantwortung des Rechtsträgers der Krankenanstalt zu besorgen, sie müssen daher von der Universitätsautonomie ausgenommen sein.

**Zu § 27:**

Gemäß § 8c KAG ist für jede Krankenanstalt eine Ethikkommission einzusetzen. Bei Universitätskliniken entfällt die Verpflichtung zur Einsetzung einer solchen Kommission durch den Rechtsträger der Krankenanstalt, sobald die Medizinische Fakultät eine gleichwertige Kommission nach universitätsrechtlichen Vorschriften einsetzt. Im Hinblick auf die Relevanz insbesondere für die klinische Forschung soll ein analoger Vorrang der universitären Ethikkommission für die nunmehr selbständigen Medizinischen Universitäten gelten.

**Zu § 28:**

Wie schon oben erwähnt, muss die Organisationsstruktur im Klinischen Bereich auf Universitätsseite und auf Seite der Krankenanstalt deckungsgleich sein. Die seit langem üblichen Bezeichnungen „Universitätsklinik“ für eine Krankenabteilung und „Klinisches Institut“ für die Einrichtungen wie Pathologie, Laboratoriumsmedizin usw. sollen beibehalten werden.

**Zu § 29:**

Die Leitung einer Organisationseinheit im Klinischen Bereich umfasst nicht nur Führungsaufgaben im Universitätsbetrieb, sondern auch die ärztliche Letztverantwortung im entsprechenden Spitalsbereich („Primariat“). Daher dürfen nur entsprechend qualifizierte Ärztinnen und Ärzte des jeweiligen Sonderfaches mit einer solchen Führungsfunktion (und der Stellvertretung) betraut werden. Gleiches gilt für den Bereich der Zahnmedizin.

Nach den bisherigen Erfahrungen wird es als zweckmäßig erachtet, Primariate, wie dies auch außerhalb von Universitätskliniken zunehmend üblich ist, zunächst nur zeitlich befristet zu besetzen und eine Verlängerung der Betrauung mit dieser Führungsfunktion auf unbestimmte Zeit erst nach einer Bewährungsphase vorzunehmen. Die Medizinische Universität wird bei der Begründung und der Festlegung der Dauer des Dienstverhältnisses einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors darauf Bedacht zu nehmen haben.

**Zu § 30:**

Das als Ärztinnen und Ärzte im Klinischen Bereich tätige Universitätspersonal erfüllt seine Aufgaben in der Krankenversorgung funktionell für den Rechtsträger der Krankenanstalt. Die Verpflichtung zur Erfüllung auch dieser Aufgaben ergibt sich aufgrund gesetzlicher Anordnung aus dem Arbeitsverhältnis zur Universität. Dies entspricht der derzeitigen Rechtslage, alle im Bundesdienst stehenden Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken und Klinischen Instituten sind je nach der Art ihres Dienstverhältnisses zum Bund gemäß § 155 Abs. 5 BDG 1979 oder § 49b Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder § 6b Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste zur Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben verpflichtet, die den Universitätseinrichtungen im Rah-

men des öffentlichen Gesundheitswesens und der Untersuchung und Behandlung von Menschen obliegen.

Auf Grund dessen wird aber kein zusätzliches Arbeitsverhältnis zum Rechtsträger der Krankenanstalt begründet. Wie bisher ist die Tätigkeit der Universitätsärztinnen und Universitätsärzte im Spitalsbetrieb dem Träger der Krankenanstalt zuzurechnen, die Haftung aus dem Behandlungsvertrag trifft daher den Rechtsträger der Krankenanstalt.

**Zu §§ 31 und 32:**

Diese Regelungen entsprechen dem geltenden Recht.

**Zu § 33:**

Die bestehenden Sonderregelungen für das Tierspital der Veterinärmedizinischen Universität Wien sollen grundsätzlich beibehalten werden. Ähnlich wie in der Humanmedizin erfordert auch die Untersuchung und Behandlung von Tieren eine Strukturierung der Universität, die den einzelnen Spezialgebieten der Veterinärmedizin Rechnung trägt. Die einzurichtenden Universitätskliniken werden organisatorisch im „Tierspital“ zusammengeschlossen. Die vom Rektorat zu erlassende Anstaltsordnung für das Tierspital umfasst auch eine Honorarordnung (vgl. § 72 Abs. 2 und 3 UOG 1993).

**Zu § 34:**

Die Universitäten, die auch die Katholische Theologie in Forschung und Lehre zu betreuen haben, müssen bei ihrer internen Organisation, bei der Gestaltung der Studienvorschriften und bei der Sicherstellung des Lehr- und Forschungsbetriebs die Vorgaben des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II. Nr. 2/1934, berücksichtigen.

Die Verpflichtung, die Einhaltung der im Konkordat festgelegten Vereinbarungen sicherzustellen, trifft den Bund als Vertragspartner. Daher können Entscheidungsbefugnisse, die in die betreffenden Materien eingreifen, nicht in das Ermessen der weisungsfreien Universitätsorgane übertragen werden. Es bedarf einer gesetzlichen Regelung, die die Universitäten verpflichtet, die Umsetzung der Vorgaben des Konkordats zu gewährleisten; gegebenenfalls kann die Bundesministerin oder der Bundesminister im Wege aufsichtsbehördlicher Maßnahmen einer nicht vertragskonformen Ausgestaltung durch die Universitäten entgegenwirken.

Nach dem Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich besteht bezüglich der Katholisch-Theologischen Fakultäten generell eine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung als selbstständige Organisationseinheiten, die vom Staat zu erhalten sind, die aber nicht notwendigerweise als Fakultät bezeichnet sein müssen. Aus der Verpflichtung, die Katholisch-Theologische Fakultät an der Universität Innsbruck in ihrer Eigenart (Übertragung an den Jesuitenorden) zu erhalten, folgt für diese eine entsprechende Bestandsgarantie, aber auch die voll rechtsfähigen Universitäten Wien, Graz und Salzburg sind verpflichtet, die derzeitigen Katholisch-Theologischen Fakultäten wieder als eigene Organisationseinheiten einzurichten, wenngleich nicht zwingend als Fakultäten.

Die Regelung der inneren Einrichtung und des Lehrbetriebs in der Katholischen Theologie ist weitgehend an kirchenrechtliche Vorgaben gebunden.

Ernennungen und Zulassungen von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Dozentinnen und Dozenten (z.B. Bestellungen von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Habilitationen), aber auch des übrigen Lehrpersonals an Katholisch-Theologischen Fakultäten bedürfen der kirchlichen Zustimmung, auf Aufforderung der kirchlichen Behörden sind Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Dozentinnen und Dozenten von ihrer Lehrtätigkeit zu entheben.

Die entsprechenden universitären Maßnahmen, wie die Einholung des „nihil obstat“ und eine allfällige Enthebung von der Ausübung der Lehrverpflichtung, sind vom Rektorat zu setzen. Allfällige dienst- und pensionsrechtliche Konsequenzen bei beamteten Universitätslehrerinnen und Universitätslehrern sind durch die Bundesministerin oder den Bundesminister als dafür zuständige Dienstbehörde zu ziehen.

Die Universität Wien hat bei ihrer internen Organisation, bei der Gestaltung der Studienvorschriften und bei der Sicherstellung des Lehr- und Forschungsbetriebs auch die Vorgaben des § 15 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961, zu berücksichtigen. Daher können Entscheidungsbefugnisse, welche in die in § 15 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche geregelten Materien eingreifen, nicht in das Ermessen der weisungsfreien Universitätsorgane übertragen werden. Vielmehr bedarf es einer gesetzlichen Regelung, die die Universität verpflichtet, die Vorgaben der Norm zu gewährleisten; gegebenenfalls kann die Bundesministerin oder der Bundesminister im Wege aufsichtsbehördlicher Maßnahmen einer dem § 15 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche widersprechenden Ausgestaltung durch die Universität entgegenwirken.

Nach dem Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche kommt der Evangelisch-Theologischen Fakultät an der Universität Wien eine im Sinne der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung als selbständige Organisationseinheit zu verstehende Bestandsgarantie zu. Sie ist vom Staat zu erhalten, muss aber nicht notwendigerweise als Fakultät bezeichnet werden.

Inhaltlich hat die Organisationseinheit mindestens sechs „ordentliche Lehrkanzeln“ - darunter sind Stellen für den höchsten im Gesetz vorgesehenen Universitätslehrertypus zu verstehen - aufzuweisen, wobei jeweils eine der Systematischen Theologie AB bzw. HB zugeordnet sein muss. In Bezug auf Stellenbesetzungen kommt der Evangelischen Kirche nur ein sachlich auf die Besetzung von Universitätsprofessorenstellen beschränktes Anhörungsrecht zu. Darüber hinaus müssen die Mitglieder des Lehrkörpers der Evangelischen Kirche angehören.

Die nach § 15 Abs. 4 dem „Professorenkollegium“ zukommende Verpflichtung zur Gewährleistung dieses Anhörungsrecht soll auf das Rektorat übergehen.

### **Zu § 35:**

Wie schon das KUOG sieht auch dieser Gesetzesentwurf Sonderbestimmungen für die Gemäldegalerie der Akademie der bildenden Künste Wien vor, da es sich bei dieser Einrichtung ursprünglich um eine Stiftung handelt.

Die Gemäldegalerie ist die zweitgrößte Gemäldesammlung Österreichs, die die Geschichte der europäischen Malerei vom Spätmittelalter bis in das 20. Jahrhundert repräsentiert. Die Gemäldegalerie fungiert sowohl als Lehrsammlung als auch als Bundessammlung. Der Sammlungsbestand der Gemäldegalerie ist ausschließlich auf Schenkungen, Widmungen und Legate entstanden, deren Schenkungsintentionen oder Auflagen hinsichtlich des Bestands und der Präsentation der Kunstwerke zu beachten sind. So stammen allein 70 % der Sammlung aus den Schenkungen des Grafen Lamberg. An den Eigentumsrechten an der Sammlung der Gemäldegalerie darf keine Änderung eintreten.

Der Weiterbestand der Gemäldegalerie als eigene Organisationseinheit mit entsprechenden Rahmenbedingungen für die Betriebsführung als Lehr- und Forschungseinrichtung und als öffentlich zugängliche museale Einrichtung ist daher zu gewährleisten.

Auch der Weiterbestand des Kupferstichkabinetts soll dadurch gesichert werden, dass dieses als eigene Organisationseinheit an der Akademie der bildenden Künste wieder eingerichtet wird. Der bisherige Aufgabenbereich des Kupferstichkabinetts soll von dieser neuen gleichnamigen Organisationseinheit unverändert fortgeführt werden.

Um beiden Einrichtungen das erforderliche Budget zu sichern, sind diese Sammlungen in der Leistungsvereinbarung und im Rechnungsabschluss der Akademie der bildenden Künste Wien gesondert auszuweisen.

**Zu §§ 36 bis 39:**

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein gesellschaftspolitischer Auftrag, zu dem sich die österreichische Bundesregierung mehrfach bekannt hat und der auch in der österreichischen Rechtsordnung verankert ist:

Das Prinzip der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist in der österreichischen Bundesverfassung normiert. Österreich hat den Amsterdamer Vertrag 1998 ratifiziert, der die Gleichstellung von Frauen und Männern bekräftigt und der Europäischen Gemeinschaft die Aufgabe überträgt, Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern zu beseitigen und die Gleichstellung in allen ihren Aktivitäten durchzusetzen.

Die Analyse der Istsituation an den Universitäten zeigt, dass Frauen als Forscherinnen (Künstlerinnen) und akademische Lehrerinnen noch immer unterrepräsentiert sind. Wissenschaft als Beruf ist nach wie vor eine Männerdomäne.

Bezogen auf die Studienabschlüsse ist ein Ungleichgewicht von Frauen und Männern festzustellen. Trotz hoher Absolventinnenzahlen, die in vielen Studienrichtungen die Zahlen der Absolventen sogar übersteigen, ist der Anteil der Frauen am wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an den Universitäten verhältnismäßig gering. Insbesondere in Führungs- und Leitungspositionen sind Frauen, wie das aktuelle Zahlenmaterial des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur belegt, selten oder gar die rare Ausnahme.

Angesichts des europaweit rückläufigen Interesses junger Menschen an einer wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Universitätslaufbahn werden es sich die vollrechtsfähigen Universitäten in Zukunft nicht leisten können, auf das wissenschaftliche und künstlerische Potential der Frauen zu verzichten. Die Gleichstellung der Geschlechter an den Universitäten muss daher ein wesentliches Ziel der Reform der Universitäten sein. Frauenförderung an den Universitäten ist somit nach wie vor unumgänglich. Die Beibehaltung der Frauenförderung entsprechend den Standards des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes und der derzeit geltenden Organisationsgesetze (UOG 1993, KUOG) ist dafür die notwendige Voraussetzung.

Die Universität soll als Dienststelle und Zentralstelle im Sinne des B-GBG gelten. Das heißt, der Frauenförderungsplan auf der gesetzlichen Basis des B-GBG soll damit in Hinkunft für die Universitäten nicht mehr von der Bundesministerin oder vom Bundesminister, sondern in der Satzung jeder Universität erlassen werden. Damit soll es in Hinkunft nicht mehr zwei Frauenförderpläne, nämlich einen aufgrund des B-GBG und einen zweiten aufgrund des UOG 1993 bzw. KUOG, sondern nur mehr jenen auf der gesetzlichen Basis des B-GBG geben, der aber von der Universität selbst erlassen wird.

Wie im UOG 1993 und im KUOG soll auch im neuen Organisationsgesetz an jeder Universität die Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen mit weitgehenden Informations-, Mitwirkungs- und Kontrollrechten in Gleichbehandlungsfragen und in Personalangelegenheiten vorgesehen werden. Seine bisherigen Rechte sollen erhalten bleiben.

Im Hinblick auf die angestrebte Erhöhung der Zahl der Frauen an den Universitäten ist es entscheidend, bei Verdacht einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts auch an einer voll rechtsfähigen Universität das Einspruchsrecht des Arbeitskreises und die anschließende Hemmung des weiteren Ablaufs des Verfahrens in Personalangelegenheiten zu erhalten, wie dies das UOG 1993 und

das KUOG vorsehen. Die Erfahrung mit Beschwerden vor der Bundes-Gleichbehandlungskommission aus anderen Bereichen zeigt, dass ein Schadenersatzanspruch der diskriminierten Person keinen Ersatz für einen nicht erhaltenen Arbeitsplatz oder einen trotz entsprechender Qualifikation und erworbener Verdienste nicht erreichten beruflichen Aufstieg bieten kann. Dass dies umso mehr für Bewerberinnen um hoch spezialisierte und oftmals sehr rare Stellen in bestimmten Forschungsbereichen gilt, liegt auf der Hand.

Bei einem Vergleich zwischen den bisherigen und den vorgesehenen künftigen Regelungen ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Universitäten in Hinkunft von Einrichtungen des Bundes zu vollrechtsfähigen Körperschaften öffentlichen Rechts werden, für die bestimmte bisherige Verfahren nicht mehr passen. Zur Zielerreichung sind daher auch neue Instrumente einzusetzen.

Dem neuen System entsprechend soll die abschließende Entscheidung in einem Beschwerdeverfahren nicht mehr durch die Bundesministerin oder den Bundesminister erfolgen, sondern bereits an der Universität fallen. Im Übrigen sollen gravierende Konfliktfälle an der Universität primär im Mediationsweg bereinigt werden. § 38 sieht dafür an jeder Universität eine Schiedskommission als weisungsfreies universitäres Kollegialorgan mit Entscheidungsvollmacht vor.

Wird diese Schiedskommission vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mittels Beschwerde angerufen, entscheidet sie, falls eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten nicht erzielt werden kann, mit Bescheid.

Die Mitglieder der Schiedskommission sollen im Hinblick auf ihre Akzeptanz innerhalb der Universität vom Universitätsrat, vom Senat und vom Arbeitskreis entsendet werden und je zur Hälfte mit Frauen und Männern besetzt sein.

Gegen den Bescheid der Schiedskommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Die Schiedskommission soll solche universitätsinterne Streitfragen endgültig entscheiden. Das für Personalentscheidungen zuständige Organ (in der Regel die Rektorin oder der Rektor) soll an die Entscheidung dieser Schiedskommission gebunden sein, also seiner neuerlichen Entscheidung die Rechtsanschauung der Schiedskommission zu Grunde legen müssen.

Der Arbeitskreis und das betroffene Universitätsorgan können gegen den Bescheid der Schiedskommission den Verwaltungsgerichtshof anrufen.

Arbeitsverträge, die während eines anhängigen Beschwerdeverfahrens oder gegen die Entscheidung der Schiedskommission abgeschlossen werden, sollen unwirksam sein. Gleiches soll für Änderungen von Arbeitsverhältnissen gelten. Personen, die entgegen dieser Vorschrift beschäftigt werden, stehen gegenüber der Universität für die Dauer der Beschäftigung die gleichen Ansprüche wie aufgrund eines gültigen Arbeitsvertrags zu.

Unabhängig davon besteht für die Betroffene oder den Betroffenen und den Arbeitskreis für Gleichfragen - wie bisher - die Möglichkeit der Anrufung der Bundes-Gleichbehandlungskommission (§ 23 Abs. 2 B-GBG).

Ohne die Sonderregelung des § 39 wäre auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität das Gleichbehandlungsgesetz anzuwenden, auf die Bundesbediensteten weiterhin das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz. Da die Anwendung von zwei unterschiedlichen Gesetzen nicht sinnvoll ist, wären entweder Sonderregelungen zur Anpassung des Gleichbehandlungsgesetzes an die spezifischen Bedingungen der Universitäten erforderlich oder die Anwendung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes auf alle Arbeitsverhältnisse zur Universität zu normieren. Die letztere Lösung, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz formell und materiell im neuen Universitätsgesetz

für anwendbar zu erklären, ist vorzuziehen, da das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz bereits jetzt Sonderbestimmungen für Angehörige der Universitäten vorsieht.

Diese Sonderbestimmungen für Angehörige von Universitäten wurden durch die Novelle, BGBl. I Nr. 132/1999, ins Bundes-Gleichbehandlungsgesetz aufgenommen. Durch diese Novelle wurden auch Universitätslehrerinnen und -lehrer, die in keinem Dienstverhältnis zum Bund stehen (insbesondere Lehrbeauftragte, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren), Studienassistentinnen und Studienassistenten sowie Gastvortragende in den Anwendungsbereich einbezogen, wodurch nun alle Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer und das wissenschaftliche Hilfspersonal gegen Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts und gegen sexuelle Belästigung geschützt sind, aber auch als potentieller Personenkreis, von dem eine Belästigung ausgehen kann, vom Bundes-Gleichbehandlungsgesetz erfasst werden. Außerdem wurden auch die Studierenden in den Anwendungsbereich des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes aufgenommen, wobei selbstverständlich die im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis stehenden Vorschriften des Bundes-Gleichbehandlungsgesetz auf Studierende nicht anwendbar sind.

Das im 4. Teil des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes geregelte Frauenförderungsgebot erfasst zwar nur dauernde Arbeitsverhältnisse, der derzeit geltende Frauenförderungsplan des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur stellt aber Assistentinnen und Professorinnen in einem befristeten Dienstverhältnis den unbefristet Beschäftigten gleich (siehe § 20 Abs. 2 des Frauenförderungsplans des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur). Es werden daher die Universitäten im Rahmen ihrer Satzung bei der Gestaltung ihrer Frauenförderungspläne entsprechende Zielvorgaben aufzunehmen haben, die den derzeitigen Standard nicht unterschreiten.

#### **Zu § 40:**

Nach der bisherigen Rechtslage hat die Bundesministerin oder der Bundesminister ein direktes und umfassendes Informations- und Aufsichtsrecht über die Tätigkeit der Organe der Universitäten und Universitäten der Künste aller Ebenen. Zusätzlich hat die Rektorin oder der Rektor ein Informations- und Aufsichtsrecht. Das Recht zur Aufhebung von Entscheidungen von Universitätsorganen kommt aber nur der Bundesministerin oder dem Bundesminister zu. Neben den für eine Rechtsaufsicht typischen Aufhebungsgründen (Unzuständigkeit eines Universitätsorgans, wesentliche Verfahrensmängel, materielle Rechtswidrigkeit) bildet derzeit auch die finanzielle Undurchführbarkeit einer Entscheidung einen Anlass für eine aufsichtbehördliche Aufhebung dieser Entscheidung.

Aus Anlass der vollen Rechtsfähigkeit ist eine Umgestaltung des Aufsichtsrechts und eine Verlagerung von Teilen des Aufsichtsrechts auf den Universitätsrat vorgesehen.

Im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gebotene Letztverantwortung der Bundesministerin oder des Bundesministers für die Universitäten kommt dieser oder diesem auch weiterhin die Verpflichtung zur Aufsicht zu. Diese beschränkt sich aber nunmehr auf die Rechtsaufsicht, also auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen einschließlich der Satzungen. Die Aufsicht erstreckt sich dabei auch weiterhin auf die Entscheidungen aller Universitätsorgane, also sowohl auf Beschlüsse von Kollegialorganen als auch auf Gestaltungsakte monokratischer Organe.

Die inhaltliche Erfüllung der Aufgaben der Universität ist aber nicht im Wege der Rechtsaufsicht zu prüfen, sondern im Rahmen der Leistungsvereinbarung vorzunehmen. Die Konsequenzen für den Fall der Nichterfüllung bestimmter im Rahmen der Leistungsvereinbarung übernommener Aufgaben sind in der Leistungsvereinbarung festzulegen (siehe § 11).

Das umfassende Informationsrecht, das der Bundesministerin oder dem Bundesminister gemäß §§ 8 Abs. 2 UOG 1993 und 9 Abs. 2 KUOG zukommt, soll nunmehr dem Universitätsrat zustehen. Die Bundesministerin oder der Bundesminister soll die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlichen Informationen über den Universitätsrat einholen. Damit werden Doppelgleisigkeiten ver-

mieden. Weiters ist eine Berichtspflicht des Universitätsrats an die Bundesministerin oder den Bundesminister bei schwerwiegenden Rechtsverstößen von Universitätsorganen sowie bei Gefahr eines durch die Entscheidung eines Universitätsorgans verursachten schweren wirtschaftlichen Schadens vorgesehen (siehe § 19 Abs. 1 Z 20).

Im Falle einer aufsichtsbehördlichen Aufhebung einer Entscheidung ist das betreffende Universitätsorgan verpflichtet, bei der neuerlichen Entscheidung der Angelegenheit die Rechtsanschauung der Bundesministerin oder des Bundesministers zu beachten. Wie aber bereits bisher nach dem UOG 1993 und dem KUOG kommt dem Universitätsorgan, dessen Entscheidung mit Bescheid aufgehoben wird, Parteistellung im aufsichtsbehördlichen Verfahren und das Recht zur Beschwerdeführung beim Verwaltungsgerichtshof zu.

**Zu § 41:**

In den Angelegenheiten, in denen die Universitätsorgane als Behörden tätig werden, also z.B. Studien- und Prüfungsangelegenheiten, haben die betreffenden Universitätsorgane wie bisher das AVG anzuwenden.

Von einer Überprüfung im Rechtsweg ausgenommen sind wie bisher die Beurteilungen einer Prüfung, einer wissenschaftlichen Arbeit oder die Beurteilung der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung.

**Zu § 42:**

Die Ersatzvornahme ist dem bisherigen Recht nachgebildet und dient im Fall des Versagens der Autonomie der Wahrung der staatlichen Verantwortung.

**Zu § 43:**

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Amtsverschwiegenheit.

**Zu § 44:**

Diese Bestimmungen sind notwendig, weil die Universitäten als vollrechtsfähige Einrichtungen nun für ihre Handlungen oder Unterlassungen haften. Lediglich bei Erfüllung jener Aufgaben, die dem hoheitlichen Bereich des Bundes zuzurechnen sind (insbesondere Lehr- und Prüfungsbetrieb), haftet der Bund weiterhin.

**Zu § 45:**

Die Universitäten sollen das Recht haben, sich auch weiterhin der Dienste der Finanzprokuratur zu bedienen. Sie werden dafür künftig aber eine entsprechende Vergütung leisten müssen.

**Zu § 46:**

In dieser Bestimmung werden wie bereits im Universitäts-Studiengesetz (UniStG) jene Begriffe definiert, die in verschiedenen Stellen des Gesetzestextes verwendet werden. Nicht übernommen wurden aus den Begriffsbestimmungen des UniStG jene Bestimmungen, die im Zusammenhang mit dem Prüfungswesen stehen, da die Bestimmungen für das Prüfungswesen durch die jeweilige Universität selbst zu gestalten sein werden.

Im Sinne des Kommuniqués des Treffens der Europäischen Hochschulministerinnen und Hochschulminister am 19. Mai 2001 in Prag, in dem die Bundesministerinnen und Bundesminister „mit Genugtuung“ festgestellt haben, „dass das Ziel - die Einführung gestufter Abschlussgrade, die auf zwei Hauptstufen basieren, wobei Hochschulausbildung als Undergrade-Studium und Graduate-Studium definiert - in Angriff genommen“ worden ist und es wichtig ist, „festzustellen, dass in vielen Ländern die Abschlüsse als Bachelor und Master oder vergleichbare zweistufige Abschlüsse an Universitäten oder anderen Hochschuleinrichtungen erworben werden können“, soll es den Universitäten anstelle der bisherigen Bakkalaureats- und Magisterstudien ermöglicht werden, „Bachelor-

Studien“ und „Master-Studien“ anzubieten. In diesem Zusammenhang sind auch die von den Universitäten zu verleihenden akademischen Grade anzupassen, die für Bachelor-Studien „Bachelor ...“, mit einem durch die Universität festzulegenden, international vergleichbaren Zusatz, für Masterstudien „Master ...“, mit einem ebenfalls durch die Universität festzulegenden international vergleichbaren Zusatz zu lauten haben.

Für Doktoratsstudien soll grundsätzlich keine Änderung eintreten. Der Doktorgrad soll weiterhin „Doktorin ...“ bzw. „Doktor ...“ lauten, wobei der Zusatz zu diesem Grad zukünftig durch die Universitäten festzulegen ist. Weiters wird es ermöglicht, dass anstelle dieser Doktorgrade der international vergleichbare „Philosophical Doctor“ festgelegt werden kann.

Ebenfalls im Sinne des genannten Kommuniqués, wonach die Bundesministerinnen und die Bundesminister betonen, „dass es im Interesse einer größeren Flexibilität beim Lernen und bei der Weiterbildung notwendig ist, gemeinsame Eckpunkte für Qualifikationen, gestützt auf ein Leistungspunktesystem wie das ECTS oder ein ECTS-kompatibles System, das sowohl die Übertragbarkeit (Anrechnung) als auch die Kumulation von Leistungspunkten ermöglicht, einzuführen“, ist der Umfang neuer Studien in Hinkunft im Sinne des europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen in ECTS-Anrechnungspunkten anzugeben.

Die im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eingesetzte Arbeitsgruppe „Erweiterte Autonomie der Universitäten“ führte dazu aus: „Dabei ist von einem Gesamtarbeitsaufwand im Jahr für die Studierenden von 1500 Echt (= Voll)stunden (also nicht akademische Stunden) auszugehen. Daher sollten im Regelfall 1 Semestervorlesungswochenstunde mit 1,5 ECTS Punkten bewertet werden, 1 Semesterwochenstunde unter Beteiligung der Studierenden wie z.B. Übungen, Proseminare, Kurse, Konversatorien, Präparatorien, Repetitorien, Praktika, Arbeitsgemeinschaften usf. mit 2 ECTS Punkten. 1 Semesterwochenstunde arbeitsintensiver Lehrveranstaltungen im vorgerückten Studium (Magister-, Doktoratsstudien) wie z.B. Seminare sollte mit 3 ECTS Punkten bewertet werden. Diplomarbeiten sollten mit 20 ECTS Punkten, Magisterarbeiten mit 20-30 ECTS Punkten, Doktorarbeiten mit 60 ECTS Punkten bewertet werden.

Das würde bedeuten, dass den Studierenden zur Vor- und Nachbearbeitung von Lehrveranstaltungen pro Vorlesungswochenstunde 27,5 Stunden, bei Lehrveranstaltungen unter Beteiligung der Studierenden 40 Stunden und bei Lehrveranstaltungen für Vorgerückte 65 Stunden im Semester zur Verfügung stünden.

Bei Abweichen des Arbeitsaufwandes kann in Einzelfällen durchaus von dem vorgeschlagenen ECTS - Schema geringfügig abgewichen werden mit einer Verschiebung von 0,5 ECTS Punkten bei Lehrveranstaltungen und 5 ECTS Punkten bei Diplom/Magister- und Doktorarbeiten. 1 Vorlesungswochenstunde könnte dann entweder mit 1 ECTS Punkt oder mit 2 ECTS Punkten bewertet werden.“

Es ist zwar davon auszugehen, dass das bisherige System der Lehrveranstaltungen von den Universitäten weiterhin beibehalten wird, der Umfang der Lehrveranstaltungen in Semesterstunden ist aber nicht mehr die anzugebende Größe für ein Studium. Gesetzliche Regelungen für Lehrveranstaltungen sind daher nicht mehr vorgesehen. Die Universitäten sind gefordert, in den jeweiligen Curricula den Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit allfälligen Lehrveranstaltungen so vorzugeben, dass Studierende für die festzulegenden 60 ECTS-Anrechnungspunkte pro Studienjahr eine Leistung von 1500 Echtstunden zu erbringen haben.

Zu den einzelnen Begriffsbestimmungen in § 46 ist überdies anzumerken:

#### **Zu Z 7 bis 9:**

Im Bachelorstudium sind Bachelorarbeiten anzufertigen, die wie bisher zwei eigenständige schriftliche Arbeiten sein sollen, die aber weiterhin im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung zu stehen haben.

Im Masterstudium sind Masterarbeiten bzw. künstlerische Masterarbeiten ohne Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung anzufertigen.

Die **Z 21** legt fest, dass die Senate im Rahmen der Erlassung der Curricula auch ein Qualifikationsprofil festzulegen haben, und in jedem Curriculum eine Prüfungsordnung aufzunehmen ist, die sich für einzelne Studien im Sinne der Z 22 auch unterscheiden kann.

In **Z 24** sollen Double degree-Programme zwischen österreichischen Universitäten und ausländischen Bildungseinrichtungen ermöglicht werden, denn die europäische Vernetzung im Studienbereich hat auch die wünschenswerte Tendenz mit sich gebracht, die direkte Zusammenarbeit zwischen den Universitäten zu verstärken. Wesentlich ist, dass eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Institutionen bestehen muss, die die Anteile der einzelnen Institutionen an einem gemeinsamen Studienprogramm im Vorhinein generell festlegt und der Studienverlauf nicht den Zufälligkeiten des Einzelfalles überlassen bleibt.

**Zu § 47:**

Diese Bestimmung enthält den grundsätzlichen Rahmen für die Einteilung des Studienjahres. Neu ist dabei, dass die Zahl der Unterrichtswochen nicht festgelegt wird. Nähere Bestimmungen hat der Senat jeder Universität festzulegen, weitere gesetzliche Rahmenbedingungen sind nicht erforderlich.

**Zu § 48:**

Wichtig erscheint festlegen zu können, dass auch Fernstudieneinheiten vorgesehen werden dürfen. Diese Fernstudieneinheiten setzen weiterhin voraus, dass die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mittels geeigneter Lernmaterialien sicher gestellt wird. Die näheren Bestimmungen darüber sind durch den Senat im jeweiligen Curriculum festzulegen.

**Zu § 49:**

Die Rektorate werden in Hinkunft die Entscheidung über die Einrichtung von Studien zu treffen haben. Sie sind dabei frei in ihrer Entscheidung. Gesetzlich werden Gruppen von Studienrichtungen genannt, es erfolgt aber keine gesetzliche Festlegung, welche Studien im Rahmen dieser Gruppen angeboten werden können und wie diese Studien zu benennen sind. Bei Einrichtung eines Studiums als Bachelor- und Masterstudien hat jedenfalls der Arbeitsaufwand für Bachelorstudien 180 ETCS-Anrechnungspunkte, für Masterstudien 120 ETCS-Anrechnungspunkte zu betragen. Für die medizinischen Studienrichtungen, die bereits derzeit eine mehr als zehensemestrige gesetzliche Studiendauer haben, wurde auf Wunsch der Arbeitsgruppe „Erweiterte Autonomie der Universitäten“ eine Ausnahbestimmung dahingehend vorgesehen, dass bei einer Umwandlung in Bachelor- und Masterstudien der Arbeitsaufwand für Masterstudien 180 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen hat.

Die derzeit vorgesehenen Anhörungs- und Begutachtungsverfahren bei der Erstellung von Studienplänen sind nicht übernommen worden. Es liegt in der Verantwortung jeder Universität, diesbezügliche Verfahren vorzusehen. Vorgeschrieben ist lediglich, dass vor einer Beschlussfassung durch den Senat Curricula dem Rektorat und dem Universitätsrat, Curricula theologischer Studienrichtungen auch den zuständigen kirchlichen Stellen zur Stellungnahme zuzuleiten sind. Bei der Erstellung der Curricula hat der Senat jedenfalls alle Rechtsvorschriften zu beachten. So ist beispielsweise für das Studium der Architektur die diesbezügliche EU-Richtlinie zu beachten.

Es ist zulässig, im Curriculum Anmeldevoraussetzungen für bestimmte Lehrveranstaltungen zu verlangen.

Weiters ist es zulässig, dass Universitäten Studien gemeinsam durchführen.

Bezüglich der Double degree-Programme wird auf die Ausführungen zu § 46 hingewiesen.

**Zu § 50:**

Die bisherige Rechtslage erlaubt lediglich die Zulassung zu einem individuellen Diplomstudium. Nunmehr ist vorgesehen, nur individuelle Bachelor- und Masterstudien zu ermöglichen. Ein derartiger Antrag ist bescheidenmäßig zu genehmigen, wenn das beantragte Studium einem facheinschlägigen Bachelor-, Master- oder Diplomstudium gleichwertig ist. Es gilt aber auch hier im Sinne des § 46 Z 5, dass ein individuelles Masterstudium nur auf der Grundlage eines Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Studiums absolviert werden darf.

Neu ist, dass der akademische Grad Absolventinnen und Absolventen individueller Studien nicht wie bisher „nach dem Schwerpunkt des Studiums“ festzulegen ist, sondern, um Verwechslungen zu vermeiden, Absolventinnen und Absolventen individueller Bachelorstudien der akademische Grad „Bachelor“, und Absolventinnen und Absolventen individueller Masterstudien der akademische Grad „Master“ zu verleihen ist, wobei jeweils kein Zusatz aufzunehmen ist.

**Zu § 51:**

Den Universitäten soll es - im Sinne der bisherigen Rechtslage - ermöglicht werden, durch Verordnungen Universitätslehrgänge einzurichten. Näheres, insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen, sind durch den Senat im Curriculum festzulegen. Für Universitätslehrgänge ist kein Studienbeitrag, sondern Unterrichtsgeld zu entrichten.

**Zu § 52:**

Die derzeitigen Universitäten der Künste sind berechtigt, Vorbereitungslehrgänge zur Vorbereitung auf ein künstlerisches Bakkalaureats- oder Diplomstudium einzurichten. In Hinkunft sollen diese Universitäten weiterhin berechtigt sein, derartige Vorbereitungslehrgänge zur Vorbereitung auf ein künstlerisches Bachelorstudium, für die weder Unterrichtsgeld noch Studienbeitrag zu entrichten ist, durch Verordnung festzulegen.

**Zu § 53:**

Im Sinne einer internationalen Vergleichbarkeit soll der Senat weiterhin berechtigt sein, im Curriculum des Universitätslehrganges im jeweiligen Fach international gebräuchliche Mastergrade festzulegen, die Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge zu verleihen sind, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien vergleichbar sind. Sollte der Universitätslehrgang mindestens 120 ETCS-Anrechnungspunkte umfassen, ist es auch möglich, eine Bezeichnung „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Universitätslehrganges charakterisierenden Zusatz festzulegen. Den Urkunden über die Verleihung der Bezeichnung dürfen weiterhin fremdsprachige Übersetzungen angeschlossen werden, in denen wie bisher der Name der Universität und das ausstellende Organ nicht zu übersetzen sind.

**Zu § 54:**

Den Studierenden steht Lernfreiheit zu. Im Sinne der bisher im UniStG erfolgten Festlegungen wurden die gesetzlichen Bestimmungen fortgeschrieben. Erwähnenswert ist die Bestimmung des § 54 Abs. 1 Z 12, die festlegt, dass Studierende Anspruch auf eine abweichende Prüfungsmethode haben. Die Festschreibung dieses Rechts an dieser Stelle wird erforderlich, da das Prüfungsverfahren nicht mehr gesetzlich geregelt ist, sondern durch die Universität im Einzelfall festzulegen ist. Zu § 54 Abs. 2 Z 5 ist zu bemerken, dass die Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur „erweiterte Autonomie der Universitäten“ auf dem Standpunkt steht, dass lediglich Dissertationen der Österreichischen Nationalbibliothek zu übermitteln sind, sodass die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen waren.

**Zu § 55 bis § 60:**

Das Zulassungsverfahren wurde entsprechend der bisherigen Bestimmungen übernommen. Neu ist lediglich die Bestimmung des § 58 Abs. 7, wonach ein Nichtbestehen der letzten zulässigen Wie-

derholung einer Prüfung nicht mehr den dauernden Ausschluss von dem ordentlichen Studium bewirkt, in dem diese Prüfung nicht bestanden wurde. Es ist nunmehr vorgesehen, dass das Studium an einer anderen Universität wieder aufgenommen werden kann. Sonst werden in diesen Bestimmungen keine wesentlichen Änderungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage vorgenommen.

Zu § 58 Abs. 4 wird festgestellt, dass diese Bestimmung wie bisher nur Ausländer, die nicht der EU oder dem EWR angehören, sowie Staatenlose betrifft.

**Zu § 61:**

Auch eine Studieneingangsphase ist weiterhin vorgesehen. Diese Studieneingangsphase soll wie bisher den Studierenden bei der Orientierung helfen. Es ist nicht vorgesehen, dass diese Studieneingangsphase als Selektionselement am Anfang eines Studiums verwendet wird.

**Zu § 62:**

Die derzeitige Rechtslage legt fest, dass Studierende auf Antrag für höchstens zwei Semester bescheidmäßig zu beurlauben sind, wenn die Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, Schwangerschaft oder Betreuung von eigenen Kindern nachgewiesen wird. Die Beurlaubung führt dazu, dass in der Zeit einer Beurlaubung kein Studienbeitrag zu entrichten ist. Nunmehr ist vorgesehen, die Gründe für eine Beurlaubung nicht gesetzlich festzulegen, sondern es den Universitäten zu ermöglichen, in der Satzung zu bestimmen, ob und wenn ja aus welchen Gründen Beurlaubungen erfolgen können. Während der Beurlaubung haben Studierende keinen Studienbeitrag zu leisten, dürfen aber auch keine Studienleistungen erbringen.

**Zu § 63 bis § 66:**

Hinsichtlich der Erlöschenstatbestände für ordentliche Studien sowie der Abgangsbescheinigung und der Zulassung und dem Erlöschen der Zulassung für außerordentliche Studien ist keine Änderung eingetreten.

**Zu § 67:**

Der Studienerfolg ist weiterhin durch Prüfung und die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten bzw. künstlerischer Masterarbeiten festzustellen. Zu den Prüfungen gehört auch die Beurteilung allfälliger Lehrveranstaltungen. In den einzelnen Curricula ist in den Prüfungsordnungen weiterhin festzulegen, welche Prüfungen abzulegen sind.

**Zu § 68:**

Im Zusammenhang mit der Umstellung auf ECTS ist auch das Beurteilungssystem im Sinne einer internationalen Vergleichbarkeit umzustellen und die ECTS-Bewertungsskala zu übernehmen. Im Vergleich zum bisherigen Beurteilungssystem wird die ECTS-Note „A“ („hervorragend“) neu eingeführt. Das Beurteilungssystem wird von der bisherigen fünfstufigen Skala in ein sechsstufiges Beurteilungssystem geändert. Eine Beurteilung „genügend“ bzw. „nicht genügend“ wird nicht mehr vergeben, dafür werden die Beurteilungen „E“ („ausreichend“) und „F“ („nicht bestanden“) eingeführt. Da es im Einzelfall denkbar ist, dass diese Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, wird weiters festgelegt, dass in einem solchen Fall die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung mit „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten hat.

**Zu § 69:**

Die Nichtigerklärung von Beurteilungen erfolgt im Sinne der derzeitigen Rechtslage.

**Zu § 70:**

Verpflichtend festgelegt wird, dass Beurteilungen weiterhin durch Zeugnisse zu beurkunden sind. Gemäß § 70 Abs. 3 sind in bestimmten Fällen Gesamtbeurteilungen anzugeben. Im Hinblick auf die ECTS-Bewertungsskala ist davon auszugehen, dass für die Berechnung einer Gesamtbeurteilung

die neuen Beurteilungen „A“ bis „F“ mit Werten zwischen „1“ bis „6“ zu bewerten sind. Im Übrigen entspricht diese Bestimmung der derzeitigen Rechtslage.

**Zu § 71:**

Die Bestimmung über die Ergänzungsprüfungen wurden dahingehend ergänzt, dass auch die bisherige Zulassungsprüfung als Ergänzungsprüfung bezeichnet wird. Bezüglich der Erlangung der allgemeinen Universitätsreife, dem Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache und dem Nachweis der körperlich-motorischen Eignung entspricht diese Bestimmung der derzeitigen Rechtslage, wobei allerdings, obwohl das Rektorat für die Zulassung von Studierenden zuständig ist, das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ die Prüferinnen und Prüfer für Ergänzungsprüfungen heranzuziehen hat. Im Sinne der derzeitigen Rechtslage ist auch vorgesehen, dass im Curriculum für das Lehramtsstudium aus dem Unterrichtsfach Leibeserziehung und für die Studienrichtung Sportwissenschaft festgelegt wird, in welcher Weise die Ergänzungsprüfung für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung zu erfolgen hat. Bezüglich des Nachweises der künstlerischen Eignung in den künstlerischen Studienrichtungen sollen derartige Regelungen in den jeweiligen Curricula vorgenommen werden.

**Zu § 72:**

Wie nach der geltenden Rechtslage sollen Studierende berechtigt sein, positiv beurteilte Prüfungen bis sechs Monate nach der Ablegung einmal zu wiederholen, dies jedoch weiterhin nur bis zum Abschluss des betreffenden Studienabschnittes. Ist ein Studium nicht in Studienabschnitte gegliedert - dies ist jedenfalls bei Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien der Fall, ebenso bei Universitätslehrgängen -, kann diese Prüfung nur bis zum Abschluss des Studiums wiederholt werden. Im Hinblick auf die Besonderheiten der bisherigen Universitäten der Künste sollen diese Universitäten berechtigt sein, bezüglich des zentralen künstlerischen Faches abweichende Bestimmungen festzulegen.

Neu ist, dass Studierende negativ beurteilte Prüfungen nur noch zweimal wiederholen dürfen, also insgesamt drei Prüfungsanträge haben. Jede Universität ist jedoch berechtigt, in der Satzung festzulegen, ob weitere, und wenn ja wie viele Prüfungswiederholungen zulässig sind. Auch hier gilt für die ehemaligen Universitäten der Künste, dass diese berechtigt sein sollen, bezüglich des zentralen künstlerischen Faches abweichende Bestimmungen festzulegen. Die zweite Wiederholung einer Prüfung ist jedenfalls kommissionell abzuhalten, wenn ein einziger Prüfungsvorgang erfolgt. Dies gilt auch für Lehrveranstaltungsprüfungen, bei denen ein einziger Prüfungsvorgang am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt. Bei den sogenannten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen wird auch weiterhin die Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung notwendig sein.

**Zu § 73:**

Die Anerkennung von Prüfungen entspricht weitgehend der bisherigen Rechtslage. Eine Verbesserung wurde allerdings dahingehend aufgenommen, dass die an einer inländischen Universität oder einer Universität der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes für ein Fach abgelegten Prüfungen für das gleiche Fach im weiteren Studium derselben Studienrichtung an einer anderen inländischen Universität jedenfalls anzuerkennen sind, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte gleich sind oder nur geringfügig abweichen. Eine geringfügige Abweichung ist dann anzunehmen, wenn diese Abweichung nicht mehr als 10 bis 20 % beträgt. Diese Bestimmung dient der nationalen und internationalen Mobilität der Studierenden. Derzeit wird immer wieder Klage geführt, dass bei einem Ortswechsel innerhalb Österreichs das gleiche Fach in der gleichen Studienrichtung nicht für das weitere Studium an einer anderen Universität anerkannt wird.

Werden an einer Universität für ein Studium noch keine ECTS-Anrechnungspunkte vergeben, ist wie bisher eine Anerkennung jedenfalls möglich, wenn die anzuerkennende Prüfung gleichwertig ist.

**Zu § 74:**

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Rechtslage.

**Zu § 75 bis § 80:**

Die Bestimmungen über Masterarbeiten sowie Dissertationen und künstlerischen Masterarbeiten entsprechen der derzeitigen Rechtslage.

Es soll die Anerkennung derartiger Arbeiten auch weiterhin möglich sein.

**Zu § 81:**

Diese Bestimmung entspricht weitgehend der bisherigen Rechtslage, doch sollen entsprechend dem Wunsch der Arbeitsgruppe „Erweiterte Autonomie der Universitäten“ nur noch Dissertationen an die Österreichische Nationalbibliothek abzuliefern sein.

**Zu § 82:**

Auch diese Bestimmung entspricht der bisherigen Rechtslage, allerdings wurde eine Bestimmung als Grundlage für die gemeinsame Verleihung der jeweils an einem Double degree-Programm vorgesehenen Institutionen aufgenommen. Die Festlegung eines Mindestumfangs der Beteiligung jeder Institution am Programm bzw. des tatsächlichen Studienaufenthaltes der Absolventin bzw. des Absolventen erscheint gerechtfertigt, da ja der akademische Grad aus jedem der beteiligten Staaten und die damit in diesen Staaten verbundenen Rechte erworben werden.

**Zu § 83:**

Die derzeitige Rechtslage, wonach Personen, denen von einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung ein akademischer Grad verliehen wurde, das Recht haben, diesen akademischen Grad „in der in der Verleihungsurkunde festgelegten Form zu führen“, und auch das Recht haben, die Eintragung des akademischen Grades „in abgekürzter Form“ in öffentliche Urkunden zu verlangen, kann im Hinblick auf die Vielzahl und Unterschiedlichkeit ausländischer akademischer Grade und die Vielfalt der Schriften und Sprachen nicht aufrecht erhalten werden. Die Bestimmung sieht nunmehr vor, dass lediglich die Eintragung eines von einer inländischen postsekundären Bildungseinrichtung verliehenen akademischen Grades in abgekürzter Form in öffentliche Urkunden verlangt werden kann.

Die Entscheidung darüber, ob ausländische akademische Grade in öffentliche Urkunden eingetragen werden dürfen, hängt somit in Zukunft davon ab, ob in die einzelnen Materien Gesetze derartige Bestimmungen aufgenommen werden.

Im Hinblick darauf, dass nunmehr für die neuen Masterstudien (bisher „Magisterstudien“) Mastergrade vergeben werden, sollen diese gemäß Wunsch der Arbeitsgruppe „erweiterte Autonomie der Universitäten“ vor dem Namen geführt werden. Weitere Mastergrade, insbesondere solche, die aufgrund der Absolvierung eines Universitätslehrganges verliehen werden, sind dem Namen nachzustellen.

**Zu § 84:**

Weiterhin ist festgelegt, dass der Bescheid, mit dem ein akademischer Grad verliehen wurde, aufzuheben und einzuziehen ist, wenn dieser insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

**Zu § 85:**

In die Satzung sollen Bestimmungen über die Nostrifizierung eines ausländischen Studienabschlusses aufgenommen werden. Weitere Inhalte sind durch die jeweilige Universität selbst festzulegen. Die weiteren Bestimmungen entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Die Taxe für eine Nostrifizierung beträgt derzeit Euro 18,14. Im Hinblick darauf, dass diese Taxe jahrelang nicht verändert wurde und im Hinblick auf den damit verbundenen Arbeitsaufwand der Universitäten erscheint die vorgeschlagene Erhöhung auf Euro 150,-- gerechtfertigt.

**Zu § 86 bis § 87:**

Das Hochschul-Taxengesetz 1972 soll mit Wirksamwerden der studienrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes aufgehoben werden. Im Hinblick darauf wurden die Bestimmungen zum Studienbeitrag aus diesem Gesetz übernommen und entsprechen der derzeitigen Rechtslage, es ist aber vorgesehen, dass die Einnahmen aus den Studienbeiträgen den Universitäten direkt zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin sollen Studierende, die zu mehreren Studien, auch an mehreren Universitäten, zugelassen sind, den Studienbeitrag nur einmal zu entrichten haben. Der Studienbeitrag von Studierenden, die zu Studien zugelassen sind, die von mehreren Universitäten gemeinsam angeboten werden, ist auf die beteiligten Universitäten aliquot aufzuteilen. Die Höhe des Studienbeitrages bleibt gegenüber der derzeitigen Rechtslage unverändert.

**Zu § 88:**

Die Bestimmungen entsprechen den derzeitigen Regelung in Anlage 1 zum UniStG.

**Zu § 89:**

Zu den Angehörigen der Universitäten zählen nicht nur Personen, die aufgrund eines Arbeitsverhältnisses an der Universität Pflichten ausüben, sondern auch Studierende und Personen, denen aufgrund ihrer Lehrbefugnis (venia docendi) Rechte an der Universität zustehen.

Bei den im Abs. 3 Z 5 angeführten Ärztinnen und Ärzten handelt sich einerseits um die in Facharztausbildung Stehenden, andererseits um Ärztinnen und Ärzte, die ausschließlich in der Krankenversorgung eingesetzt sind, also nur Aufgaben wahrnehmen, die funktionell dem Spitalsträger zuzurechnen sind. Beide Gruppen haben keine Dienstpflichten im Universitätsbetrieb und gehören daher nicht zum wissenschaftlichen Personal.

**Zu § 90:**

Studierende stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Universität, aus dem sich einerseits das Recht auf Teilnahme an Lehrveranstaltungen und auf Ablegung von Prüfungen und andererseits die Pflicht zur Einhaltung der für die bzw. von der Universität erlassenen Rechtsvorschriften ergibt.

**Zu § 91:**

„Forschungsstipendiatinnen“ und „Forschungsstipendiaten“ sind im Rahmen eines Stipendiums and der Universität wissenschaftlich oder künstlerisch tätig, unabhängig davon, ob sie ihr einschlägiges Doktoratsstudium an dieser oder einer anderen Universität betreiben.

Im Gegensatz zu den bisherigen Assistentinnen und Assistenten bzw. wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Ausbildung haben diese Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten weder eine Dienstzeit noch Dienstpflichten gegenüber der Universität. Sie dürfen auch nicht zu Hilfsfunktionen herangezogen werden.

**Zu § 92:**

Schwerpunkte der Tätigkeit der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind gleichermaßen die Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und die Lehre. Eine davon abweichende Verwendung kann im Bedarfsfall im Arbeitsvertrag geregelt werden.

Die Möglichkeit der Teilbeschäftigung erlaubt z.B. auch eine gleichzeitige Verwendung an einer anderen Universität desselben Standorts, an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder eine intensivere Verbindung zur außeruniversitären Praxis. Durch die Möglichkeit der Teilbeschäftigung könnte das im Bundesdienst aufgetretene Problem der Vereinbarkeit der Dienstpflichten mit Nebenbeschäftigungen leichter gelöst werden.

**Zu § 93 Abs. 1:**

Der Entwicklungsplan wird vom Rektorat dem Universitätsrat vorgeschlagen (siehe dazu die Bestimmungen über die Aufgaben des Universitätsrats und des Rektorats). Unter „Stelle“ ist keine „Planstelle“ im Sinne des Bundesfinanzgesetzes zu verstehen, weil die Personalbewirtschaftung an den vollrechtsfähigen Universitäten nicht mehr nach den Regeln des Stellenplan des Bundes erfolgt.

**Zu § 93 Abs. 2:**

Der Ausschreibungstext muss das zu besetzende Fach, die mit dieser Professur verbundenen speziellen Aufgaben (Schwerpunkte) sowie das Anforderungsprofil enthalten.

Im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage ist es im Hinblick auf den privatrechtlichen Charakter des Arbeitsverhältnisses nicht mehr erforderlich, detaillierte Ernennungserfordernisse (vgl. Anlage 1 Z 19 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979) gesetzlich vorzugeben. Unabhängig von formalen Ausbildungen muss jedenfalls ein der Position entsprechendes hohes wissenschaftliches oder künstlerisches Niveau gefordert werden.

Das Rektorat kann für die Dauer der Ausschreibungsfrist eine Arbeitsgruppe zur Kandidatenfindung („search committee“) einsetzen. Die Berücksichtigung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern oder Künstlerinnen und Künstlern, die sich nicht beworben haben, soll zwar zulässig sein, darf aber das Verfahren nicht unnötig verzögern. Die Einholung der Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten ist unerlässlich. Diese Möglichkeit soll aber nicht dazu verwendet werden, Kandidatinnen oder Kandidaten in den Vorschlag aufzunehmen, deren Berufung von vornherein kaum Aussicht auf Erfolg hat („Scheinberufungen“).

**Zu § 93 Abs. 3:**

Da die dem Senat angehörenden Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren selbst nicht alle zu besetzenden Fächer abdecken können, müssen sie sich der Empfehlungen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des zu besetzenden Faches bedienen. Sie haben sich vor der Gutachterausswahl auch bei ihren Kolleginnen und Kollegen des fachlichen Bereichs nach für diese Aufgabe geeigneten Personen zu erkundigen. Sie können ihre Aufgabe zur Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter aber auch an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen.

**Zu § 93 Abs. 4:**

Eine Berufungskommission bisheriger Art und Zusammensetzung ist nicht mehr vorgesehen. Der Besetzungsvorschlag ist von den vier bestellten, überwiegend externen Gutachterinnen und Gutachtern zu erstellen.

Eine spezielle Regelung für „Hausberufungen“ wie im UOG 1993 und im KUOG ist auf Gesetzesebene nicht mehr vorgesehen. Es wird an den Universitäten liegen, selbst darauf zu achten, dass Berufungen nicht durch unsachliche Einflüsse beeinträchtigt werden. Eine allfällige Sonderregelung für „Hausberufungen“ könnte in die Satzung aufgenommen werden.

**Zu § 93 Abs. 5:**

Selbstverständlich muss den Professorinnen und Professoren des Fachbereichs, in dem die Stelle zu besetzen ist, das Recht einer Stellungnahme zum Besetzungsvorschlag eingeräumt werden. Ein darüber hinaus gehendes Mitwirkungsrecht ist nicht geboten und daher nicht vorgesehen.

**Zu § 93 Abs. 6:**

Die facheinschlägigen Universitätsangehörigen (Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- Kunst- und Lehrbetrieb sowie die Studierenden dieses Faches) oder andere interessierte Universitätsangehörige sollen Gelegenheit erhalten, die in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Kandidatinnen und Kandidaten in einer Art „Hearing“ kennenzulernen. Die nach der Präsentation der Bewerberinnen und Bewerber mögliche Stel-

lungnahme ist von den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlich nahe stehenden Bereichs abzufassen.

**Zu § 93 Abs. 7 bis 9:**

Wie bisher trifft die Rektorin oder der Rektor die Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag und führt auch die Berufungsverhandlungen.

Bezüglich der Verpflichtung der Befassung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und eines allfälligen Verfahrens vor der Schiedskommission wird auf die Ausführungen zu den §§ 37 und 38 verwiesen.

**Zu § 93 Abs. 10 und 11:**

Der Arbeitsvertrag wird namens der Universität von der Rektorin oder vom Rektor abgeschlossen. Im Arbeitsvertrag sind die speziellen Rechte und Pflichten der Universitätsprofessorin oder des Universitätsprofessors, die über allgemeine Regelungen auf der Gesetzesstufe oder im Kollektivvertrag hinausgehen, festzulegen. Mit dem Instrument des Arbeitsvertrags kann wesentlich besser als bisher auf die speziellen Anforderungen des Arbeitsplatzes und auf die individuellen Bedürfnisse der zu Berufenden eingegangen werden.

**Zu § 94:**

Eine zeitlich befristete Professur dient der Abdeckung eines vorübergehenden Bedarfs, daher ist eine Widmung der Stelle im Rahmen des längerfristigen Entwicklungsplans nicht notwendig.

Die Erstellung des Besetzungsvorschlags für eine nur kurz dauernde Tätigkeit an der Universität (ähnlich einer Gastprofessur) soll in einem vereinfachten und damit verkürzten Verfahren erfolgen.

Diese Regelung gilt auch für Stiftungsprofessorinnen und Stiftungsprofessoren mit einer Bestelldauer bis zu einem Jahr.

**Zu § 95:**

Zu der hier umschriebenen Gruppe sollen alle Anhörigen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals mit Ausnahme der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zählen. Dieser Gruppe entspricht ungefähr jenem Personenkreis, der bisher als „akademischer Mittelbau“ bezeichnet wurde. Überdies zählen dazu nunmehr auch die derzeitigen Lehrbeauftragten sowie die Studienassistentinnen und Studienassistenten. Nicht dazu zählen die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten (siehe § 91).

Der Gesetzesentwurf verzichtet auf eine weitere organisationsrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Untergliederung. Eine bedarfsgerechte Ausgestaltung der Personalfunktionen soll in Hinkunft der Satzung der jeweiligen Universität bzw. dem Kollektivvertrag überlassen bleiben.

Von der Festlegung bestimmter formeller Aufnahmeerfordernisse, wie insbesondere eines bestimmten Studienabschlusses, wurde abgesehen, weil es bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen grundsätzlich nicht auf Formalqualifikationen ankommt.

Lehrbeauftragte, das sind Personen, die mit der selbstständigen Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen betraut werden, zählen ebenfalls zu dieser Gruppe. Sie stehen künftig in einem befristeten Arbeitsverhältnis zur Universität mit einem dem Umfang ihrer Lehrtätigkeit entsprechenden Beschäftigungsausmaß und nicht mehr in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis.

**Zu § 96:**

Die hier umschriebene Gruppe entspricht ungefähr den „allgemeinen Universitätsbediensteten“ des UOG 1993 und des KUOG. Auch hier gilt das oben angeführte Prinzip, es der Satzung der Universität bzw. dem Kollektivvertrag zu überlassen, eine weitere organisationsrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Untergliederung vorzunehmen.

Zu dieser Gruppe sollen wie bisher die Angehörigen der Universität zählen, deren Dienstpflichten weder eine Lehrtätigkeit noch eine selbstständige Forschungstätigkeit umfassen. Dies gilt auch für die Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung und die ausschließlich in der Krankenversorgung eingesetzten Ärztinnen und Ärzte (siehe die Ausführungen zu § 89 Abs. 3 Z 5).

Für den Bibliotheksdienst hat sich die österreichweit einheitliche Ausbildung bewährt. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird in Absprache mit den Universitäten dafür zu sorgen haben, dass diese Ausbildung den mit Bibliotheksaufgaben befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universitäten auch weiterhin ermöglicht wird.

#### **Zu § 97 und § 98:**

Es ist sicherzustellen, dass auch die vollrechtsfähigen Universitäten Lehrbefugnisse für Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten erteilen können.

Die Verleihung der Lehrbefugnis für nur ein Teilgebiet eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Fachs soll wie bisher unzulässig sein.

Ein Antrag auf Erteilung einer nicht in den Wirkungsbereich der Universität fallenden oder ihn nicht sinnvoll ergänzenden Lehrbefugnis ist zurückzuweisen.

Der Ablauf des Habilitationsverfahrens wird im Gesetz nicht mehr im Detail vorgegeben, sondern ist von der jeweiligen Universität autonom in der Satzung zu regeln.

Der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation ist wie bisher durch die Erfüllung jener Kriterien zu liefern, die bereits bisher als Prüfungsmaßstab gedient haben.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen im Senat haben nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs vier Gutachterinnen und Gutachter zu bestellen. Sie können diese Aufgabe aber auch an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen.

Die Entscheidung über den Habilitationsantrag trifft das Rektorat, den Gutachterinnen und Gutachtern kommt die Funktion von Sachverständigen zu.

Soweit die Ausstattung der Universität dies zulässt und die Leiterin oder der Leiter der betreffenden Organisationseinheit zustimmt, kann die Privatdozentin oder der Privatdozent die Einrichtungen der Universität für wissenschaftliche Arbeiten nutzen, ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.

Mit der Habilitation sollen künftig keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen mehr verbunden sein.

Die Bestimmung des § 98 Abs. 7 folgt der Logik des Dienstrechts des Bundes für den Übergang (BGBl. I Nr. 87/ 2001). Mit dieser Regelung soll die bisherige Verzahnung der Feststellung einer Qualifikation durch eine rein inhaltlich operierende Kommission mit Auswirkungen auf die Personalstruktur der Universität aufgehoben werden.

#### **Zu § 99:**

Zu der hier umschriebenen Gruppe zählen einerseits die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die als Beamtinnen und Beamte nicht mehr dem Dienststand angehören, sondern emeritiert sind oder sich im Ruhestand befinden. Andererseits zählen dazu auch die in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund oder in einem Arbeitsverhältnis zur Universität tätig gewesenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren. Mit ihrem altersbedingten Ausscheiden aus der Universität endet das Dienstverhältnis zum Bund bzw. das Arbeitsverhältnis zur Universität. Alle diese (ehemaligen) Professorinnen und Professoren sollen das Recht behalten, ihre Lehrbefugnis (*venia docendi*) an ihrer Universität weiter auszuüben und Lehrveranstaltungen abzuhalten sowie im Zusammenhang damit auch zu prüfen. Ein uneingeschränktes Recht auf Benützung

der Einrichtungen der Universität zur Durchführung von Forschungsvorhaben soll damit aber nicht verbunden sein.

### **Zu § 100 und § 101:**

Wie bisher sollen alle Stellen an den Universitäten öffentlich ausgeschrieben werden. Eine solche Transparenz ist insbesondere bei den Positionen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Künstlerinnen und Künstler unabdingbar und international üblich. Lediglich bei Lehraufträgen, also bei Arbeitsverhältnissen mit geringem Stundenausmaß, die meist einer befristeten Ergänzung des vorhandenen Lehrangebots dienen, soll von einer Ausschreibung abgesehen werden können.

Der Arbeitsvertrag bietet die Möglichkeit, wesentlich flexibler auf die Arbeitsbeziehung zwischen der Universität und der einzelnen Arbeitnehmerin oder dem einzelnen Arbeitnehmer einzugehen, als dies bisher durch die entsprechenden generellen dienstrechtlichen Regelungen des Bundes der Fall ist. Wo generelle Regelungen sinnvoll erscheinen, können diese im Rahmen eines Kollektivvertrags vereinbart werden (wie z.B.: Entlohnung, Sozialleistungen, Personalentwicklungsmaßnahmen, Urlaubsregelungen, Forschungsfreisemester etc.).

Auf die der Universität zugeteilten beamteten Universitätslehrerinnen und -lehrer sowie die anderen der Universität zugeteilten Beamtinnen und Beamten ist das Dienst- und Besoldungsrecht des Bundes (BDG 1979, Gehaltsgesetz 1956) weiterhin anzuwenden (siehe Überleitungsbestimmungen, § 120). Für die Angestellten der Universität gilt das Angestelltengesetz, das keine universitätsspezifischen Regelungen kennt.

Die Neuaufnahme von Bundespersonal für die vollrechtsfähige Universität ist nicht möglich, freiwerdende Bundesplanstellen sind einzuziehen.

Die vollrechtsfähige Universität wird selbst Dienstgeber und berechtigt sein, Personal nach Angestelltengesetz einzustellen.

### **Zu § 102:**

Arbeitsverhältnisse können je nach Bedarf befristet oder unbefristet abgeschlossen werden. Nach der Judikatur des OGH zu § 879 ABGB und nach herrschender Lehre ist eine mehrmalige Aneinanderreihung befristeter Arbeitsverhältnisse, sogenannte „Kettendienstverträge“, nichtig, wenn für diese mehrmalige Befristung keine sachliche Rechtfertigung gegeben ist und sie zur Umgehung zeitabhängiger Rechte der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers abgeschlossen wurden. Das Arbeitsverhältnis gilt in diesen Fällen als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen soll die Aneinanderreihung von befristeten Arbeitsverhältnissen zur vollrechtsfähigen Universität bis zu einer bestimmten Gesamtdauer zulässig sein. Diese Ausnahme vom „Kettenvertragsverbot“ bedeutet keine Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Rechtslage, da z.B. Lehrbeauftragte schon bisher nur semesterweise bestellt werden.

Sachliche Gründe, die die mehrmalige Befristung eines Arbeitsvertrages mit wissenschaftlichen, künstlerischen oder nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb rechtfertigen, liegen vor, wenn

1. die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter aus Drittmitteln bezahlt und entsprechend der Zweckbestimmung dieser Mittel beschäftigt wird;
2. die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ausschließlich in der Lehre eingesetzt ist (z.B. Lehraufträge) oder
3. als Ersatzkraft für eine karenzierte Arbeitnehmerin oder einen karenzierten Arbeitnehmer der Universität beschäftigt wird.

Im Fall der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter ist eine Befristung auf Projektdauer oder auf die Dauer der Bedeckbarkeit der Personalkosten für diese Stelle aus den Drittmitteln notwendig und gerechtfertigt.

Das notwendige Lehrveranstaltungsangebot ist wegen der sich ändernden studentischen Nachfrage, der Änderungen der Studienvorschriften und der Fluktuation des Lehrpersonals nicht konstant. Lehraufträge dienen der bedarfsgerechten Ergänzung des Lehrveranstaltungsangebots in quantitativer und qualitativer Hinsicht. Die Beschäftigungsdauer der Lehrbeauftragten hat sich daher an diesem wechselnden Bedarf zu orientieren.

Unter Einhaltung der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP- Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge ist jedoch eine Obergrenze für die zulässige Gesamtdauer solcher befristeter Arbeitsverhältnisse zu ziehen. Übersteigt die Gesamtdauer der befristeten Arbeitsverhältnisse einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers sechs Jahre, soll das Arbeitsverhältnis als unbefristet gelten.

### **Zu §§ 103 und 104:**

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der vollrechtsfähigen Universitäten gelten das Arbeitszeitgesetz (AZG) und das Arbeitsruhegesetz (ARG), für den Klinischen Bereich das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG).

Vom AZG und ARG ausgenommen sind jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die leitende Angestellte sind. Darunter sind nur Funktionen wie derzeit z.B. Rektorin oder Rektor, Dekanin oder Dekan, Studiendekanin oder Studiendekan oder Institutsvorständin oder Institutsvorstand zu verstehen.

Das KA-AZG nimmt gleichfalls nur die leitenden Angestellten vom seinem Anwendungsbereich aus und versteht darunter jedenfalls die Leiterinnen und Leiter von Abteilungen von Krankenanstalten. Dieser Primariatsfunktion entsprechen im Klinischen Bereich einer Universität die Vorständinnen und Vorstände von Universitätskliniken und Leiterinnen und Leiter von Klinischen Abteilungen.

Da derzeit sämtliche Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten von den Dienstzeitvorschriften des BDG 1979 ausgenommen und strenge Arbeitszeitvorschriften für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler überhaupt nicht zweckmäßig sind, sind gesetzliche Sonderbestimmungen bzw. Regelungen im Kollektivvertrag für das wissenschaftliche und künstlerische Personal erforderlich.

Abs. 11 sieht eine Geldstrafe von bis zu Euro 1500 vor, wenn die Universität als Arbeitgeber Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer über die in § 103 vorgesehenen Höchstgrenzen hinaus zur Arbeit heranzieht oder ihnen die gesetzlich vorgesehenen Ruhezeiten nicht gewährt. Gleiches gilt für die Unterlassung der gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen des Gesundheitszustands der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die auch während der Nacht arbeiten (Nachtarbeitnehmerinnen und Nachtarbeitnehmer).

Auch für das nicht wissenschaftliche und nicht künstlerische Personal sind Abweichungen von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes notwendig, damit der Betrieb in den Abendstunden und teilweise auch an Wochenenden aufrechterhalten werden kann. In diesem Zusammenhang sind insbesondere Lehrveranstaltungen für Berufstätige, Veranstaltungen an Wochenenden im Rahmen von Universitätslehrgängen und Kursen sowie Versuchsreihen zu nennen, die während der Nacht und an Wochenenden nicht unterbrochen werden können.

**Zu § 105:**

Universitäten sind derzeit als Anstalten der Gebietskörperschaften vom ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ausgenommen. Da Universitäten nicht unter den Begriff der "Unterrichts- und Erziehungsanstalten" subsumierbar sind, fallen sie bei Erlangen der Vollrechtsfähigkeit auch bezüglich der zuteilten Beamtinnen und Beamten unter das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) sowie in den Anwendungsbereich des Arbeitsinspektionsgesetzes.

Der Standard des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes wurde in den letzten Jahren zwar an jenen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes angenähert, dennoch können die Universitäten die vom ArbeitnehmerInnenschutzgesetz geforderten Standards nicht kurzfristig zur Gänze erfüllen.

Bestehende und in Ausarbeitung befindliche Generalsanierungspläne der Universitäten werden die Anforderungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz berücksichtigen müssen. Zur Erreichung eines gesetzeskonformen Zustands ist jedoch eine Übergangsfrist bis 1. Oktober 2008 vorgesehen. Bis dahin werden Strafanzeigen durch die Arbeitsinspektorate nur dann erfolgen, wenn schwerwiegende Übertretungen im Sinne des § 9 Abs. 3 des Arbeitsinspektionsgesetzes (ArbIG) festgestellt werden.

**Zu § 106:**

Im Gegensatz zum Vertragsbedienstetengesetz kennt das Angestelltengesetz keine Auflistung der Kündigungsgründe (§ 20 Angestelltengesetz). Zum Schutz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und insbesondere zur Absicherung der Freiheit der Wissenschaft und der Kunst sollte gesetzlich jedenfalls die Unwirksamkeit von Kündigungen und Entlassungen normiert werden, die wegen einer von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler bzw. einer Künstlerin oder einem Künstler in der Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) oder in der Lehre vertretenen Auffassung oder Methode erfolgt.

Im Kollektivvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung kann überdies vorgesehen werden, dass nach einer bestimmten Dauer des Dienstverhältnisses nur mehr eingeschränkte Kündigungsgründe zulässig sind.

**Zu § 107:**

Artikel 14 Staatsgrundgesetz gewährleistet jedermann „die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit“. Diese Bestimmung im Universitätsgesetz entspricht im Wesentlichen den §§ 20 Abs. 4 UOG 1993 und 21 Abs. 5 KUOG.

**Zu § 108:**

Hinsichtlich des Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke sieht der Gesetzesentwurf keine Änderung vor.

Bezüglich des Patentrechts hat die Rektorenkonferenz im Herbst 2001 eine Änderung dahingehend angeregt, dass Dienstleistungen von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität, unabhängig von deren arbeitsrechtlicher Stellung, der Universität gehören sollen.

Nach der derzeitigen Gesetzeslage ist der Bund als Dienstgeber berechtigt, Dienstleistungen von öffentlich-rechtlichen Bediensteten zur Gänze oder ein Benutzungsrecht an solchen Erfindungen in Anspruch zu nehmen.

Gegenüber Vertragsbediensteten besteht dieses Recht des Dienstgebers nur im Fall einer entsprechenden Vereinbarung im Dienstvertrag. Bei Angestellten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit kommt dieses Recht dem Universitätsinstitut zu, wenn dies im Arbeitsvertrag vereinbart ist.

Einem internationalen Trend folgend (siehe z.B. die jüngste Novellierung des Arbeitnehmererfindungsgesetzes in Deutschland) sollen künftig von der Universität die Dienstserfindungen aller in einem Arbeitsverhältnis stehenden Universitätsangehörigen in Anspruch genommen werden können.

Es ist zu erwarten, dass die vollrechtsfähige Universität besser als die einzelne Forscherin oder der einzelne Forscher in der Lage ist, patentfähige Forschungsergebnisse zu verwerten und wirtschaftlich zu nutzen. Selbstverständlich haben die Universitäten die Erfinderinnen und Erfinder finanziell entsprechend zu entschädigen.

#### **Zu § 109:**

Das Angestelltengesetz kennt keine Regelungen für die Übernahme von öffentlichen Ämtern oder bestimmten politischen Mandaten. § 8 Abs. 3 Angestelltengesetz reicht z.B. für die Übernahme einer Funktion als Mitglied des Nationalrats nicht aus. Regelungen über die Gewährung erforderlicher Freizeit sowie über die Entgeltfortzahlung für die Zeit der Ausübung eines öffentlichen Amtes können im Arbeitsvertrag getroffen werden.

Die Übernahme eines öffentlichen Amtes ist von allgemeinem Interesse und sollte daher nicht von der Genehmigung des Arbeitgebers abhängen. Eine Meldepflicht ist aber selbstverständlich. Erfordert die Ausübung dieses Amtes einen Zeitaufwand, der die Erfüllung der Dienstpflichten nicht mehr zulässt, ist die oder der betreffende Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der Universität gegen (allenfalls aliquoten) Entfall der Bezüge zu karenzieren. Damit ist die Einstellung einer Ersatzkraft möglich.

#### **Zu § 110:**

Eine Pensionskassenzusage kann grundsätzlich im Wege einer Betriebsvereinbarung, einer Einzelvereinbarung oder des Kollektivvertrages vorgesehen werden. § 3 Abs. 1a Betriebspensionsgesetz schränkt allerdings die Regelungsermächtigung für Pensionskassenzusagen auf Kollektivverträge ein, die zum Stichtag 1.1.1997 bereits Regelungen über eine betriebliche Altersvorsorge enthalten haben oder die für nicht dem II. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes unterliegende Betriebe abgeschlossen werden. Für die von der Überführung der Universitäten in die Vollrechtsfähigkeit betroffenen Vertragsbediensteten gilt die vom Bund für alle von einer Ausgliederung betroffenen Vertragsbediensteten gemäß § 78a VBG 1948 durch Kollektivvertrag erteilte Pensionskassenzusage. Dazu zählen seit der Dienstrechtsnovelle 2001 - Universitäten, BGBl. I Nr. 87/2001, neben den Vertragsbediensteten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes auch Professoren gemäß § 49f, Assistenten gemäß § 49 l, Staff Scientists gemäß § 49s Vertragsbedienstetengesetz 1948 sowie die Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und Universitäten der Künste gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste.

#### **Zu § 111:**

Die Strafbestimmungen entsprechen im Wesentlichen den Regelungen des UOG 1993, des KUOG und des Universitäts-Studiengesetzes.

#### **Zu §§ 112 bis 114:**

Der Raumbedarf der Universitäten unterliegt erfahrungsgemäß kurz- oder mittelfristigen Schwankungen. Eine optimale Raumnutzung zu universitären Zwecken setzt eine genaue Kenntnis des universitären Raumbedarfs voraus, die lediglich durch inneruniversitäre Organe gewährleistet ist. Eine optimale Nutzung bedeutet aber auch eine optimale Drittverwertung von kurz- oder mittelfristig nicht für universitäre Zwecke benötigten Räumen. Eine solche Verwertung ist aufgrund der Dauer der Informationsbeschaffung nur innerhalb der Universitäten durchführbar. Dies gilt umso mehr, wenn Räume nur relativ kurze Zeit nicht benötigt werden.

Die meisten der von den Universitäten genutzten Gebäude stehen im Eigentum der Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) und sind an die Universitäten vermietet. Die BIG soll als Eigentümerin zur Instandsetzung, Erhaltung und Verbesserung in analoger Anwendung der §§ 3 ff MRG verpflichtet sein. Die für die Erhaltung des Innenraumes erforderlichen Geldmittel sind den Universitäten als Teil eines Gesamtbudgets zuzuweisen.

Die Mietkonstruktion bewirkt, dass eine Verwertung kurz- oder mittelfristig nicht benötigter Objekte durch die Universität nur im Wege der Untermiete möglich ist. Aufgrund der zwingenden gesetzlichen Bestimmung des § 26 des Mietrechtsgesetzes (MRG) dürfte der Untermietzins den vom Untervermieter selbst zu bezahlenden Mietzins um nicht mehr als 50 vH übersteigen (ausgenommen sind lediglich Mietverhältnisse über Geschäftsräumlichkeiten mit einer maximalen Befristung von sechs Monaten).

Wird das Untermietverhältnis befristet, ist weiters - mit Ausnahme der überwältigten Betriebskosten und besonderen Aufwendungen - ein Befristungsabschlag von 25 vH abzuziehen. Eine Verwertung durch Untermiete erweist sich somit als schwierig. Die Mietkonstruktion führt weiters dazu, dass nur bestandsfreie Objekte an die Universitäten weitergegeben werden können. Exkludiert sind daher jene Objekte, die an Dritte vermietet oder verpachtet sind (z.B. Mensa, Café, Buchhandlung, Papierwarengeschäfte, Bankfilialen). Die meisten Bestandnehmer erfüllen Servicefunktionen für Studierende und Universitätsangehörige, wodurch eine organisatorische Trennung schon aus Gründen der Intransparenz und Verwaltungerschwerung unvorteilhaft erscheint.

Werden Räumlichkeiten kurz- oder mittelfristig nicht für universitäre Zwecke benötigt, soll sie die Universität befristet untervermieten dürfen.

Der erzielte Mietzins soll nur in Höhe von 25 vH des eingehobenen Betrages zu einer Verminderung des für die Raumerhaltung zugewiesenen Budgets führen. Mit dieser Maßnahme soll einerseits das Raumbudget der BIG entlastet werden und andererseits durch das Verbleiben von 75 vH der erzielten Mittel bei den Universitäten ein Anreiz für eine optimale Raumbewirtschaftung gesetzt werden.

#### **Zu §§ 115 und 116:**

Für die Implementierung des neuen Universitätsgesetzes und damit der neuen Organisation sieht § 116 einen Zeit- und Stufenplan vor. Ähnliche Regelungen enthalten auch die § 87 UOG 1993 und § 75 KUOG. Der Implementierungsprozess soll allerdings wesentlich rascher ablaufen und innerhalb von 15 Monaten abgeschlossen sein, nämlich an den wissenschaftlichen Universitäten bis zum 1. Januar 2004 und an den Universitäten der Künste bis 1. Januar 2005.

Die Universitäten haben bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Universitätsgesetzes mit den erforderlichen Vorbereitungshandlungen zu beginnen.

Die im § 116 Abs. 2 genannten monokratischen Organe üben ihr Amt weiter aus, bis das Rektorat der jeweiligen Universität nach dem neuen Universitätsgesetz konstituiert ist.

Der Implementierungsprozess wird von dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Universitätsgesetzes im Amt befindlichen Rektor dadurch eingeleitet, dass er die Wahlen für den Gründungskonvent veranlasst. Für die neuen Medizinischen Universitäten soll - entsprechend ihrer bisheriger Sonderstellung - die an den übrigen Universitäten der Rektorin oder dem Rektor zukommende Aufgabe von der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät der betreffenden Universität übernommen werden.

Der Gründungskonvent hat ähnliche Funktionen wie der Senat (§ 24), unterscheidet sich aber in seiner Zusammensetzung wesentlich von diesem. Um sämtliche Gruppen von Universitätsangehörigen und wichtige Funktionsträger in den Implementierungsprozess der neuen Universität einzubinden, sollen diese im Gründungskonvent vertreten sein, die Funktionsträger allerdings ohne Stimmrecht (§ 115 Abs. 7).

Die weiteren Implementierungsschritte werden vom Gründungskonvent gesteuert.

Die Funktionsdauer des Gründungskonvents endet mit Ablauf des 31. Dezember 2003, an Universitäten der Künste längstens ein Jahr später.

Durch § 116 Abs. 15 soll zur Sicherung des Spitalsbetriebs die bestehende Organisationsstruktur des Klinischen Bereichs bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt aufrechterhalten werden.

#### **Zu § 117:**

Diese Bestimmung enthält die organisationsrechtliche Überleitung der Universitätsangehörigen aus der Gliederung gemäß UOG 1993 bzw. KUOG in die neue Organisation. Zum Vergleich wird auf die Vorgängerregelungen in den §§ 88 UOG 1993 und 76 KUOG verwiesen.

#### **Zu § 118:**

Die in der Implementierungsphase geleistete Arbeit von Berufungskommissionen und Habilitationskommissionen soll nicht verloren sein, daher sollen diese noch nach UOG 1993 oder KUOG eingesetzten entscheidungsbevollmächtigten Kommissionen ihre Arbeit nach dem bisherigen Recht fortführen und abschließen können. Zum Vergleich wird auf die Regelungen des § 87 Abs. 18 UOG 1993 und § 75 Abs. 14 KUOG verwiesen.

#### **Zu § 119:**

Die am 30. September 2003 an den Universitäten eingerichteten Studien, auch die im vorliegenden Gesetz nicht mehr vorgesehenen Bakkalaureats- und Magisterstudien, sollten weiterhin eingerichtet bleiben, bis diesbezügliche Entscheidungen der jeweiligen Senate getroffen werden. Auf diese Studien soll der dann zuletzt gültige Studienplan weiterhin anwendbar. Die Übergangsbestimmungen, die im UniStG vorgesehen sind, sollen weiterhin im Interesse der Studierenden sinngemäß anwendbar bleiben.

Im Sinne eines europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen und die damit verbundene Angabe in ECTS-Anrechnungspunkten sollen gemäß der Arbeitsgruppe „Erweiterte Autonomie der Universitäten“ die Studienkommissionen alle bereits erlassenen Studienpläne für Diplomstudien, soweit sie noch keine Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten enthalten, diesbezüglich ergänzen. Die im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eingesetzte Arbeitsgruppe „Erweiterte Autonomie der Universitäten“ führte dazu aus: „Dabei empfiehlt es sich, nach dem in den Erläuterungen zu § 46 vorgeschlagenen Modus vorzugehen und die bestehenden Lehrveranstaltungen im Regelfall je nach Art mit 1,5 bis 3 ECTS Punkten zu bewerten. Da 60 ECTS Punkte im Jahr nicht überschritten und nicht unterschritten werden dürfen, werden einzelne Studienpläne die Wochenstundenzahl entweder nach oben oder nach unten korrigieren müssen. Sollte das mit der Anpassung an das ECTS befasste Organ auf Grund einer verschiedenen Bewertung des Arbeitsaufwandes eine im Ausmaße von 0,5 ECTS Punkten unterschiedliche Bewertung einer Lehrveranstaltung vornehmen, so ist auf die Aussage der einschlägigen Fachvertreter zu achten.“

Da die Zahl der Prüfungsantritte verringert wurde, sind Übergangsbestimmungen zu schaffen, die für Prüfungen gelten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgelegt wurden und die derzeit geltende Rechtslage für diese Prüfungen weiterhin anwendbar machen.

Vorgesehen ist weiters, dass es keine länger dauernde Parallelführung der selben Studienrichtung als Diplomstudium im Sinne des UniStG und als Bachelor- und Masterstudium geben soll.

Anträge auf Nostrifizierungen und Anträge im Zusammenhang mit Lehrgängen universitären Charakters sollen nach der derzeitigen Rechtslage erfolgen, wenn sie rechtzeitig eingelangt sind.

Da das Beurteilungssystem nunmehr von einer „fünfteiligen“ Skala auf eine „sechsstufige“ umgestellt werden soll, war es notwendig, insbesondere auch für die Festlegung von Gesamtbeurteilungen diesbezügliche Übergangsbestimmungen zu schaffen. Da im neuen System die beste Beurteilung „A“ („hervorragend“) lautet, sollen Beurteilungen, die Studierende nach den alten Bestimmungen erhalten haben und die „sehr gut“ lauteten, als „A“ gelten. Für die neue Note „B“ („sehr gut“) gibt es kein Äquivalent, „C“ („gut“) gilt anstelle der bisherigen Beurteilung „gut“, „D“ („befriedigend“) gilt anstelle der bisherigen Beurteilung „befriedigend“, „E“ („ausreichend“) gilt anstelle der bisherigen Beurteilung „genügend“ und „F“ („nicht bestanden“) gilt anstelle der bisherigen Beurteilung „nicht genügend“.

#### **Zu § 120:**

Die in einem provisorischen oder definitiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bundesbediensteten können nicht durch Gesetz in Dienstverhältnisse zur Universität übergeleitet werden, sondern haben ein Recht darauf, in ihrem Beamtendienstverhältnis zu bleiben. Sie werden der jeweiligen Universität weiterhin zur Dienstleistung zugeteilt. Sie sollen jedoch die Möglichkeit erhalten, innerhalb eines Jahres freiwillig in ein Arbeitsverhältnis zur Universität überzuwechseln. Den in einem provisorischen Dienstverhältnis stehenden Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten soll dieses Optionsrecht innerhalb eines Jahres nach Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse gleichfalls eingeräumt werden.

Die Aufgaben der Universität als Dienstbehörde erster Instanz soll ein „Amt der Universität ...“ übernehmen, das von der jeweiligen Rektorin oder vom jeweiligen Rektor geleitet wird. Die Stellung der Rektorin oder des Rektors als Leiterin oder Leiter des „Amtes der Universität ...“ entspricht ihrer oder seiner derzeitigen Position als Leiterin oder Leiter der Dienstbehörde erster Instanz. Eine Einschränkung der Autonomie tritt hiedurch nicht ein, da die Rektorin oder der Rektor in dienstbehördlichen Angelegenheiten auch derzeit der Bundesministerin oder dem Bundesminister unterstellt ist (siehe die Verfassungsbestimmung des § 9 Abs. 6 UOG 1993 und des § 10 Abs. 6 KUOG).

Die den Universitäten zur Dienstleistung zugewiesenen Beamtinnen und Beamten sind weiterhin vom Bund über das Bundesrechenamt zu besolden. Aus Gründen der Budgetwahrheit und Budgetklarheit sind diese Aufwendungen von den vollrechtsfähigen Universitäten dem Bund zu ersetzen. Dabei ist auch ein Anteil für den künftigen Pensionsaufwand zu leisten. Der Bund hat den Universitäten aufgrund seiner Finanzierungsverpflichtung im Rahmen der Budgetzuweisung (Leistungsvereinbarung) die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

#### **Zu § 121:**

Die derzeitigen an den Universitäten tätigen Vertragsbediensteten des Bundes sollen mit dem Zeitpunkt des vollen Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes an den Universitäten und den Universitäten der Künste unmittelbar per Gesetz, also ohne Abschluss eines neuen Arbeitsvertrags oder eines Nachtrags zum Dienstvertrag, in ein Angestelltenverhältnis zur Universität übergeleitet werden. Für diese Angestellten soll das Vertragsbedienstetengesetz 1948 in der zum Zeitpunkt der Überleitung geltenden Fassung als Kollektivvertrag weitergelten. Schließt der Dachverband der Universitäten auf Arbeitgeberseite mit der Gewerkschaft als Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen neuen (ersten) Kollektivvertrag ab, soll diesen nunmehrigen Angestellten der Universität ein Optionsrecht auf einen Wechsel in den neuen Kollektivvertrag eingeräumt werden.

Für die derzeitigen Vertragsassistentinnen und Vertragsassistenten des Bundes sind Übergangsregelungen vorgesehen, die an ihre Dienstzeit und an ihre Qualifikation anknüpfen.

**Zu § 122:**

Die Lehrlinge werden von einem Ausbildungsverhältnis zum Bund in ein solches zur betreffenden Universität übergeleitet. Die Universität hat die Ausbildungsverpflichtung des Bundes zu übernehmen.

**Zu § 123:**

Neuaufnahmen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in ein Beamtendienstverhältnis sind nicht mehr möglich. Alle Neuaufnahmen erfolgen in ein Arbeitsverhältnis zur Universität nach Angestelltengesetz. Bis zum Wirksamwerden eines zwischen dem Dachverband der Universitäten auf Arbeitgeberseite und der Gewerkschaft auf Arbeitnehmerseite abzuschließenden Kollektivvertrags soll das Vertragsbedienstetengesetz 1948 auch für diese Neuaufnahmen als Kollektivvertrag gelten. Ausgenommen sollen nur die Bestimmungen der §§ 4, 32 und 34 über den Inhalt des Dienstvertrages sowie über die Kündigungs- und Entlassungsgründe sein. Sobald ein neuer Kollektivvertrag abgeschlossen ist, soll er auch für diese neu aufgenommenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten. Für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren ist auch in diesem Kollektivvertrag ein besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz vorzusehen.

**Zu § 124:**

Die Haftung des Bundes besteht mit dem Betrag, der sich aus der bisherigen Laufbahn der oder des Bediensteten beim Bund und der seit der Wirksamkeit der Vollrechtsfähigkeit zurückgelegten Dienstzeit ergibt. Diese Regelung entspricht der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes.

**Zu § 125:**

Diese Regelung ergibt sich aus dem Übergang der Dienstgebereigenschaft auf die Universitäten.

**Zu § 126:**

Beamtinnen und Beamte, die von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen, sowie Vertragsbedienstete des Bundes, die in ein Arbeitsverhältnis zur Universität überwechseln, dürfen ihre bisherige Dienst- oder Naturalwohnung des Bundes weiter nutzen und aus dem Dienstgeberwechsel keinen Nachteil erleiden.

**Zu § 127:**

Die Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in Ausbildung) stehen derzeit in einem speziellen öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zum Bund. An einer vollrechtsfähigen Universität soll der wissenschaftliche oder künstlerische Nachwuchs in der Phase vor der Promotion nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, sondern im Rahmen eines Stipendiums wissenschaftlich oder künstlerisch tätig sein können. Diese Stipendiatinnen und Stipendiaten haben daher auch keine Dienstpflichten gegenüber der Universität. Sie müssen zwar Doktorandinnen oder Doktoranden sein, jedoch ihr Studium nicht zwingend an der Universität betreiben, an der sie im Rahmen des Stipendiums wissenschaftlich oder künstlerisch tätig werden.

Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt werden künftig in einem auf die Dauer dieser Ausbildung befristeten Arbeitsverhältnis zur Universität stehen. Sie haben keine Dienstpflichten in Forschung und Lehre und zählen daher auch nicht zum wissenschaftlichen Personal.

Angesichts dieser gravierenden Veränderung erscheint es zweckmäßig, die derzeit in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zum Bund stehenden Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der in Facharztausbildung stehenden Ärztinnen und

Ärzte bis zum Ablauf der Bestellsdauer in diesem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zum Bund zu belassen und der jeweiligen Universität zuzuteilen. Die Ausbildungsverpflichtung des Bundes geht auf die Universität über. Dieses Ausbildungsverhältnis soll wie bisher mit Zeitablauf, mit der Aufnahme in ein Bundesdienstverhältnis (z.B. in den Schuldienst) oder nunmehr auch mit der Begründung eines Arbeitsverhältnisses zu einer Universität enden.

**Zu § 128:**

Künftig steht das gesamte wissenschaftliche und künstlerische Personal in einem Arbeitsverhältnis zur vollrechtsfähigen Universität nach Angestelltengesetz. Die Lehrbeauftragten, die derzeit in keinem Dienstverhältnis, sondern in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art zum Bund stehen, werden künftig Angestellte der vollrechtsfähigen Universität in einem befristeten, teilbeschäftigten Arbeitsverhältnis.

Die in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zum Bund stehenden Mitarbeiter im Lehrbetrieb (Tutoren, Studienassistenten und Demonstratoren) und Lehrbeauftragten werden semesterweise bestellt. Die Bestellsdauer von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren erstreckt sich in der Regel über mehrere Semester. Da der Zeitpunkt des vollen Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes während des Wintersemesters 2003/2004 bzw. 2004/2005 liegen wird, reicht die befristete Bestellung des Großteils der oben genannten Universitätsangehörigen für eine nur relativ kurze Zeitspanne über das volle Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes hinaus.

Es ist daher zweckmäßig, das bestehende Rechtsverhältnis zum Bund unverändert bestehen und auslaufen zu lassen. Nach Bestellungsablauf wäre bei weiterem Bedarf nach diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nur mehr die Begründung eines Arbeitsverhältnisses zur Universität nach Angestelltengesetz möglich.

**Zu § 129:**

Für die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Universität oder einer ihrer Einrichtungen (Institut, Klinik) bereits derzeit nach Angestelltengesetz beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommt es durch das Universitätsgesetz nur zu einem Dienstgeberwechsel. Alle anderen Rechte, Pflichten und Regelungen aus dem Dienstverhältnis bleiben unverändert.

**Zu § 130:**

Zur Arbeitnehmervertretung für die Bundesbediensteten sind die Dienststellenausschüsse sowie auf der Ebene der Zentralstelle die Zentralausschüsse gemäß Bundes-Personalvertretungsgesetz berufen.

Unabhängig von der Rechtsgrundlage ihres Dienstverhältnisses unterliegen ab dem Zeitpunkt des vollen Wirksamwerdens des Universitätsgesetzes an der Universität alle dort beschäftigten Personen, d.h. auch die der Universität zur Dienstleistung zugewiesenen Beamtinnen und Beamten, den Bestimmungen des II. Teils des Arbeitsverfassungsgesetzes (Betriebsverfassung).

Ab diesem Zeitpunkt gilt die Universität nicht mehr als Dienststelle des Bundes, sondern ist als Betrieb im Sinne des § 34 des Arbeitsverfassungsgesetzes anzusehen.

Innerhalb einer Übergangsfrist - zweckmäßig erscheint die Zeit bis zum Ablauf der Funktionsperiode der Personalvertretungsorgane des Bundes - ist je ein Betriebsrat für das wissenschaftliche und das nicht wissenschaftliche Personal zu wählen. Bis zu dieser Wahl sollen die Dienststellenausschüsse auch die Funktion der Betriebsräte ausüben. Nach der rechtzeitig durchzuführenden Wahl der Betriebsräte nach dem Arbeitsverfassungsgesetz sollen diese Betriebsräte für die der Universität zugewiesenen Bundesbeamten auch die Funktion der Dienststellenausschüsse übernehmen.

Die den Universitäten zugewiesenen Beamtinnen und Beamten bleiben weiterhin zum entsprechenden Zentralausschuss wahlberechtigt.

**Zu § 131:**

Mit dem vollen Wirksamwerden des Universitätsgesetzes entsteht die Universität als neue Rechtsperson und tritt die Rechtsnachfolge nach der jeweiligen Universität gemäß UOG 1993 bzw. KUOG an.

In dieser Bestimmung wird auch die Nachfolge der Medizinischen Fakultäten (Abs. 2) geregelt und bestimmt, auf welche Universitäten die derzeitigen Interuniversitären Einrichtungen (Abs. 4 bis 11) übergehen.

Es ist nicht notwendig, bei der Überführung der Universität in die Vollrechtsfähigkeit eine Eröffnungsbilanz im technischen Sinne der handelsrechtlichen Rechnungslegung vorzusehen, bei der neben der Erfassung der zugeordneten Aktiva und Passiva auch eine Bewertung erfolgen müsste. Es steht jeder Universität frei, eine kaufmännische Buchführung einzuführen. Gesetzlich ist festzulegen, welches Vermögen und welche Verbindlichkeiten der Universität im Zeitpunkt des Übertritts in die volle Rechtsfähigkeit zuwachsen.

Die Bereiche der Rechtsnachfolge, die primär gesetzestechnisch zu regeln sind, durch entsprechende Aufzeichnungen der Universität und ihrer Einheiten zu erfassen. Eine Bilanz im technischen Sinn ist damit aber nicht verbunden. Siehe auch § 116 Abs.19.

**Zu § 132 und § 133:**

Diese Bestimmungen regeln den Übergang des Nutzungsrechts der Universität an den im Eigentum der BIG stehenden und an den im Eigentum Dritter stehenden Immobilien.

Im Fall der Nutzung durch mehrere Universitäten ist jener Universität das Mietrecht einzuräumen, die dieses Objekt im Beobachtungszeitraum überwiegend genutzt hat. Das Überwiegen ist nach Kriterien der zeitlichen und räumlichen Nutzung zu bemessen.

Der Übergang der Mietrechte im Wege der Gesamtrechtsfolge stellt keinen rechtswidrigen Eingriff in private Rechtsverhältnisse dar.

**Zu § 134:**

Das Eigentum an dem beweglichen und den Universitäten zur Nutzung überlassenen Bundesvermögen geht auf die jeweils nutzende Universität über. Von diesem Eigentumsübergang ausgenommen sind die in Abs. 4 und 5 angeführten besonders wertvollen Bibliotheksbestände und Kunstwerke. Sie sollen im Eigentum des Bundes bzw. der Stiftung (z.B. Gemäldegalerie) verbleiben. Die Ausnahmeregelung bezüglich der Universitätsbibliotheken kann sich aber keinesfalls auf deren gesamten Bestand beziehen. Gegen eine solche Pauschalherausnahme spricht insbesondere, dass damit die Kompetenzen für Personal und Sachmittel im Bereich der Bibliotheksverwaltung unterschiedlichen Rechtsträgern zukäme.

Von diesem Eigentumsübergang ausgenommen bleiben überdies Mobilien, die einer Universität z.B. von der Bundesimmobilienverwaltung oder aus musealen Beständen nur leihweise zur temporären Ergänzung der Einrichtung überlassen sind.

**Zu § 135:**

Diese Übergangsbestimmungen folgen dem Grundsatz, dass die jeweilige Universität die Gesamtrechtsnachfolge nach ihren teilrechtsfähigen Einrichtungen antritt.

Abs. 4 soll sicherstellen, dass Mobilien und Rechte, die im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Universität übergegangen sind, primär ihrer ursprünglichen Zweckwidmung zugeführt werden.

**Zu § 136:**

Die Implementierung des Gesetzes verursacht einmalige und laufende zusätzliche Ausgaben, insbesondere für den Aufbau und den Betrieb des Rechnungswesens, für Qualifizierungsmaßnahmen, für die Erstellung der Generalsanierungspläne und Maßnahmen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes, für Personal- und Büroausstattung der Universitätsräte der Universitäten und für die Beratung für die Organisationsumstellung.

Das Budget für die ersten drei Jahre wird nicht auf Leistungsvereinbarungen beruhen, sondern auf der Basis des Budgets 2002 weiterentwickelt. Für jedes Jahr ist ein gesetzlich festgesetzter und damit garantierter Globalbetrag vorgesehen.

Die Berechnungen des neuen Universitätslehrerdienstrechts (Dienstrechtsnovelle 2001 - Universitäten) gehen davon aus, dass bisher mit Beamtinnen und Beamten besetzte Stellen für Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer nur mehr mit Vertragsbediensteten bzw. Angestellten nachbesetzt werden dürfen, daher in weiterer Folge erhöhte Dienstgeberbeiträge in Form von Beiträgen zur Pensionsversicherung anfallen, die bisher für Beamtinnen und Beamte nicht geleistet werden mussten.

Durch die Vollrechtsfähigkeit werden die Universitäten verpflichtet, die Aufwendungen für alle Beamtinnen und Beamten zuzüglich eines Pensionsbeitrages dem Bund zu refundieren. Im Globalbudget der Universitäten ist daher ein entsprechender Betrag zur Deckung dieser Beiträge vorgesehen. Mit diesem sollen die aus dem neuen Dienstrecht resultierenden Mehraufwendungen, die sukzessive angefallen wären, auf einmal abgedeckt werden.

Die in den Erläuterungen zum neuen Hochschullehrerdienstrecht ausgewiesenen Mehraufwendungen für die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer in Höhe von 14 535 Mio. Euro sind daher in den im Globalbudget für alle Beamtinnen und Beamten vorgesehenen 106 789 Mio. Euro enthalten. Die durch Beamtenpensionierungen frei werdenden Mittel der Pensionsbeiträge verbleiben den Universitäten. Damit ist sichergestellt, dass die Beiträge zur Pensionsversicherung für Angestellte als Nachfolger von Beamtinnen und Beamten bedeckt werden können.

Dieser Betrag wird sich um jene Summen erhöhen, die zur Abdeckung der im Abs. 2 angeführten Aufwendungen und Verpflichtungen notwendig sind. Der zu Abs. 2 Z 3 erforderliche Betrag wird noch ermittelt.

Im Umschichtungswege sollen Universitäten, die sich im Zuge der Implementierung des Universitätsgesetzes durch besonderes Engagement und durch Kreativität bei der Umstrukturierung ihrer Organisation und der Studien auszeichnen, zusätzliche Mittel erhalten (Abs. 3).

## FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES UNIVERSITÄTSGESETZES

## FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DAS RESSORTBUDGET

| EUR Mio.                                                | BVA<br>1420*<br>1430*<br>2002 | davon<br>nicht f.<br>universit.<br>Zwecke | BVA<br>Universi-<br>täten<br>2002 | Universitäten<br>nach<br>Organisation |                   |                   |
|---------------------------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------------|-------------------|-------------------|
|                                                         |                               |                                           |                                   | 2004                                  | 2005              | 2006              |
| <b>AUSGABEN</b>                                         |                               |                                           |                                   |                                       |                   |                   |
| <b>Personalausgaben</b>                                 |                               |                                           |                                   |                                       |                   |                   |
| - Aktivitätsaufwand                                     | -997,455                      | 14,518                                    | -982,937                          |                                       |                   |                   |
| <b>Sachausgaben</b>                                     |                               |                                           |                                   |                                       |                   |                   |
| -Anlagen                                                | -134,828                      | 31,806                                    | -103,022                          |                                       |                   |                   |
| -Aufwendungen / gesetzl. Verpflichtungen                | -69,548                       | 4,375                                     | -65,173                           |                                       |                   |                   |
| -sonstige Aufwendungen                                  | -541,828                      | 305,074                                   | -236,754                          |                                       |                   |                   |
| Summe Sachausgaben                                      | -746,204                      | 341,255                                   | -404,949                          |                                       |                   |                   |
| <b>GESAMTAUSGABEN</b>                                   | -1.743,659                    | 355,773                                   | -1.387,886                        |                                       |                   |                   |
| <b>GESAMTEINNAHMEN</b>                                  | 158,296                       | -6,728                                    | 151,568                           |                                       |                   |                   |
| <b>RESSORTBUDGET VOR ANPASSUNG</b>                      | -1.585,363                    | 349,045                                   | -1.236,318                        |                                       |                   |                   |
| <b>ANPASSUNGEN (unabh. v. Vollrechtsfähigkeit)</b>      |                               |                                           |                                   |                                       |                   |                   |
| Umschichtung v. d. zentralen DKZ zu Universitäten       |                               |                                           | -38,102                           |                                       |                   |                   |
| Korrektur Studienbeiträge (auf tats. Einn. der Univ.)   |                               |                                           | -18,895                           |                                       |                   |                   |
| BIG Mieten                                              |                               |                                           |                                   |                                       |                   |                   |
| -Umschichtung von VA-Ansatz 1/14018                     |                               |                                           | -131,574                          |                                       |                   |                   |
| -Transfer von Kapitel 54                                |                               |                                           | -50,435                           |                                       |                   |                   |
| Überbauungsentgelte Umschichtung aus 1/14108            |                               |                                           | -2,111                            |                                       |                   |                   |
| KA-AZG Klinikvergütung                                  |                               |                                           | -2,976                            |                                       |                   |                   |
| Gehaltserhöhung 2001                                    |                               |                                           | -11,271                           |                                       |                   |                   |
| Gehaltserhöhung 2002                                    |                               |                                           | -8,029                            |                                       |                   |                   |
| <b>SUMME ANPASSUNGEN</b>                                |                               |                                           | -263,393                          |                                       |                   |                   |
| <b>RESSORTBUDGET NACH ANPASSUNG</b>                     |                               |                                           | -1.499,711                        | -1.499,711                            | -1.499,711        | -1.499,711        |
| <b>FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER VOLLRECHTSFÄHIGKEIT</b> |                               |                                           |                                   |                                       |                   |                   |
| <b>LAUFENDE AUSGABEN</b>                                |                               |                                           |                                   |                                       |                   |                   |
| -Pensionsbeitrag Beamte (DG-Anteil)                     |                               |                                           |                                   | -106,789                              | -106,789          | -106,789          |
| <b>SUMME LAUFENDE AUSGABEN</b>                          |                               |                                           |                                   | -106,789                              | -106,789          | -106,789          |
| <b>GLOBALBETRAG *</b>                                   |                               |                                           |                                   | <b>-1.606,500</b>                     | <b>-1.606,500</b> | <b>-1.606,500</b> |
| <b>STARTAUSGABEN</b>                                    |                               |                                           |                                   | noch nicht quantifizierbar            |                   |                   |
| <b>SUMME AUSGABEN RESSORT</b>                           |                               |                                           |                                   | <b>-1.606,500</b>                     | <b>-1.606,500</b> | <b>-1.606,500</b> |

| <b>WEITERE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DAS BUNDESBUDGET</b> |                     |  |                                 |            |            |
|--------------------------------------------------------------|---------------------|--|---------------------------------|------------|------------|
|                                                              | BVA<br>Universität. |  | Universitäten nach Organisation |            |            |
|                                                              | 2002                |  | 2004                            | 2005       | 2006       |
| <b>Ressortbudget für die Universitäten</b>                   | -1.236,318          |  | -1.606,500                      | -1.606,500 | -1.606,500 |
| <b>dav. Umschichtungen innerhalb Kapitel 14</b>              |                     |  | 171,787                         | 171,787    | 171,787    |
| <b>RESSORTBUDGET</b>                                         | -1.236,318          |  | -1.434,713                      | -1.434,713 | -1.434,713 |
| <b>Ausgaben</b>                                              |                     |  |                                 |            |            |
| -Entfall von Ausgaben (Kapitel 54)                           |                     |  | 50,435                          | 50,435     | 50,435     |
| <b>Summe Ausgaben</b>                                        |                     |  | 50,435                          | 50,435     | 50,435     |
| <b>Einnahmen</b>                                             |                     |  |                                 |            |            |
| -Pensionsbeitrag Beamte (DG-Anteil)                          |                     |  | 106,789                         | 106,789    | 106,789    |
| <b>Summe Einnahmen</b>                                       |                     |  | 106,789                         | 106,789    | 106,789    |
| <b>SALDO BUNDESBUDGET**</b>                                  | -1.236,318          |  | -1.277,489                      | -1.277,489 | -1.277,489 |

\* Wert gemäß § 136 Abs. 1 Universitätsgesetz

\*\* die Mehrbelastung des Bundesbudgets resultiert aus bereits im Jahre 2002 wirksamen Personalkostenerhöhungen; Startausgaben (§ 136 Abs. 2 Z 7) sind noch nicht berücksichtigt.

#### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF ANDERE GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

| EUR Mio. | 2004  | 2005  | 2006  |
|----------|-------|-------|-------|
|          | 0,000 | 0,000 | 0,000 |

#### VERFÜGBARES BUDGET DER UNIVERSITÄTEN

| EUR Mio.                                        | 2004             | 2005             | 2006             |
|-------------------------------------------------|------------------|------------------|------------------|
| Studienbeiträge                                 | 126,450          | 126,450          | 126,450          |
| Sonstige Einnahmen                              | 6,223            | 6,223            | 6,223            |
| Pauschalabgeltung des Bundes                    | 1.606,500        | 1.606,500        | 1.606,500        |
| <b>VERFÜGBARES BUDGET DER UNIVERSITÄTEN ***</b> | <b>1.739,173</b> | <b>1.739,173</b> | <b>1.739,173</b> |

\*\*\* die Ausgaben gemäß § 136 Abs. 2 Universitätsgesetz sind hierin noch nicht berücksichtigt